

Anhang.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur allgemeinen Orientierung.

	Seite		Seite
Blick in die Geschichte und Entwicklung Wiesbadens . . .	673	Preise der Plätze im Kgl. Theater	692
Fremdenführer . . .	690	Preise der Plätze im Residenz-Theater	693
Fremde Münzsorten in Reichsmark	700	Schlusschein-Steuer	698
Gebühren-Tarif f. den Post- und Telegraphen-Verkehr . . .	694	Steuerverhältnisse der Stadt . . .	689
Gewichte der deutschen Münzen	699	Tarif f. d. Eisenbahn-Gepäckträger	693
Münzen, Maasse und Gewichte (deutsche)	698	Tarif f. d. Gebühr. f. Dienstmänner	719
Münzen, Maasse und Gewichte (ausserdeutsche) . . .	699	Verzeichnis der Briefkasten der Reichspost	697
Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Curhaus	693	Verzeichnis der Briefkasten der Privat-Stadtpost	697
		Wechselstempel-Tarif	698

Gesetzliche u. polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen.

	Seite		Seite
Accise-Ordnung	750	Polizei-Verordnung, betr. d. Fuhrverkehr in der Marktstrasse und auf dem Michelsberg . .	743
Accise-Tarif	752	Desgleichen in der Faulbr.-Strasse	744
Droschkentarif	713	Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb der elektr. Strassenbahn	744
Feuerlöschwesen	871	Polizei-Verordnung, betr. die An- u. Abfahrt am Kgl. Theater	724
Gebührenordnung, betr. Erhebung von Abgaben für Ausfuhrkontrollen	755	Polizeiverordnung, die Reinigung der Strassen betr.	724
Gebührenordnung für die städt. Schlachthaus- und Viehhof-Anlage	756	Polizei-Verordnung über. öffentl. Tanzlustbarkeiten u. s. w. . .	727
Gebührentarif f. d. städt. Schlachthaus- und Viehhof-Anlage . .	757	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr in der Langgasse . . .	741
Gesindeordnung	759	Polizei-Verordnung, betr. d. Verkehr in den Kochbrunnen-Anlagen	741
Grundzüge der Städteordnung für Wiesbaden	704	Polizei-Verordnung, betr. die Benützung der Ruhebänke . . .	742
Hundesteuer-Ordnung	765	Polizei-Verordnung über die äuss. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	746
Leichen-Bestattungswesen . . .	764	Preuss. Einkommensteuer	701
Ortsstatut, betr. d. gewerbl. Fortbildungsschule	757	Regierungs-Verordnung, betr. die Einführung d. Maulkorbzwangs	742
Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen	705	Regulativ für Erheb. v. Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten	729
Polizei-Verordnung, betr. das Fernhalten der Hunde von den Marktplätzen	743	Schornsteinfegertarif	731
Polizeiverordnung, betr. das öffentliche Fuhrwesen . . .	707 u. 719	Schornsteinfeger-Kehrbezirke . .	732
Polizei-Verordnung, betr. Kaminordnung	733	Steuertabelle	702
Polizei-Verordnung, betr. das Radfahren	720	Wahlgesetzl. Bestimmungen	702 u. 703

Blick in die Geschichte u. Entwicklung Wiesbadens.

Von Dr. C. Spielmann.

Wiesbaden, die liebliche Stadt am Fusse des waldigen Höhegebirges, die alljährlich von Hunderttausenden Fremder besucht wird, ist eine der ältesten Städte Deutschlands; ihr Dasein reicht bis in die Zeit der Römerherrschaft hinauf.

Bekanntlich war bis in die letzten Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung Beginn in den rechtsrheinischen Gebieten das Volk der Kelten herrschend, das auch unserm Höhegebirge den fremden Namen dun oder tun (Zaun, latinisiert taunus) gegeben hat. Die Kelten sind von den Germanen verdrängt worden. Auf Usipier und Tenchterer, die ältesten germanischen Stämme, folgten die Ubier, auf diese die Chatten und Mattiaker. Die letzteren haben dem Gau unserer Gegend den Namen gegeben und auch der Stadt, die in dessen Mittelpunkt lag. Ob der Name Mattiaker ursprünglich keltischer Abstammung war, darüber streiten sich die Gelehrten noch; zweifellos waren seine geschichtlichen Träger Germanen. Als solche traf sie Claudius Drusus mit seinen Legionen (um 10 vor Christo) auf seinen Heerzügen an und verleibte ihr Gebiet dem des römischen Staates ein. Ager Mattiacus, Civitas Mattiacorum, Cohors Mattiacorum sind nunmehr stehende römische Ausdrücke. Das politische Zentrum der Civitas Mattiacorum, die etwa von der Waldaffa bis zum Kriftelbache und nordwärts über die Höhe bis zum Grenzwall reichte, war *Aquae Mattiacorum*; wie die Stadt offiziell hieß, oder *Mattiacum*, wie man im Volke und in Schriften (Plinius, Ptolemäus) sagte, unser Wiesbaden, das, wenn es noch nicht bestand, damals gegründet, andernfalls aber erweitert und zur Stadt (*municipium*) erhoben wurde. Bereits unter Augustus erbauten die Römer zum Schutze der Niederlassung und der warmen Quellen (*Fontes Mattiaci*) und als militärische Zwischenstation zwischen dem Brückenkopfe *Castellum Mattiacorum* (Kastel bei Mainz) und den Befestigungen des späteren Grenzwalls (*Limes Romanus*, Pfahlgraben) eine Feste (Kastell) auf dem sogenannten Heidenberg, die anno 1838 ausgegraben wurde (auf dem Terrain des städtischen Krankenhauses und der oberen Schwalbacherstrasse). Sie war in Rechteckform, 500 : 450 Fuss mit 4 Thoren und 28 Türmen errichtet und zwar von Soldaten der XIV. Legion, die lange die Besatzung bildete, bis sie darin von der XXII. abgelöst wurde. Neben beiden lagen auch zeitweise andere Truppenteile dort. Die Besatzung war etwa 1200 Mann stark; die Soldaten beschäftigten sich neben und ausser der Dienstzeit (Exerzitien, Manöver) mit Herstellung öffentlicher und privater Bauten unter Leitung ihnen beigegebener Techniker. Zu ihrem Lebensunterhalte war ein sogenanntes Vivarium, ein Tiergarten, angelegt, dessen Begrenzung man verschieden angiebt, aber nicht sicher nachweisen kann. Vom Kastell liefen zwei breite, gepflasterte Heerstrassen nach Mainz, die Bergstrasse (Dammstrasse), etwa in der Richtung der heutigen Schwalbacher, dann Moritzstrasse und der Biebricher Chaussee, und die Thalstrasse durch die Stadt, dann dem Laufe der Mainzer Strasse im Salzbadthale folgend. Rückwärts über die Höhe führte die Militärstrasse, der Limburger (Platter) Chaussee entsprechend, bis zum Grenzwall, der unter Kaiser Trajan (um 110 nach Christo) vollendet wurde.

Das Kastell blickte von der Höhe herab auf die Ansiedelung, die den Kern des heutigen Wiesbaden umfasste, sich an den Heidenberg lehnte und im Süden und Osten durch den Zusammenfluss der von der Höhe kommenden Wässerchen geschützt war. Die Ausdehnung der Niederlassung ging mindestens vom Kochbrunnen- bis zum Mauritiusplatze, und wahrscheinlich war die

weisen Zerstörung Mattiacums ist sie durch die Römer zum Schutze des Stadtrestes (mit Ausschluss der Quellengegend) hastig errichtet worden, wahrscheinlich in der letzten Zeit des Probus (um 280).

Nach mancherlei Kriegswirren, in denen das Kastell zerstört wurde, machten sich die Allemannen in unserer Gegend ansässig. Sie haben sich zweifellos auch in Mattiacum niedergelassen, wo das Badleben wieder aufblühte. Der neue germanische Stamm, die Buchinobanten (Buchengauer), nahm das Gebiet der Civitas Mattiacorum in Besitz und auch die Niederlassungen der Mattiaker, welche letztere seitdem aus der Geschichte verschwinden. Fast das ganze vierte Jahrhundert hindurch kämpften die Allemannen mit den Römern um die Rheingrenze. Cäsar Julianus drang wiederholt (357 u. ff.) bis in unsere Gegenden vor. Den letzten Einfall machte Kaiser Valentinianus, welcher 371 den Buchinobantenkönig Makrian, der die warmen Quellen der Mattiaker (Aquae Mattiacae) gebrauchte, überfiel und zur Flucht zwang. Der Römer veranstaltete darauf eine umfangreiche Beute- und Verwüstungsrazzia, die ihn bis zum fünfzigsten Meilensteine, also weit hinauf auf die Höhe führte. Alle Dörfer, Villen, Höfe gingen dabei zu Grunde, so dass also die altrömischen Gründungen durch das eigene Volk vernichtet wurden.

Die Allemannen behielten unsere Gegenden in fortwährendem Kampfe mit den Franken, die von Norden andrängten, noch etwa bis zum Jahre 500. Mattiacum war aber jedenfalls und blieb verwüstet, ein weites Trümmerfeld. Nach dem Siege Chlodoweichs über die Allemannen wurden die Franken die Herren; der König nahm den Buchengau wegen seiner Schönheit und Fruchtbarkeit als Eigengut an sich (Königssondergau, alt Kunigessuntere). Auf den Trümmern von Mattiacum siedelten sich nun Franken an; die Heidenmauer, die alle furchtbaren Zeitenstürme überdauert hatte, gab die Rücklehne der neuen Stadt ab. Frankengräber sind seitlich der unteren Schwalbacher und der oberen Dotzheimer Strasse aufgedeckt worden, darunter auch christliche. Und zwar scheint der christliche Totenhof an der Mündung der Friedrich- und Luisenstrasse in die Schwalbacher Strasse gelegen zu haben. Damals bestand (ca. 550?) jedenfalls auch bereits die Kirche zu St. Mauritius, die vielleicht schon zur Römerzeit auf den Resten der früheren Kaufmannsbörse zu Ehren des christlichen Feldherrn-Märtyrers Mauritius errichtet, hernach zerstört und dann wieder aufgebaut worden war. — —

Die alte Bäderstadt tritt, nachdem sie fünftehalb Jahrhunderte (371—830) nicht mehr genannt wird, plötzlich unter einem ganz neuen Namen in die Geschichte ein, und den tausendjährigen Lauf der letzteren wollen wir nunmehr in raschen Schritten verfolgen (830—1806). Einhard, der Biograph Karls des Grossen, erwähnt in einer seiner Schriften, dass er 830 auf einer Reise in dem castrum Wisibada übernachtet habe. Der Name unserer Stadt war also germanisch geworden und lautete Wisibad, latinisiert Wisibada. Wie er zu deuten ist, darüber gehen die Ansichten der Etymologen und Lokalhistoriker auseinander; am ehesten kann man sich derjenigen von Grimm-Wiesbaden anschliessen, der für „Salzbad“ eintritt, während manch anderer die populäre Deutung „Wiesenbad“ vorzieht. Später (882 und 965) kommt der Name Wisibadun vor, der an den modernen mehr anklingt und als aus einer in der neu-eren Sprechweise nicht mehr gebräuchlichen pluralischen (Dativ-) Form entstanden zu betrachten ist.

Die Bezeichnung castrum geht nicht etwa auf das längst zerstörte und verschwundene Römerkastell. Vielmehr bezieht sie sich auf die ummauerte Stadt, die sich, wie oben gesagt, an die Heidenmauer anschloss. Der fränkische Mittelpunkt der Stadt deckte sich nicht mit dem römischen; er lag vielmehr in dem Fronhofe oder Königshofe (Curtis Regia), der Burg, die auf dem heutigen Marktplatze erbaut worden war. Um sie gruppierte sich die bürgerliche Niederlassung, in einem Halbkreise von Mauer und Graben umschlossen. Beide letztere liefen von der Heidenmauer (an der Mündung der Grabenstrasse in die Goldgasse) die Grabenstrasse (daher dieser Name) entlang zur Marktstrasse, wo das Obere Stadthor (später Uhrturm) stand, durch den Block zwischen Neugasse und Marktstrasse, die Ellenbogengasse querend, zur Mündung der Mauergerasse in die Marktstrasse, wo das Untere Stadthor (querüber) stand,

43*

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

und dann im Bogen um das heutige Rathaus und die Kirche herum wieder zur Heidenmauer, zum sogenannten Stümper (stumpfen Turme) hinter der Kirche. Sie umschlossen die eigentliche Stadt. Jenseits der Heidenmauer lag das Quellengebiet, das sogenannte Sauerland, vor dem Oberen Stadthore der Flecken mit der Mauritiuskirche. Eigentliche Strassen haben hier ausser der Langgasse in der ältesten Zeit nicht bestanden; vielmehr charakterisierte sich die Niederlassung vor den Mauern als eine blosse Anhäufung von Gehöften. Mit der Zeit wurde die Heidenmauer an zwei Stellen (an der Mündung der Kirchhofgasse in die Langgasse und der der Metzgergasse in die Goldgasse) durchbrochen und so die Verbindung des Fleckens und Sauerlandes bewerkstelligt. Wann dies geschah, ist nicht festzustellen. Endlich erfolgte auch an dem Fronhofe ein Durchbruch der Mauer, vor dem heutigen Schlosse, nach der heutigen Burgstrasse zu. Flecken und Sauerland waren bloss durch Wall und Graben geschützt.

Die Stadt Wiesbaden war also, wie der ganze Gau, königlich fränkisches Besitztum. Schon Ludwig der Deutsche indes schenkte Güter an das Kloster Bledenstadt aus dem ansehnlichen Komplex von Aeckern, Wäldern und Weingärten. Die Könige und Kaiser sächsischen und fränkischen Stammes fuhren mit derartigen Schenkungen an ihnen geneigte Reichsstände fort. So kam es, dass der westliche Teil des Königssondergaus mit Wiesbaden am Ende ganz in den Besitz der Gaugrafen, d. h. der Grafen von Nassau überging, die stets treue Anhänger des Königs gewesen sind. Nach 1125, also nach dem Ausgange des fränkischen Hauses, wird der völlige Besitzwechsel sich rasch vollzogen haben, und Stadt und Umgebung waren fortan gräfllich nassauisch, trotzdem um 1200 das Haus Leiningen vorübergehend im Mitbesitze erscheint. Der älteste Lehnbrief (der erhalten ist) stammt freilich erst aus der Zeit König Karls von Luxemburg (1348); es ist dies aber kein Beweis dafür, dass jener Belehnungsakt der älteste war. Als thatsächlicher erster Besitzer Wiesbadens erscheint beglaubigt König Adolf von Nassau. Die Stadt selbst besass frühe deutsches Stadtrecht, das heisst das Recht der Befestigung und der Abhaltung von Märkten.

Anno 1282 kam es, unbekannt aus welchen Ursachen, zwischen den beiden verwandten Besitzern des Königsgaus, den Eppensteiner Herren und den Nassauer Grafen, zum Kriege, in welchem erstere Wiesbaden zerstörten. Nach dem bald erfolgten Vergleiche wurden die Befestigungen stärker wieder hergestellt. Sie bewährten sich in dem Thronstreite zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich derart, dass ersterer mit den Kurfürsten von Mainz und Trier 1318 fünf Wochen davor lag, ohne sie bezwingen zu können. Ludwig söhnte sich bald darauf mit dem Grafen Gerlach von Nassau aus und verliess ihm das Recht, in Wiesbaden eine Münze zu errichten und Heller zu prägen (1329). Unter demselben Kaiser wurde auf seinen Betrieb hin 1341 zu Wiesbaden das Landfriedensbündnis des Erzbischofs von Mainz und einer Anzahl wetterauischer Grafen, Herren und Städte beschworen. In einem gewissen Gegensatz zu diesem Bündnisse, in welchem die Bürgermacht dominierte, steht der 1379, zur Zeit der grossen Städtekriege zwischen den rheinischen und wetterauischen Grafen und Herren ebenfalls zu Wiesbaden geschlossene Löwenbund, der abwechselnd hier und zu Sankt Goar tagen sollte. Bei der Teilung der nassau-walramischen Lande (1355) kam Stadt und Herrschaft Wiesbaden an die nassau-idsteinische Linie. Fehden im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte, in die die nassauischen Grafen besonders bei den vielfachen Beziehungen zu Mainz verwickelt wurden, fügten der Stadt und ihrer Umgebung manchen Schaden zu. Anno 1469 eroberte Graf Otto von Solms durch Ueberfall Stadt und Burg Wiesbaden und liess sich huldigen. Wodurch er dazu veranlasst wurde und wie lange seine Herrschaft dauerte, ist unbekannt.

Die Kaiserbesuche, die Wiesbaden während des Mittelalters verzeichnen konnte, hat Otto in seiner Geschichte Wiesbadens zusammengestellt. Es weilten hierselbst: 965 Kaiser Otto I., 1236 Kaiser Friedrich II. (Feier des Pfingstfestes), 1239 Kaiser Balduin von Romanien (lateinischer Kaiser von

Konstantinopel), 1293 und 1297 König Adolf, 1299 König Albrecht I., 1333 Kaiser Ludwig IV., 1408 König Ruprecht, 1442 und 1474 Kaiser Friedrich III., 1512 Kaiser Maximilian I.

Als der letztgenannte Fürst seinen Einzug in Wiesbaden hielt, da hatte dieses schon eine Wandlung erfahren. Anno 1508 war nämlich die Stadt und der Flecken (nicht das Sauerland) durch Graf Adolf mit einer neuen Mauer umzogen und befestigt worden, wobei die Bewohner der umliegenden Dörfer frönen mussten, aber auch das Recht erhielten, in Kriegszeiten in die Stadt zu flüchten. Das obere Stadthor verlor nunmehr seine Bedeutung als Thor, obwohl es wie die innere Mauer noch bestehen blieb. Es kamen drei neue Thore hinzu, das (alte) Mainzer am Nonnenhofe in der Kirchgasse, das Stumpfe an der Mündung der Schützenhofstrasse in den Michelsberg und das Heidnische Thor am oberen Ende der Kirchhofgasse.

Die grossen Bewegungen des sechzehnten Jahrhunderts gingen an Wiesbaden nicht spurlos vorüber. Der Bauernkrieg von 1525 veranlasste auch hier eine Rebellion, an deren Spitze ein gewisser M. Schweitzer stand, der mit den Rheingauer Insurgenten in Verbindung trat und im Namen des Volkes gleiche Ansprüche wie jene an die Herrschaft erhob. Es kam indes zu keinen besonderen Thätlichkeiten, und der Aufstand wurde schnell unterdrückt, ohne dass er für die Wiesbadener Bürger weiter üble Folgen gehabt hätte. Graf Philipp der Altherr stellte nur die früheren Zustände wieder her. Doch begünstigte er die Reformation oder liess ihr doch freien Lauf. Zwei Jahrzehnte später, während des Schmalkaldener Krieges, 1547, als der kaiserliche Feldmarschall Graf von Büren mit seinem Kriegsvolke in Wiesbaden lag, brach auf unaufgeklärte Weise Feuer aus, das ausser dem steinernen Schlosse sämtliche Gebäude der Stadt bis auf zehn verzehrte, wobei auch alle Pergamente und Freibriefe der Bürger verbrannten. Dieses elementare Ereignis wiederholte sich 1561 und in geringerem Umfange 1563, 1570 und 1586. Übrigens rührte die Herrschaft die Privilegien der Bürger nicht an, sondern bestätigte sie aufs neue. Als 1605 die alte nassau-idsteinische Linie ausstarb, folgte ihr im Besitze die nassau-saarbrückische auch zu Wiesbaden.

Das siebzehnte Jahrhundert begann mit dem Konflikt der katholischen Liga und der protestantischen Union. Bereits 1609 befürchtete man einen Ueberfall Wiesbadens durch Kurmainz; Truppen des wetterauischen Grafenbundes, dem Graf Ludwig angehörte, rückten bereits zur Hülfe heran. Allein es war blinder Lärm gewesen. Aber bald brach der grosse Krieg aus. Er brachte bereits 1619 Einlagerungen, 1620 den Durchzug des spanischen Feldmarschalls Spinola, der zwar die Stadt selbst mit Besetzung verschonte, aber zulies, dass die Offiziere sich einquartierten und die Soldaten die Umgegend verwüsteten. Ferner waren die Jahre 1623, 1627 durch die schrecklichen Räubereien Schellhardts v. Görzenich, und 1629 durch Einquartierungen und Bedrückungen harte Jahre; die Siegeszeit Gustav Adolfs brachte nur vorübergehend Erleichterung. Von 1636—1646 war die Stadt und Herrschaft Wiesbaden nach der Aechtung des Grafen Johann durch den Kaiser, Eigentum des Erzbischof-Kurfürsten von Mainz, dessen Versuch der Gegenreformation indes ebensowenig gelang wie seine redlichen Bemühungen der Stadt aufzuhelfen Erfolg hatten. Die Jahre 1634, 1635, 1639 und 1640 brachten auch Kämpfe in und um Wiesbaden. Am schrecklichsten aber wurde der Ueberfall vom 24. Oktober 1644 durch die Bayern unter Spork und Wolf, die aus reiner Beutegier und Mordlust das Städtchen radikal ausplünderten, seine Bewohner mordeten oder wegschleppten und alles verbrannten. Ein verlassener Schutt- und Aschenhaufen lag Wiesbaden ein ganzes Jahr lang da. Trotzdem raubten dann die Franzosen 1645 alles nicht Niet- und Nagelfeste, und es folgten 1646 und 1648 neue Einquartierungen bei den wenigen zurückgekehrten Bewohnern. Das Aussehen der Stadt war trostlos. Nur wenige aufgebaute Häuser standen zwischen den Ruinen; die Mauern waren eingestürzt, die Gräben versumpft oder trocken, die Badhäuser erschienen zerfallen, die Strassen lagen voller Schutthaufen, auf dem Marktplatze wuchsen Hecken und Sträucher, in denen Hasen und Feldhühner nisteten. Die Bevölkerung überschritt ca. 1650 nicht einige hundert Köpfe.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Graf Johann liess sich nach seiner Rückkehr, soweit seine geschwächten finanziellen Kräfte dies erlaubten, angelegen sein, Wiesbaden zu restaurieren und zu bevölkern. Er ermunterte und unterstützte die Bürger und zog Fremde heran. Allein seine Bemühungen hatten schwachen Erfolg; die neuen Kriege brachten in den Jahren 1672, 1673 und 1688 wiederum Lasten. Der dritte Raubkrieg, der in letztgenanntem Jahre begann, sollte indes in anderer Weise auch wieder zum Aufblühen Wiesbadens beitragen. Schon durch die erbarmungslose Austreibung der französischen Reformierten, mehr durch die entsetzliche Verwüstung der linksseitigen oberrheinischen Gebiete durch die Franzosen wurden Scharen der dort Wohnenden zur Flucht ins rechtsrheinische Land veranlasst. Fürst Georg August, der grosse Regenerator und Wohlthäter Wiesbadens, erliess 1690 einen Freibrief für die sich zu Wiesbaden Niederlassenden und Anbauenden. Er liess gleichzeitig die Stadtbefestigung erneuern, die alten Strassen regulieren und neue (Neu-, Schul- und Mauergasse im Flecken, Saal-, Weber- und Spiegelgasse im Sauerlande) anlegen. Die in den Strassenreihen bestehenden Lücken mussten ausgebaut, die Schutthaufen entfernt, die Bäder wieder hergestellt werden. Die Zahl der Einwohner Wiesbadens betrug um den Beginn der Regierung dieses landesväterlichen, thatkräftigen Fürsten (1690) 137 Bürger, 36 Beisassen, 144 Frauen, 327 Kinder, insgesamt 644 Seelen, kurz nach seinem Tode (1722) dagegen 253 Bürger, 58 Beisassen, 262 Frauen, 756 Kinder, zusammen 1329 Seelen. Sie hatte sich also in dreissig Jahren verdoppelt.

Der spanische Erbfolgekrieg führte 1704 die holländische Armee unter General Hompesch und die englische unter dem Feldmarschall Herzog von Marlborough durch unsere Stadt, wobei Requisitionen vorfielen und Lieferungen gemacht werden mussten, die — man bedenke die geringe Einwohnerzahl — stets schwer auf der Bevölkerung lasteten. Dasselbe war der Fall im österreichischen Erbfolgekriege 1743, als die pragmatische (englisch-hannöversische) Hilfsarmee für Maria Theresia unter König Georg von England vorbeizog; der König besuchte damals die Bäder. Im siebenjährigen Kriege, von 1759 bis 1762, drangsalierten die Franzosen verschiedentlich Stadt und Umgebung. Dann kamen dreissig Friedensjahre, die die Fürsten Karl und Karl Wilhelm benutzten, um namentlich der Kurindustrie zu grösserem Aufschwunge zu verhelfen, was ihnen denn auch gelungen ist. Aber alle ihre Bemühungen schienen durch die Revolutionskriege wieder in Frage gestellt zu werden. Die ersten Jahre dieser, 1792—1794, verliefen noch verhältnismässig ruhig, wiewohl Wiesbaden durch die mehrfache Belagerung von Mainz auch in Mitleidenschaft gezogen wurde. Beunruhigender wurde das Jahr 1795, das den ersten Durchzug des Maas- und Sambreheeres brachte. Schrecklich aber war's 1796; zweimal drangen die Franzosen vor und zweimal fluteten sie geschlagen zurück, allerlei Exzesse verübend. Doch sind Menschenleben dabei nur wenige verloren gegangen. Desto grösser war der Schaden in finanzieller Hinsicht; nach den im Stadtarchiv aufbewahrten Rechnungen belief er sich nur für die Monate Juni bis August auf etwa 60000 Gulden. Auch die folgenden Jahre, 1797—1800, gingen nicht ohne Bedrängnisse und Lasten ab, doch waren diese nicht so übermässig wie vorher. Noch lange hat die Stadt an ihren damals gemachten Schulden bezahlen müssen. Bei einer Kopffzahl von 2000 kamen schliesslich auf den Kopf 100 Gulden Schulden; eine für damalige Zeit doch sehr bedeutende Summe.

Der Friede zu Lunéville, 1801, stabilisierte endlich die Verhältnisse einiger-massen; der Reichsdeputationshauptschluss zu Regensburg, 1803, vergrösserte die beiden nassau-walramischen Fürstentümer bedeutend. Die Rheinbundsakte von 1806 endlich schuf das vereinigte und wiederum vergrösserte Herzogtum Nassau. Wiesbaden, das bereits seit 1744 Regierungssitz des nassau-usingischen Staates war, wurde nunmehr solcher für den gesamten Süden Nassaus, bis es 1816 völlig zur Landes- und Regierungshauptstadt erhoben wurde. Der Fürst, später Herzog Friedrich August, fing gleichzeitig mit der Erweiterung der Stadt an, durch Niederlegung der Mauern und Thore. Aus dem mittelalterlichen Städtchen begann allmählich die neue Kurstadt zu erblühen, deren immer stärkeres Anwachsen seit jener Zeit anfang, angedauert hat bis heute und auch künftig andauern wird. — —

Nun wollen wir einen Blick auf die innere Geschichte und Entwicklung der Stadt im Mittelalter und in der Neuzeit werfen.

Die Stadtverwaltung war in der Kärlingerzeit königlich. Sie übte der vom Landesherrn gesetzte Stadtrichter, Schultheiss, aus, der mit den von der Bürgerschaft gewählten (7—12) Schöffen das Recht sprach und die Verwaltung ausübte. Bezüglich der letzteren traten dem Schultheissen später zwei Rechner (Bürgermeister) zur Seite. Der Platz der Gerichtsverhandlungen (dreimal jährlich) war die Dingstätte unter freiem Himmel unter den Linden bei der Mauritiuskirche. Um 1400 wurden die Verhandlungen in die Schiesshütte neben dem Einhorn verlegt (heute Haus Marktstr. 34); das Blutgericht hielt man indes noch unter freiem Himmel auf dem Markte, in der Laube des Gasthauses zum Ochsen (auf dem Terrain des heutigen Schlosses, dem Hause Marktstrasse 20 gegenüber) ab. Pranger und Halseisen standen, bzw. waren am Markte angebracht, als Gefängnis dienten die Thor- oder Befestigungstürme; der Galgen, der Hinrichtungsplatz überhaupt, befand sich im Galgenfeld, seitlich der Mainzer Landstrasse. Um den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, also mit dem Beginne der Neuzeit, erweiterte sich die Thätigkeit der städtischen Beamten, sodass wir allmählich zwei Kollegien, die Schöffen (Richter) und die Geschworenen oder Gemeindevorsteher (Verwaltungsbeamte und solche für freiwillige Gerichtsbarkeit) finden, erstere 14, letztere 7 an Zahl. Ausführende Gemeindebeamte waren die beiden Bürgermeister (Rechner), die Geldeinnehmer, Schätzer, Weinstecher, Schröter, Flurschützen, Aicher, Zeichengeher. Das Gericht hatte (seit etwa 1570) einen Gerichtsschreiber. Beamte der Herrschaft waren der Amtmann, der aber nur eine Repräsentationsstelle versah, und der Stadt- oder Oberschultheiss, der aus den Schöffen ernannt wurde; die Herrschaft griff kaum in die Rechte der Bürger ein. Nachdem die Schiesshütte auffällig geworden und die Sitzungen des Rates vielfach gewandert waren, wurde 1609 das neue Rathaus (das heutige alte) erbaut, wo Pranger, Pfahl und Halseisen angebracht wurden. Dort bemerkte man auch das Wappen des Stadtgerichts: die drei Lilien, und das der Stadtverwaltung, das ursprüngliche und eigentliche Stadtwappen: den Löwen mit den drei Lilien, beide dienten den gesonderten Kollegien zugleich als Siegel. Anno 1775 erhielt das Stadtgericht den Titel Stadtrat, seine Mitglieder den von Ratsfreunden. Erst die Gemeindeordnung von 1816 nahm dem Rate das Gerichtsrecht.

Der Stadthaushalt wurde stets aus dem Einkommen aus dem Gemeindeseigentume in liegenden Gütern, aus dem der Grund- und Gebäudesteuer (die Güter der Kirchen, der Edeln, der Klöster und geistlichen Stifte waren frei), dem Jahrmarkts- und Standgelde (letzteres mit der Herrschaft geteilt) bestritten. Abgaben an den Landesherrn waren die Bede, die Gewerbesteuer, die Weinschankgelder, die Abgabe der Feuer- und Schildgerechtigkeit und die Fastnachtshühner, sowie der Zehnte (der mit dem Kloster Tiefenthal geteilt wurde).

Die Bürger der Stadt waren teils Adelige, Vasallen des Landesherrn, teils eigentliche Bürger, d. h. Ackerbau und Gewerbetreibende, alles freie Leute. Neben ihnen gab es noch Beisassen, d. h. Wohn- aber nicht Rechtberechtigte, Schutzverwandte, denen temporärer Aufenthalt gestattet war und Juden, welche ihre Schutzgelder zahlten. Altadelige Geschlechter waren in der Burg: die Edeln von Heppenheft, Knebel von Katzenelnbogen, Geroldstein, Schenk von Mainz, Lindau, Hud von Sonnenberg, Reifenberg, Aldendorf u. a.; auf ihren Höfen: die von Wiesbaden, Langeln, Koppenstein, Machenheimer, Gravenrod, Lindau, Dinheim, Schütz von Holzhausen, Köth von Wanscheid, Schröder u. a. Die Bürger hatten, wie gesagt, das Recht der Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, sie waren überdies von Fron-, Jagd- und Landmilizdienst frei. Sie besaßen ausser dem ihnen eigentümlich zustehenden Acker-, Wiesen- und Gartenlande Anteil am Allmend, d. h. dem Gemeindesamtgute: Wald-, Wiesen- und Weideland. Auch gab es zu Wirtschafts- und anderen Zwecken bestimmte sogenannte gemeine (allgemeine) Bauten in der Stadt: das gemeine Brauhaus, Backhaus und Badhaus, die gemeine Schmiede und die gemeine Hirberge. Die Bürger übernahmen auch ihren eigenen Schutz bei Kriegs- und Feuersgefahr. Die Letzen- (Befestigungs-) ordnung teilte den Umfang der Stadt in neun Abschnitte, zu deren Schutze eine Anzahl von

Bürgern unter einem Letzmeister berufen war, (auch im Frieden). Dazu waren aus der Bürgerschaft drei Rotten zu je 20 Mann formiert, die unter Rottmeistern standen und die Besatzung der Thore und die Tagwacht bildeten. Vier Nachtwächter besorgten die nächtliche Sicherheit. Aehnlich war die Feuerwehr organisiert. Die Bürger übten sich im Schiessen und Exerzieren unter dem Stadthauptmann und seinen Offizieren, die in Kriegszeiten die Stadtmiliz (das Aufgebot der Wehrfähigen) befehligten.

Die Beschäftigung der Bewohner Wiesbadens war mannigfaltig. Selbstverständlich blieb bei einer so kleinen Stadt mit ländlichen Verhältnissen der Ackerbau bis in die Neuzeit ein Hauptgegenstand des Erwerbslebens. Aber auch der Weinbau blühte früher in viel ausgedehnterem Masse als heute, und die Hänge der nordöstlichen Hügel vom Neroberg bis zum Leberberg waren mit Weingärten bedeckt. Daneben ist das Kleingewerbe (zünftige Handwerkerei und Krämerei) zu erwähnen. Anno 1807, also am Schlusse der alten und beim Beginne der neuen Entwicklungsepoche zählte die Stadt nach einem Verzeichnisse im Staats- und im Stadtarchiv auf 3071 Seelen: 1 Apotheke, 1 Bader, 23 Bäcker, 3 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 2 Büchsenmacher, 1 Chirurg, 3 Dreher, 2 Gärtner, 8 Glaser, 1 Gürtler, 10 Häfner, 7 Hufschmiede, 4 Hutmacher, 2 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 18 Küfer und Bierbrauer, 10 Leineweber, 11 Maurer, 17 Metzger, 3 Messerschmiede, 13 Müller, 6 Nagelschmiede, 1 Pfisterer, 4 Perückenmacher, 2 Posamentiere, 5 Rotgerber, 2 Säckler, 1 Sammetweber, 7 Sattler, 6 Seiler, 5 Seifensieder, 2 Silberschmiede, 6 Schlosser, 36 Schneider, 4 Schönfärber, 1 Schornsteinfeger, 16 Schreiner, 7 Steindecker, 34 Schuhmacher, 1 Strumpfstriker, 19 Spezereikrämer und Händler, 1 Spengler, 5 Traiteure (Speisewirte), 2 Tüncher, 2 Uhrmacher, 4 Wagner, 8 Weissgerber, 3 Ziegler, 8 Zimmerleute, 1 Zinggiesser, 3 Zuckerbäcker. — Es bestanden früher vier bis fünf Jahrmärkte, die bis auf den Andreasmarkt eingegangen sind.

Die Bad- und Kurindustrie hat vielleicht mit der Wiedererneuerung der Stadt und der Wiederherstellung der Bäder in der Kärlingerzeit begonnen. Die ältesten schriftlichen Nachrichten darüber sind indes erst aus dem vierzehnten Jahrhundert erhalten, wo uns der Gelehrte Heinrich von Langenstein (Henricus de Hassia), 1383, die Schilderung eines Badfestes zu Wiesbaden giebt. Damals bestanden die Massenbäder, in denen Männer und Frauen gemein-am badeten, und das Bild, das uns entworfen wird, lässt das Badleben recht sittenlos für unsere heutigen Begriffe erscheinen. Der Herr Theologe mag aber in seinem Eifer für die Moralität etwas grell gemalt haben. Aus dem Jahre 1423 existiert eine andere schriftliche Ueberlieferung, wonach ein sehr reger Kurbesuch in Wiesbaden konstatiert werden kann, woraus weiter hervorgeht, dass die Gäste Beköstigung und Bedienung teilweise selbst besorgten und dass für den Gebrauch des Bades Gegenleistung statt Barzahlung üblich war. Um 1500 begannen die Bäder sich Schilder und besondere Namen beizulegen, welch letzteren bisher nur eines das Kaiserbad (heute Adler?), g. führt hatte. Eine dritte Nachricht über Wiesbaden als Badeort giebt das Bäderbuch des Nürnberger Meistersingers Hans Folz, das etwa 1480 erschien.

Aus dem siebzehnten Jahrhunderte berichtet der Historiker alter Freund und Kupferstecher Merian über die Bäder zu Wiesbaden. Diese waren oben offen, d. h. die verschiedenen Abteilungen, die sich in einem Badhause befanden, besaßen bloss eine gemeinsame Decke. In dieser waren Oefnungen zum Durchlassen der Dämpfe, zu welchem Zwecke auch das Dach Fenster oder Türmchen besaß. Seit 1688, wo Fürst Georg August die Trennung der badenden Männer und Frauen im Gemeindebade mittels Durchschlägen befahl, wurde allmählich diese Praxis zur Regel, und man begann nun auch Einzelbäder einzurichten. Die Trinkkur kam erst in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts auf. Merian rühmt auch die gute Verpflegung mit Brot, Fleisch und Wein und die sorgliche Behandlung durch die Badbesitzer und Bewohner überhaupt, die sich besonders, was Bad und Wohnung betrifft, der Sauberkeit befleißigten.

Auch die Herrschaft sorgte für die Kurgäste, d. h. für deren Bequemlichkeit und Unterhaltung, und zwar ist hierin wieder Fürst Georg August der erste gewesen. Anno 1688 legte er vor dem Unteren Stadthore, auf dem

Terrain zwischen Friedrich- und Rheinstrasse, an der Strasse nach Mosbach den (alten) Herrngarten an, zur Erholung der Kurfremden. Ferner führte er die Allee vom Sonnenberger Thore zum Wiesenbrunnen (vor dem heutigen Kurhause, 1808 verlegt, 1840, bezw. 1877 hinter der neuen Colonnade neugefasst, 1894 beim Theaterbau eingegangen). Unter Fürst Karl entstand 1733 der Waisenhausgarten vorm (neuen) Mainzer Thore, (heutiger Accisehof) als Promenadegarten, und in der Folgezeit wurde eine bis zum Anfange unseres Jahrhunderts bestehende Allee, etwa dem Laufe der heutigen Friedrich-, Wilhelm-, Taunus-, Lehr- (Hirschgraben) und Schwalbacher Strasse folgend, um die Stadt angelegt. Um 1750 wurde der Rindsfussplatz (Kranz) mit Anlagen versehen, wo Abends der Türmer mit seinen Gehilfen musizierte. Der alte Herrngarten wurde 1776 zum Teil verkauft und dafür der neue vorm Sonnenberger Thore (Nordhälfte des Theaterplatzes, Terrain des Nassauer Hofes, alten Theaters und Block'schen Hauses) angelegt, der bis 1812 bestand. Bei ihm waren die Kram- und Kaufläden aufgeschlagen, auch die Buden der Gängler (Akrobaten, Jongleure, Schauspieler). Andere Zerstreuung fanden die Kurgäste im Adler, Ritter und der Stadt Frankfurt. Ein festes Theater richtete man erst 1810 im Schützenhof ein, das unter herzogliche Leitung kam; dagegen wurde schon 1770 das Hazardspiel konzediirt, das hundert Jahre hindurch bestand.

Als berühmte Besucher der Bäder in der Neuzeit sind u. a. zu verzeichnen: Kurfürst Daniel von Mainz 1565 (Schützenhof), Moritz, Landgraf von Hessen-Kassel († 1632) des öfteren, desgleichen seine Witwe Amalie, 1743 König Georg II. von England (s. v.), 1787 Kaiser Joseph II. (Schützenhof), 1809 Wilhelm v. Wolzogen (starb hier und liegt auf dem ältesten Kirchhofe begraben), 1813 König Friedrich Wilhelm III. mit seinen Söhnen und Feldmarschall Blücher auf dem Durchzuge zum Rheine (Ball im Kurhause), 1814 und 1815 Goethe (im Bären).

Die kirchlichen Verhältnisse waren im Mittelalter einfach. Das Patronat der alten Stadtkirche zum hl. Mauritius besass der Graf; nur vorübergehend war es im Besitze der Deutschordensritter und zum Teil in demjenigen des Klosters Tiefenthal. Um 1540 führte Graf Philipp der Altherr die Reformation ein oder vielmehr er liess sie zu (s. v.). Das Augsburger Interim half eine kurze Zeit lang der alten Lehre wieder obenauf. Dagegen führte Philipp der Jungherr 1559 die Reformation durch, und die kurze Regierungszeit seines Bruders und Nachfolgers Balthasar, der katholisch geblieben war, vermochte an der Thatsache nichts zu ändern. Stadt und Herrschaft Wiesbaden blieben nach dem Grundsatz *cuius regio illius religio* evangelisch. Auch die kurmainzische Herrschaft (s. v.), 1636–46, konnte der alten Kirche nicht den verlorenen Boden wiedergewinnen, und die Restitution der Grafen von Nassau befestigte die neue Lehre vollends. Der Landesherr war wie anderswo *summus episcopus*; die Gemeinde hatte drei Pfarrer; der dritte war Rektor der Schule und Pfarrer zu Clarenthal. Das Evangelium herrschte ausschliesslich in der lutherischen Form; doch brachte es die Durchdringung der Bewohner mit Andersgläubigen, besonders unter den Kurgästen mit sich, dass man mit dem Beginne der Epoche der Aufklärung, 1745, auch die reformierten Bekenner zuließ und ihnen nachher sogar den Bau einer Kirche (1791) erlaubte. Die beiden evangelischen Gemeinden verschmolzen 1817 zu einer einzigen evangelisch-unierten. Schwieriger war es mit der Gründung einer katholischen Gemeinde. Fürst Karl hatte zwar schon eine Anzahl von katholischen Bürgern rezipiert; doch waren diese zum Gottesdienste nach Frauenstein verwiesen. Ausnahmsweise durfte in der Kurzeit ein Geistlicher im Bären eine stille Messe lesen, für Einheimische und Fremde. Aber im Jahre 1800 erlaubte Fürst Karl Wilhelm der Gemeinde, im früheren Gasthause zum Rappen (Marktstrasse 34) einen Saal zum Betsaale herrichten zu lassen (im Hofe), dem Herzog Friedrich August ein Türmchen gestattete und zwei Glocken aus dem Kloster Tiefenthal schenkte. Die Zahl der Katholiken machte bald ein Drittel der Bevölkerung aus, und das Verhältnis ist bis heute trotz der steigenden Zahl der Einwohner immer dasselbe geblieben. Nachher sind noch eine alt-lutherische, anglikanische, presbyterianische, deutsch-katholische, altkatholische und griechisch (russisch) orthodoxe Gemeinde hinzugekommen. Die Juden

wurden früher in Wiesbaden nicht geduldet und noch 1620 vier ihrer Familien, die sich „eingeschlichen“ hatten, gewaltsam fortgeschafft. Der tolerante Fürst Georg August dagegen liess sie wieder zu. Sie wohnten längere Zeit hindurch in der Judengasse (Mitzgergasse) beisammen.

Das Schulwesen der Stadt Wiesbaden lässt sich nicht bis ins Mittelalter verfolgen. Da Wiesbaden kein Stift besass wie andere Städte, so kann von einer Stiftsschule auch nicht die Rede sein. Doch befand sich die älteste Schule, deren Erwähnung geschieht, bei der Stadtkirche und zwar in einem Gebäude zwischen Schulgasse und Mauritiusplatz. Unzweifelhaft ist sie von den ersten evangelischen Pfarrern reformiert und im Sinne melanchthonischer Bestrebungen zu einer humanistischen Lateinschule ausgestattet worden. Sie war die Stadtschule, die 1570 ein neues Gebäude auf der Stelle des alten erhielt, das 1730 durch einen Neubau ersetzt wurde. Um dieselbe Zeit war eine deutsche Schule für die Kinder des Sauerlandes in der Birke (Saalgasse 2) errichtet worden, und daneben bestand die Waisenhauschule (s. u.). Lehrer waren der dritte evangelische Pfarrer (s. v.), der als Rektor den Lateinunterricht gab, mehrere sogenannte Präceptoren und der Kantor. Nach Otto bestanden um 1800 in der Stadt: 1. die Lateinschule unter dem Rektor (ca. 50 Schüler mit Unterricht in Religion, Latein, Deutsch, Griechisch (fakultativ), Geographie, Rechnen, Gesang), 2. zwei Knabenschulen (die erste die Knaben der ganzen Stadt vom zehnten bis vierzehnten Lebensjahre unter dem Kantor umfassend, mit Unterricht in Religion, Deutsch, Rechnen und Singen, die zweite die Knaben des vorderen Stadtteils vom sechsten bis zehnten Lebensjahre umfassend; Schülerzahl je ca. 90), 3. die Mädchenschule (für alle Mädchen des vorderen Stadtteils vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre, ca. 120), 4. die Sauerlandschule (für die Knaben des Sauerlandes bis zum zehnten Lebensjahre, die dann in die erste Stadtknabenschule eintraten, und für die Mädchen des Sauerlandes für deren ganze Schulzeit, ca. 130); dazu kam noch die Waisenhauschule mit ca. 50 Waisenkindern, sodass die Gesamt-schülerzahl ca. 530 betrug.

Anno 1806 wurde eine Schulreform vorgenommen, dadurch dass die Lateinschule mit einer privaten Höheren Mädchenschule verbunden und als Friedrichschule (von Herzog Friedrich August) zu einer höheren Lehranstalt erhoben wurde, mit drei Klassen und sechs Lehrern; sie sollte die Knaben fürs Gymnasium oder fürs praktische Leben Vorbilden. Seit 1817 befand sie sich in dem Schulgebäude am Markte; sie wurde damals zu einem Pädagogium erhoben. Auch die Stadtschule siedelte in das genannte Gebäude über. —

Nunmehr wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf das Aussehen, die Hauptgebäude und die nächste Umgebung der Stadt während des Mittelalters und der Neuzeit.

Die Ummauerung und Befestigung der inneren mittelalterlichen Stadt haben wir bereits kennen gelernt und erfahren, wie am Beginne des sechzehnten Jahrhunderts Graf Adolf auch den Flecken befestigte, das Sauerland dagegen nur mit einem Walle umgab. Dieser Wall zog sich vom Heidenischen Thore nordöstlich, dem Laufe der heutigen Saalgasse folgend, bis zum alten Hospital an der Ecke des Kochbrunnenplatzes, dann um diesen herum durchs Terrain des alten Theaters und Nassauer Hofes zum Sonnenberger Thor (am Ritter), von hier in einem erst ein- dann ausspringenden Bogen, die Kleine, dann die Grosse Burgstrasse querend, hinter der Herrnmühle her zum Stümper. Die Mauer um den Flecken ging vom Heidenischen Thore aufwärts südwestlich, stiess am Ausgange der heutigen Schützenhofstrasse in den Michelsberg ans Stumpfe Thor, lief von diesem abwärts, der Rückseite der Hochstätte (damals Säumarkt) parallel, zur Kirchgasse, wo am (alten) Nonnenhofe das (alte) Mainzer Thor stand, von da der Flucht der heutigen Mauergasse entlang, nach dem Unteren Stadtthore. Nur auf der Strecke von diesem bis zum Stümper hinter der Kirche bildete auch jetzt noch die alte (innere) Mauer die Stadtgrenze. Die Stadtmauer war mit Türmen und Bastionen versehen. Die Thore waren meist doppelte; einige hatten einen festungsartigen Aufbau und ein Wachthaus nebenan. Vor den Mauern befanden sich, an den Thoren und bei

einzelnen Bastionen überbrückt, breite Wassergräben, Weiher genannt, und, diesen zum Schutze vorgelagert, Dämme. Mit Otto zählen wir im Mittelalter rund um die Stadt zwölf Weiher. Von Türmen wird ausser dem Stümper noch einer am alten Hospital erwähnt.

Diese alte Befestigung ging in den Stürmen des grossen Krieges zugrunde. Fürst Georg August begann deshalb um 1690 die Erneuerung der Umwallung. Er legte an der Mündung der Neugasse (am Accisegebäude) das neue Mainzer Thor an und schloss das alte an der Kirchgasse, restaurierte die übrigen und rückte das Sonnenberger etwas hinaus. Gleichzeitig wurden die Mauern wiederhergestellt. Auf der Nordwestseite der Stadt wurde die Mauer um den alten Kirchhof herum, den Hirschgraben entlang, dann hinter der Saalgasse her zum alten Hospital geführt. Diese Befestigung blieb bis 1806; da begann man sie niederzulegen. Weiher und Dämme gingen im vorigen Jahrhundert ein bis auf den Warmen Weiher und den Warmen Damm, welch ersterer erst 1806 verschwand.

Strassen und Plätze der älteren Stadt waren nur wenige vorhanden. In der Altstadt gab es nur eine Strasse und einen Platz: die Marktstrasse, die vom Oberen Thore (Uhrturm) nach dem Unteren Thore an dem Marktplatze vorüberführte. Im Flecken lagen die Kirchgasse, die Metzger- und die Badgasse (Langgasse), Säumarkt (Hochstätte) und Michelsberg, im Sauerlande die fortgesetzte Langgasse, die Gold-, Mühl- und Häfnergasse. All das waren meist ungepflasterte, krumme Verbindungswege zwischen den planlos angehäuften Gehöften. Fürst Georg August brachte Ordnung in das Chaos, liess die Häuser in die Reihe rücken und die Lücken schliessen. Auch neue gerade Strassen entstanden (s. v.) durch ihn, die Nordseite der Mauergasse, die Neu-, Schul-, Weber- und Saalgasse; aus kleineren Reueln (ruelles, Gässchen) wurden die Ellenbogen-, Kirchhof- und Spiegelgasse. Diese sieben Strassen waren die einzigen des alten Wiesbaden. Als zweiter Platz kam der Kranzplatz hinzu. Auf dem Marktplatze befand sich seit 1566 (1753 erneuert) der Marktbrunnen. Ausserhalb der Stadt lagen der Faulbrunnen, der Faulweidenbrunnen und der Wiesenbrunnen; letztere beiden sind eingegangen.

Das Hauptgebäude der alten Stadt war der Fronhof, später die gräfliche Burg. Sie lag auf dem heutigen Marktplatze in Form eines Vierecks. Die Nordostseite lehnte sich an die Heidenmauer (vor der heutigen Schule) an, die Südwestseite kehrte sich der Mündung der Ellenbogengasse zu; westlich bildete der Graben (Grabenstrasse), östlich die Stadtmauer hinter der heutigen Kirche die Grenze. Das Frontgebäude am Markte war das Herrschafts-, die anderen waren Wirtschafts- und Stallgebäude. Die Burg, wie sie uns im Mittelalter entgegentritt, mit starken Ringmauern, Türmen und Wassergräben, ist wahrscheinlich erst nach der Zerstörung von 1282, vielleicht von König Adolf, erbaut worden; es scheint auch, dass im fünfzehnten Jahrhunderte ein Umbau stattfand. Da seit dem folgenden Jahrhunderte die Residenz sich meist in Jdstein befand, so verfiel die Burg und wurde 1596 von Graf Johann Ludwig teilweise niedergelegt. Es entstand dafür das neue Schloss, dessen Hauptgebäude vor das der alten Burg gerückt wurde, Front nach der Ellenbogengasse, Durchgang nach der heutigen Burgstrasse. Das Schloss verlor den festungsartigen Charakter, und auch die Gräben fielen fort. Fürst Georg August liess 1694 einen neuen Stock aufbauen und das Ganze restaurieren. Seit 1744 dienten die Räume der Gebäude der fürstlichen Regierung und als Beamtenwohnungen. Das Schloss stand bis 1837 und teilweise noch später.

Stadtkirche war, wie erwähnt, die Kirche zu St. Mauritius, die auf den Grundmauern einer alten Basilika errichtet worden war, auf dem heutigen Mauritiusplatze. Der Haupteingang lag an der Kirchgasse. Der dritte Bau, im spätgotischen Stil, erfolgte 1488, und eine teilweise Vergrösserung seit 1717, (der Turm wurde erst 1768 fertig). Diese war aber ziemlich geschmacklos und wie es heisst, leihthfertig geschehen und erforderte ewige Verbesserungen. Die Kirche verbrannte 1850. Um sie herum war der älteste Kirchhof angelegt, wo sich auch die alte Dingstätte unter den Linden befand. Seit 1573 wurden die Armen auf dem Kirchhofe vor dem Heidenischen Thore beerdigt; Fürst Georg August verlegte 1690 den Bürgertotenhof dorthin, wobei die Heidenmauer

oberhalb des Heidnischen Thores links durchbrochen, der Kirchhof aber von der Stadtmauer eingeschlossen wurde. Anno 1753 erfolgte eine Erweiterung um den heutigen oberen Teil; 1832 wurde er geschlossen. Der Armenkirchhof befand sich seitdem beim Hospital. Ausser der Stadtkirche besass Wiesbaden im Mittelalter fünf Kapellen, deren Spuren aber sämtlich verschwunden sind. Die Michaelskapelle (Beinhaus) stand auf dem Kirchhofe bei der Kirche, die Maria-Magdalena-Kapelle lag in der Burg, eine Liebfrauenkapelle im Hospital, die eine andere gleichen Namens auf dem Sande am Mühlbache (Mühlgasse); wo Georgskapelle lag, ist unbekannt. Eine sechste vielleicht (auch Michaelskapelle?) lag auf dem Michelsberge. Anno 1791 erhielt die Stadt eine reformirte Kirche (steht noch auf dem Adler-Terrain) und 1800 eine katholische (im Rappen). (S. v.)

Von den Gemeinen Bauten haben wir bereits gehört; die Lage der Schulen ist angegeben worden; das Brauhaus lag am Säumarkt (Hochstätte), das Backhaus in der späteren Sauerlandschule, die Schmiede am Alten Mainzer Thore, das Badhaus gegenüber dem heutigen Gemeindebade (bis 1884), die Herberge war seit 1594 im Goldenen Löwen (Marktstrasse 13). Das Schlachthaus lag an der Grabenstrasse (Terrain des heutigen Bäckerbrennens). Das Rathaus wurde, wie erwähnt, 1609 auf der Stelle des angekauften Hattsteiner Hofes an der Ellenbogengasse erbaut und 1725 und 1828 erneuert, aber leider derart, das das letzte Mal die alten Erker und die Balkenzier entfernt wurden. Ums Jahr 1350 gründete Graf Gerlach von Nassau das Hospital, das in der Nordwestecke der Stadt auf dem Terrain des heutigen Kochbrunnenplatzes erbaut wurde; es hiess zum hl. Geist. Anno 1573 wurde ein neues Gebäude errichtet, das Sondersiechenhaus, und zum Hospital gezogen, wahrscheinlich auch dieses erneuert. Der grosse Krieg brachte auch hier Zerstörung. Fürst Georg August baute deshalb 1682 wieder ein neues Gebäude, das 1733 ein neues Armenbad erhielt; 1785 entstand ein vierter Neubau auf der Stelle des alten, dessen einer Teil 1822, der andere 1879 entfernt wurde. Schliesslich ist noch das Waisenhaus zu erwähnen, 1723 vom Kircheninspektor Hellmund, einem grossen Wohlthäter der Stadt, im Sinne der pietistisch-hallischen Stiftungen begründet, (heute Acciseamt und Leihhaus); es wurde 1804 aufgehoben. Als herrschaftliche Gebäude sind noch zu erwähnen die herrschaftliche Herberge zum Einhorn (1783 in Privatbesitz übergegangen), die herrschaftliche Münze, seit 1591 in einem Hause an der Marktstrasse, aber nicht lange in Thätigkeit, später Wirthshaus, das Zuchthaus, 1768 erbaut, auf dem Michelsberge, seit 1810 Kriminal-, jetzt Polizeigefängnis. Als gräflich weilburgisches Besitztum ist bis ins vorige Jahrhundert der Weilburger Hof zu verzeichnen, ein grosses Hofgut, dessen Zugang von der Marktstrasse aus war, (zwischen No. 11 und 13) und das sich mit Scheunen und Gartenland am Graben entlang bis zum Schlachthause und zur Rückseite der Goldgasse zog.

Adelige Höfe lagen meist an der Kirchgasse und stiessen mit der Hinterseite an die Hochstätte. Es waren hier folgende: der Hof der Edeln von Wiesbaden, nach mannigfachem Besitzwechsel der Mährische Hof geheissen, (Kirchgasse 36, 38, 40) mit grossem Besitztum (Garten) vor der Stadtmauer nach der heutigen Schwalbacher Strasse zu; der Hof der von Carben (heute Kirchgasse 42?), der von Gravenrod und von Lindau. Auf dem Michelsberge lagen die Höfe der Machenheimer und Heymershausen; der Hattsteiner Hof lag (s. v.) auf der Stelle des (alten) Rathauses; der Hof der von Dudenhausen war der spätere (s. o.) Weilburger Hof, der der Hud von Sonnenberg befand sich beim Uhrthume, der von Langeln'sche (Koppensteinische) auf dem Terrain des (neuen) Rathauses, zuletzt im Besitze des Oberforstrats Dern (Dern'sches Terrain), von 1867—83 als Rathaus benutzt. Unbekannt ist die Lage der Höfe der von Biegen, von Waldeck und der Knebel von Katzenelnbogen. Kloster- und Stiftshöfe waren, der der Abtei Eberbach (Kirchgasse 44—48), der Nonnen von Tiefenthal (Kirchgasse 43, Storchnest, 1803 säkularisirt), der Karthäuser von Mainz, (später Langeln'sche, s. o.), des Sankt-Peter- und des Sankt-Viktor-Stifts zu Mainz auf dem Terrain der Neu- und Schulgasse (um 1700 bei Anlage dieser Strassen in ihrem Territorium beschnitten, damals aber bloss noch aus Grundstücken ohne Gebäude bestehend), der des Klosters Altenmünster zu Mainz und der Abtei Bleidenstadt mit unbekannter Lage.

Die Quellen und Badhäuser von heute sind von alters her meist die nämlichen geblieben; andere sind eingegangen. Die berühmteste Quelle war der Kochbrunnen, dann folgen die Quellen des Schützenhofs und des Adlers, der Bäcker- und der Brühbrunnen (früher in der Kleinen Webergasse). Seit dem sechzehnten Jahrhunderte begegnen uns folgende Badhäuser: um den Kochbrunnen das Armenbad (im Hospital, eingegangen), der Weisse Löwe (Römerbad), die Glocke (Weisses Ross), der Weisse Schwan, der Salm (eingegangen), die Blume (Europäischer Hof), die Rose, der Engel, die Linde, das Horn, der Rote Schild und der Mann (alle vier eingegangen), am Kranzplatze der Rindsfuss (Englischer Hof), der Spiegel und der Schwarze Bock; ferner: Adler, Goldner Brunnen, Goldne Kette, Goldne Krone, Bär, Schützenhof, (adliger Besitz der von Dinheim, dann der Schütz von Holzhausen, heute städtisch), Stern, Reichsapfel (beide eingegangen), Zwei Böcke, Halber Mond (eingegangen), Weisse Lilien, Goldnes Kreuz, Rebhuhn (Pariser Hof, Sonnenberg (eingegangen). Neuere Badhäuser sind: der Nassauer Hof, die vier Jahreszeiten, der Kölnische Hof, der Rhein-stein, das Goldne Ross, das Kaiserbad.

Durch die Stadt zieht eine Anzahl von Bächen, jetzt zu Kanalisationszwecken (als Schwemmgewässer) verwandt und überwölbt, früher offen. Sie vereinigen sich sämtlich auf dem Warmen Damme in der Nähe der englischen Kirche und bilden von da ab den zum Rheine gehenden Salzbach. Es sind: der Rambach aus dem Sonnenberger Thale, der Schwarzbach aus dem Nerothale, der Dendelbach aus dem Adamthale, der Druderbach aus dem Wellritzthale und dem Warme Bach aus der Stadt kommend, welcher letzterer die warmen Abwässer mit sich führt. An diesen Bächen lagen oder liegen heute noch eine Anzahl von Mühlen, die zum Teil von Fürst Georg August konzediert wurden: am Rambache die Dietenmühle, am Schwarzbache die Lohmühle (h. Beausite) und Firn-elmühle (1715), am Dendelbache die Walkmühle, Junkersmühle, Steinersmühle, Erkelsmühle (1719), Pfaffenmühle, Kimpelmühle (1692, heute Metzgergasse 22), Herrnmühle (h. Herrnmühlgasse 11), Pletzmühle, am Druderbache die Klostermühle (1700) und die Wellritzmühle (1712), am Salzbach endlich die Neumühle (1694), Steinmühle (1704), Kupfermühle, Spitalmühle (Spelzmühle), Hammermühle.

Die nächste Umgebung der Stadt war Feld-, Garten- und Wiesenland; die Weinberge befanden sich meist, wie erwähnt, an den Hügelhängen. Die Gärten lagen nahe der Stadtmauer, die Wiesen in den Niederungen der Bäche, besonders „auf der Salz“, die Aecker weiter hinaus. Das Ackerland war in Winter-, Sommer- und Brachfeld eingeteilt, es zerfiel in Gewanne. Von Norden und Westen her, rückte der Wald dicht an die Stadt heran, hier bis in die durch den breiten und seichten Druderbach versumpfte Gegend der Wilderatis (Waldritz, Wellritz), wo er erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts stark gelichtet und über Clarenthal zurückgedrängt wurde. Die herrschaftlichen Aecker lagen unmittelbar vor der Stadt im heutigen Südend, gebunden, d. h. ungetrennt, und von einer Hecke umzogen (Beunde, Bain). Man unterschied das Hollerbornfeld im Westen, das Hengert- oder Heimgartenfeld (nach dem Heimgarten, einem mit Bäumen besetzten Platze zur Erholung und Belustigung der Bürger benannt), in der Mitte, und das Weidenbornfeld im Osten. Dazu kam im Osten der Hainer, ein mit Niederwald und Gestrüpp bestandener Distrikt, zwischen den heutigen Ostend-Anlagen und der Frankfurterstrasse, im Westen die Wilderatis, das genannte Sumpfland. Beide wurden zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gerodet, bez. urbar gemacht. Auch gingen in den Besitz der Bürgerschaft die Gemarkungen der im fünfzehnten (?) Jahrhunderte ausgegangenon kleinen Dörfer Uffhoben (Distrikt Ueberhoben) und Rode (Distrikt Rödern) über.

Die Besitzungen in der Gemarkung wurden geschützt durch den sogenannten Landgraben. Es war dies ein breiter und tiefer, mit Buschwerk (Gebüsch) besetzter Graben, der an den Strassenübergängen überbrückt war. Spuren des Landgrabens finden sich noch vor Dotzheim und der Adolfs Höhe. —

Es bleibt nun noch übrig, einen Blick in die neueste Zeit zu werfen.

Die Geschichte Wiesbadens seit 1806, wo es Hauptstadt des Südtails und seit 1816, wo es solche von ganz Nassau wurde, ist nicht mehr vorzugs-

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

weise politisch. Anno 1813 erlebte es die Besetzung durch die Schlesische Armee und war eine Zeit lang mit ganz Nassau insofern gefährdet, als schon damals Preussen an eine Annexion dachte. Diese erfolgte indes nicht. Vielmehr regierten die drei Herzoge Friedrich, Wilhelm und Adolf in segensreicher Weise noch über fünfzig Jahre. Unter ihnen hob sich die Kleinstadt von einer Bevölkerungszahl von 4000 auf eine solche von 26000. Dabei nahm die Kurindustrie, unterstützt durch die vereinten Bemühungen der Herrschaft und der Bürgerschaft, einen mächtigen Aufschwung. Nach dem deutschen Kriege von 1866 wurde Wiesbaden mit dem gesamten Herzogtum Nassau Preussen einverleibt.

Die Stadtverwaltungsbehörde wurde durch die nassauische Gemeindeordnung von 1816 neu organisirt; die richterliche Befugnis verlor sie, nur die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten behielt sie unter dem von der Staatsbehörde gesetzten Schultheissen. Das Revolutionsjahr 1848, das in Wiesbaden ziemlich ruhig verlief, hatte die neue Gemeindeordnung von 1854 im Gefolge, die die Selbstverwaltung ganz in die Hände des von den Bürgern gewählten Bürgermeisters, Gemeinderats (Magistrats) und Feldgerichts legte. Die Städteordnung von 1891 hat darin mancherlei geändert, besonders das Bürgerrecht für jeden Preussen, der ein Jahr in der Stadt wohnt und mindestens vier Mark Staatssteuer zahlt, festgesetzt.

Ueber die Stadthaushalts- und Steuerverhältnisse weiter hinten.

Die Bevölkerungszahl und ihr Steigen ersehen wir übersichtlich aus folgender Tabelle. Es hatte Wiesbaden Einwohner:

1807: 3071	1850: 13992	1895: 74122
1815: 4303	1860: 18804	1897: ca. 76667
1820: 5516	1870: 34000	1898: ca. 80000
1830: 8059	1880: 50238	
1840: 11975	1890: 64670	

Das Ergebnis der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 lautete: 74122 ortsanwesende Personen, darunter 32971 männliche und 41151 weibliche; 47944 Evangelische, 23265 Katholiken, 1074 andere Christen, 1719 Juden, 131 unbestimmt.

Eine vergleichende Tabelle der letzten sieben Volkszählungen zeigt das Anwachsen der Stadt innerhalb dreissig Jahren:

1. Dezember	1865: 26177 Personen, darunter männliche	12251, weibliche	13926
1. " 1871:	35450	" " 16510,	" 18940
1. " 1875:	43674	" " 20 11,	" 23563
1. " 1880:	50238	" " 22377,	" 27861
1. " 1885:	55454	" " 24864,	" 30590
1. " 1890:	64670	" " 28964,	" 35706
2. " 1895:	74122	" " 32971,	" 41151

Der absolute Zuwachs betrug also von 1865—71 im ganzen 9273, von 1871—75 im ganzen 8224, von 1875—80 im ganzen 6564, von 1880—85 im ganzen 5216, von 1885—90 im ganzen 9216, von 1890—95 im ganzen 9452. Der durchschnittliche Jahreszuwachs machte aus von 1865—71 im ganzen 1546, von 1871—75 im ganzen 1645, von 1875—80 im ganzen 1313, von 1880—85 im ganzen 1043, von 1885—90 im ganzen 1843, von 1890—95 im ganzen 1890. Der absolute Zuwachs in den letzten dreissig Jahren beträgt zusammen 47945, der durchschnittliche jährliche in dieser Zeit 1598 Personen. Der Ueberschuss der weiblichen Bevölkerung über die männliche stellt sich für 1865—71 auf 1675, für 1871—75 auf 2430, für 1875—80 auf 3452, für 1880—85 auf 5484, für 1885—90 auf 6742, für 1890—95 auf 8180, oder entsprechend in Prozenten zur weiblichen Bevölkerung am Zähltag des betreffenden Jahres auf 12, 12,8, 14,6, 19,7, 18,7 18,9, 21,58.

Die Beschäftigung der Bürger ist dieselbe geblieben; der Ackerbau ist mehr und mehr zurückgegangen, die Kurindustrie dagegen hat sich bedeutend gehoben und ist in den Vordergrund des Interesses gerückt. Geräuschvoller und gesundheitsschädlicher Industriebetrieb wird der Stadt ferngehalten.

Sehr günstig wirkten auf den Wohlstand der Bevölkerung die Bemühungen, die man bei der seit Erbauung des Kurhauses 1808—10 zunehmenden Fremdenfrequenz seit etwa 1820 auf grössere Nutzbarmachung der Thermalquellen verwandte, die damals in 24 Stunden 80 092 584 Kubikfuss Wasser spendeten, während der Bedarf für die vorhandenen Bäder nur 32 720 130 Kubikfuss erforderte. Die Vermehrung und Verbesserung der Badeanstalten, die Eröffnung der Trinkkur am Kochbrunnen, 1823, der in der Minute 18697 Kubikfuss liefert, die neuen Anlagen, die Einführung der Gasbeleuchtung, 1848, und die Veranstellungen zur Unterhaltung und Erheiterung der Kurgäste (neues Theater seit 1827, Hazardspiel, Lesesaal im Kurhaus, Bälle, Konzerte, Abendunterhaltungen daselbst, Feuerwerke, Gartenfeste, Rheinfahrten u. s. w.), all das veranlasste einen von Jahr zu Jahr sich erhöhenden Fremdenbesuch. Anno 1856 wurde eine Aktiengesellschaft zum Betriebe der Kuretablissemments gegründet, die 1859—60 die Gegend des Warmen Damms in Uebereinstimmung mit der Herrschaft in Anlagen umwandelte. Sie erzielte trotz dieser und anderer namhafter Aufwendungen noch 1867 einen Reingewinn von 1263 540 Gulden, hauptsächlich aus den Einnahmen des Spiels, und verteilte 1872 noch 73 Prozent Dividenden an ihre Teilhaber. Als das Institut der Spielbank 1873 einging, glaubten daher manche, es werde der Kurindustrie ein schwerer Schlag zugefügt. Die Befürchtungen waren indes unbegründet; die Stadt nahm die Verwaltung der Kuretablissemments in die Hand und war rastlos bestrebt, sie auf der Höhe der zeitgemässen Anforderungen zu erhalten. Dank der Bemühungen des verdienstvollen Leiters des Kurwesens, Kurdirektor Ferdinand Heyl, ist dieses stets fortgeschritten, ohne dass dabei dem Stadtsäckel laufende Lasten aufgeladen wurden. Dagegen hat das ausserordentliche Budget durch nöthig gewordene Neubauten im Dienste der Kurindustrie erhebliche einmalige Aufwendungen machen müssen, und ebensolche stehen noch für die nächste Zeit (Kurhausneubau) bevor.

Die Ausdehnung der Stadt innerhalb dreier Menschenalter (1806—1896) ist geradezu riesig fortgeschritten. Da, wo früher Feld, Acker, Wiese und Weide war, dehnen sich jetzt ganze Stadttheile aus. Nach Süden und Westen zu streben sie in die Ebene hinein, im Norden und Nordosten klimmen sie die Vorhügel des Taunus hinan und im Osten dehnt sich eine förmliche Gartenstadt aus.

Um 1806 begann man allmählich mit der Erweiterung des mittelalterlichen Wiesbaden. Die alten Stadtmauern wurden niedergelegt, Türme und Thore verschwanden nach und nach im Laufe der folgenden beiden Jahrzehnte. Vor den Thoren des Südens eröffnete Herzog Friedrich August mit dem Bau der beiden herrschaftlichen Häuser (Gerichtsgebäude) die „Vorstadt“, die nach ihm benannte Friedrichstrasse. Bauplätze gab er kostenlos, gewährte Bauprämien und Steuernachlass. Bald entwickelte sich im Nordwesten eine zweite Vorstadt (1808) durch die Anlage der Hospitalgasse (Nerostrasse). Dann entstand 1810 die Allee, später Wilhelmstrasse für grössere Bauten. Auf der Westseite, der Wilhelmstrasse entsprechend und ihr parallel, wurde 1816 die Schwalbacher Strasse angelegt, 1818 im Nordwesten die Taunusstrasse, 1818—28 im Süden die Luisenstrasse und 1826 begann die Bebauung des Röderbergs durch meist „kleinere Leute“ mit einfachen einstöckigen Bauten. Als hierauf gegen Ende der Regierung des Herzogs Wilhelm die Rheinstrasse von der Wilhelm- bis zur Schwalbacher Strasse auf der Nordseite bebaut war, hatte die Stadt um 1838 die charakteristische Fünfeckform erhalten, die, die Altstadt umfassend, ihr Kern bis in die neueste Zeit geblieben ist. Beim Tode Herzog Wilhelms 1839 zählte Wiesbaden ca. 11000 Einwohner.

Herzog Adolf liess alsbald an den fünf breiten, die Stadt umziehenden Strassen Terrain für Landhäuser abstecken und gegen Ende der fünfziger Jahre neue Bauquartiere jenseits dieser eröffnen. Damals begann die Bebauung des Wellritzthales, der Platter Strasse (Maria-Hilf), des oberen Heidenbergs (Kastellgegend), des „grünen Viertels“ im Osten der Stadt, des Terrains westlich der unteren Schwalbacher und südlich der Rheinstrasse; 1856 war die Adolfsallee nach Biebrich angelegt worden. Es ist also eine falsche Auffassung, wenn gesagt wird, erst seit der preussischen Herrschaft habe Wiesbadens grossartige Aus-

dehnung begonnen; letztere wäre aus sich selbst dennoch gekommen. Zu Anfang der siebziger Jahre erweiterte sich besonders der Westen und Süden der Stadt, dann trat eine ruhigere Zeit ein, bis zu Anfang der neunziger Jahre wiederum, diesmal eine allseitige stärkere Erweiterung begann, die noch andauert und durch den Bahnhofneubau noch erhebliche Steigerung finden wird.

Um dem geneigten Leser einen interessanten Ueberblick über die Entstehungszeit und folge der wichtigsten öffentlichen Bauten und Anlagen Wiesbadens zu geben, fügen wir zum Schlusse folgende Tabelle an (1806—97).

1805-06 Gerichtsgebäude (alte herrschaftliche Häuser) an der Friedrichstrasse.	1872 Kriegerdenkmale im Nerothale, auf dem Exerzierplatze und auf dem Friedhofe.
1808-10 Kurhaus.	1875 Gefängnisgebäude a. d. Albrechtstrasse.
1813-17 Schlösschen (Museumsgebäude).	1875 Vorschussgebäude a. Schillerplatze.
1816-17 Friedrichschule (am Markte).	1877 Neuer Friedhof a. d. Platterstrasse.
1817-19 Infanteriekaserne.	1877-79 Evangelische Bergkirche.
1825-26 Alte (nördliche) Kolonnade.	1877-79 Schule an der Rheinstrasse und Bleichstrasse.
1826-27 Altes Theater.	1877 79 u. 1889-90 Neues Krankenhaus.
1828-29 Artilleriekaserne und Militär-Hospital.	1879-80 Staatsarchiv.
1829-31 Pädagogium u. Münze, (Human- und Real-Gymnasium).	1880-81 u. 1889-90 Gewerbeschule.
1832 Alter Friedhof a. d. Platterstrasse.	1881 u. 1887 Gebäude auf dem Neroberg.
1837-40 Herzogliches (jetzt königliches) Schloss.	1882-83 Höhere Mädchenschule an der Stiftstrasse.
1838-42 Ministerial- (jetzt Regierungs-) Gebäude.	1882-84 Schlachthaus und Viehhof.
1838-39 Neue (südliche) Kolonnade.	1882-84 Schule an der Kastellstrasse.
1838-39 Taunusbahnhof.	1883-87 Neues Rathaus.
1841-43 Palais Pauline.	1884-85 Neues Gemeindebad.
1842-44 Schule an der Lehrstrasse.	1886-98 Kanalisationsanlage.
1845-49 Katholische Hauptkirche (Türme 1864-66).	1888-90 Neue Trinkhalle.
1848-55 Griechische Kapelle.	1889 Drahtseilbahn auf den Neroberg.
1850 Hygieiagruppe a. d. Kranzplatz.	1889-90 Dampfstrassenbahn Biebrich-Beausite.
1853-62 Evangelische Hauptkirche.	1891-92 u. 1895-97 Neue Gasanstalt.
1854 Alte Trinkhalle.	1892-94 Evangelische Ringkirche.
1859-60 Anlagen des Warmen Dammes.	1893-94 Neues Theater.
1860-61 Landesbank-Gebäude.	1893-95 Katholische Mariahilfkirche.
1862-63 Neues Justizgebäude an der Friedrichstrasse.	1894 Kaiser - Wilhelm - Denkmal und Bodenstedt-Denkmal.
1862-63 Erste Schule a. d. Michelsberg.	1894-97 Neues Justizgebäude an der Gerichtsstrasse.
1862-65 Anglikanische Kirche.	1896-97 Schule am Blücherplatze.
1863-69 Synagoge.	1897 Elektrizitätswerk.
1865 Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatze.	1897 Anlagen im Nerothale.
1866-68 Rheinbahnhof.	1897 Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser Friedrich-Platz.
1867-68 Oberrealschule.	1898 Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelmsplatz.
1868-70 Zweite Schule auf dem Michelsberg.	
1869-71 Wilhelmsheilanstalt.	

Die Steuerverhältnisse der Stadt.

Die Steuerordnung, betreffend die Gemeinde-Einkommensteuer zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Nichtpreussen und Ausländer, die sowohl dauernd in der Stadt Wohnung oder nur Aufenthalt (nicht des Erwerbs halber) nehmen, sind ein Jahr steuerfrei. — Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1898/99 waren es 90 Prozent). Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 660 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gegeben. Vorausbezahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, die übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; die Verpflichtung erstreckt sich auf drei Rechnungsjahre rückwärts.

Als Zuschlag zu den Realsteuern wurden $112\frac{1}{2}\%$ erhoben.

Das Folgende bietet einen Ueberblick über die Steuerverhältnisse zu Wiesbaden in 1898/99. Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten das Mehr, bez. Weniger der entsprechenden Zahlen gegen das Vorjahr, bei einer Bevölkerung von 76667 (m. 1605), ausschliesslich aktives Militär (1604). Die Zahlen sind zu vollen Mark angegeben.

Die veranlagte Staatssteuer betrug an a) Grundsteuer: 8678 (w. 46) Mark. b) Gebäudesteuer: 515442 (m. 17810) Mk. c) Einkommensteuer: 1623791 (m. 151795) Mark. d) Ergänzungssteuer: 451950 (m. 12756) Mk. e) Gewerbesteuer 132874 (m. 14432) Mk., also im ganzen 2732737 (m. 196747) Mark. Es waren pro Kopf der Bevölkerung 34,91 Mark (m. 1.12 Mk.) veranlagt. — Die zum Ansatz gekommene Gemeindesteuer ergab an a) Grundsteuer: 6600 (w. 130) Mark. b) Gebäudesteuer 508457 (m. 18407) Mk. c) Einkommensteuer: 1487384 (m. 150815) Mark. d) Gewerbesteuer: 129909 (m. 13933) Mark; also im ganzen 2132350 (m. 183025) Mark. Hiervon waren 1) als Zuschlag zur Staats-Einkommensteuer 90 % veranlagt, mit 1338645 (m. 135734) Mark. 2) als Zuschlag zu den Realsteuern $112\frac{1}{2}\%$, mit 714077 (m. 36066) Mark. Es war pro Kopf an Gemeindesteuern zu zahlen 26,23 Mk. (m. 1,17) Mk.

Die Grundsteuer betrug 8678 (w. 46) Mark. Davon entfielen auf die Stadtgemeinde 2059 (m. 72) Mark; auf die Grundbesitzer 4133 (w. 104) Mark; auf den Fiskus etc. 2483 (w. 14) Mark.

Die Gebäudesteuerveranlagung wies eine Gebäudezahl von 6995 (m. 111) auf; davon waren zu 4 % des Nutzungswertes veranlagt 4856 (m. 83), zu 2 % des Nutzungswertes, (Fabrikgebäude, Werkstätten etc.) 1579 (m. 25). Die Gebäudesteuer der ersten Art von Gebäuden betrug in Summa 501038 (m. 17179) Mark, die der zweiten Art 14403 (m. 630) Mark, die Gesamtsumme der Gebäudesteuer belief sich demnach auf 515442 (m. 17810) Mark. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 560 (m. 3), darunter solche des Königl. Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 86, für Unterrichtszwecke 45, für den Gottesdienst 10, für Geistliche 12, Armen- und Gefängnishäuser 49, Scheunen, Ställe etc. 339.

Bezüglich der Einkommen- und Ergänzungssteuer ist folgendes zu bemerken: Es waren insgesamt 13063 (m. 60) Censiten zur Einkommensteuer veranlagt, mit einem Gesamtbetrage von 1623791 (m. 151796) Mark. Zur Ergänzungssteuer veranlagt waren 6236 Censiten mit 451950 (m. 12756) Mark. Nach dem Census besaßen ein Einkommen von 900 Mark und weniger und waren zur Ergänzungssteuer herangezogen 115 Personen mit 627 Mark.

Im Weiteren stellen sich die Zahlen wie folgt: 1) Jährliches Einkommen von mehr als 900 bis 3000 Mark, Einkommensteuer: 8539 (m. 202) Censiten, Steuerbetrag: 152299 (m. 251) Mark; Ergänzungssteuer: 2406 Censiten, Steuerbetrag: 31874 (w. 2144) Mark. 2) Einkommen von mehr als 3000 bis 6000 Mark, Einkommensteuer: 2342 (m. 102) Censiten, Betrag: 221854 (m. 12460) Mark; Ergänzungssteuer: 1781 Censiten, Betrag: 60745 Mark. 3) Einkommen von mehr als 6000 bis 9500 Mark, Einkommensteuer: 905 (m. 29) Censiten, Betrag: 185008 (m. 6634) Mark; Ergänzungssteuer: 808 Censiten, Betrag: 53465 Mark. 4) Einkommen von mehr als 9500 bis 30500 Mark, Einkommensteuer: 1029 (m. 98) Censiten, Betrag: 477690 (m. 44790) Mark; Ergänzungssteuer: 918 Censiten, Betrag: 145986 Mark. 5) Einkommen von mehr als 30500 bis 100000 Mark, Einkommensteuer: 219 (m. 24) Censiten, Betrag 372740 (m. 50060) Mark; Ergänzungssteuer: 186 Censiten, Betrag: 104070 Mark. 6) Einkommen von mehr als 100000 Mark, Einkommensteuer: 29 (m. 5) Censiten, Betrag: 214250 (m. 37600) Mark; Ergänzungssteuer: 22 Censiten, Betrag: 42426 Mark.

Der Gesamtanschlag der Einkommen- und Ergänzungssteuer in den zu beiden Steuerarten herangezogenen sechs Klassen betrug 2075741 Mark bei 19299 Censiten. Es wurde bezahlt pro Kopf in Klasse 1: 17,83 Mark Einkommensteuer, 13 Mark Ergänzungssteuer; in Kl. 2: 94,74 Mk. Einkommensteuer 34 Mark Ergänzungssteuer; in Klasse 3: 204,65 Mark Einkommensteuer, 66 Mark Ergänzungssteuer; in Klasse 4: 465 Mark Einkommensteuer, 160 Mark Ergänzungssteuer; in Klasse 5: 1702 Mark Einkommensteuer, 560 Mark Ergänzungssteuer; in Klasse 6: 7386 Mark Einkommensteuer, 1928 Mark Ergänzungssteuer.

Fremdenführer.

Lage, Klima und Thermen von Wiesbaden.

Wohl keine andere Stadt von der Bedeutung Wiesbadens kann sich rühmen, von so herrlichen Naturschönheiten umgeben zu sein, wie unsere alte Bäderstadt. In einen Thalkessel gebettet und umgeben von den waldigen Ausläufern des Taunusgebirges, ist ihre Lage eine unvergleichliche, eine wahrhaft paradiesische zu nennen, was sie zu einem ersehnten Wanderziel für viele Tausende macht. Das Klima der Stadt ist ein, selbst im Winter, sehr gemässigt und es gehört zu den Seltenheiten, dass der Schnee längere Zeit liegen bleibt, während gerade die Sommermonate durch eine sehr mässige, durch laue östliche Winde bewegte Wärme, sich auszeichnen. Jedoch nicht allein Lage und Klima haben den Weltruf der Stadt begründet, der wesentlichste Faktor für ihre Anziehungskraft ist das Geschenk der Mutter Erde, welches sie den Bewohnern seit Jahrtausenden aus ihrem Schoosse entgegenbringt: es ist die heilende Therme. Aus grosser Tiefe bricht sich die grösste der Quellen, der „Kochbrunnen“, in einer Wärme von 55° R. ihre siegreiche Bahn durch das mächtige Gestein, und gewaltige Dampfwolken entstehen dem mythenhaften Boden.

Die Thermen von Wiesbaden sind alkalische Kochsalzthermen und werden hauptsächlich gegen chronischen Catarrh des Magens und Darmes, gegen Gicht, Zuckerruhr, Rheumatismus, Nesselsucht, Ischias, Frauenkrankheiten etc., sowie gegen Erkrankungen der Brustorgane, des Halses und Kehlkopfes mit Erfolg angewendet.

Die jährliche Frequenz der Stadt seitens der Fremden beträgt ca. 120,000 Personen incl. Passanten. Obschon einige Specialführer durch die Stadt und ihre Umgebung naturgemäss dem Fremden Ausführlicheres bieten können, so halten wir es doch für geboten, unserem Adressbuche wenigstens die meist interessirenden Details zur notwendigen Orientirung beizugeben. Der Fremde zumal, der zum erstenmale seinen Aufenthalt in unserer Stadt nimmt — und nur für diesen ist ja dieser Führer bestimmt — wird es uns Dank wissen, ihm einen kurzen Leitfaden mit auf den Weg gegeben zu haben.

Hat man einen der drei Bahnhöfe Wiesbadens, welche dicht bei einander liegen, verlassen, so betreten wir die beiden schönsten Strassen der Stadt, die alle geschmückte Rhein-, und bei der Wanderung nach rechts die stattliche Wilhelmstrasse, welche einen Teil des Kurparks umsäumt. Zahlreiche Hotels, Bad- und Privathäuser, in welchen letzteren auch meist Wohnungen und Zimmer an die Gäste vermietet werden, sowie reich ausgestattete Magazine mit allen möglichen Bedarfs- und Luxusgegenständen ziehen an unserem Auge vorüber. Das meiste Interesse für den Fremden, sowohl für denjenigen, welcher einer Kur wegen längere Zeit hier bleibt, als auch für den Passanten, wird in erster Linie das Kurhaus erregen. Wenn auch der Bau, welcher im Jahre 1810 errichtet wurde, aus der Ferne gesehen, einen wenig imposanten Eindruck macht, so präsentiert er sich doch in der Nähe durch die ihn stützenden 6 grossen und 24 kleineren jonischen Säulen als ein hervorragendes Denkmal deutscher Kunst im Anfange unseres Jahrhunderts. Wirkt „der Kursaal“ — wie der Eingeborene den ganzen Bau nennt — nun schon von Aussen günstig auf den Beschauer, so ist dies nicht minder bei den inneren Räumen der Fall. Der grosse Konzertsaal, dessen Gallerie von marmornen Riesensäulen getragen werden, der Konversations-, der sogenannte weisse und rote Saal, sowie die Lesesäle, sie alle zeichnen sich durch Reichtum und Geschmack in der Ausführung aus. Täglich finden in dem grossen Saale, bezw. im Sommer im Garten, zweimal Konzerte statt, um 4 und 8 Uhr, ausgeführt von einem 45 Mann starken vorzüglichen Orchester. Stets wechselnde Unterhaltungen mannigfaltigster Art, grosse Künstler-Konzerte, Maskenbälle, Vorlesungen berühmter Gelehrter etc. bieten dem Besucher seltene Genüsse im Winter, Gartenfeste, Feuerwerke, Luftballonfahrten etc. im Sommer. Im Uebrigen entspricht das Kurhaus den heutigen Verhältnissen und dem so enorm gewachsenen Verkehr Wiesbadens nicht mehr, weshalb die städtischen Collegien die Erbauung eines neuen Hauses beschlossen haben.

Obschon die sogenannte Kurtaxe in Wiesbaden nicht obligatorisch ist, d. h. nicht von jedem Gaste verlangt werden kann, so ist doch zum Eintritt in das Kurhaus eine Karte erforderlich. Taxe derselben siehe Seite 693 dieses Anhangs.

Einer der prächtigsten neueren monumentalen Bauten Wiesbadens ist das am 16. Oktober 1894 in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs eröffnete Königl. Theater. Intendant dieses Kunstinstituts ist der Königl. Kammerherr Herr Georg von Hülsen. Derselbe hat es verstanden, das von ihm geleitete Theater in kurzer Zeit mit in die erste Reihe der deutschen Bühnen zu stellen. Se. Majestät der Kaiser und König hat dem Theater seine besondere Gunst zugewendet und dies schon durch häufigen Besuch desselben, öfters auch in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin, dokumentirt.

Ausser den Veranstaltungen im Kurhause und im Königl. Theater bieten auch noch die Vorstellungen in dem von Herrn Direktor Dr. Rauch geleiteten Residenz-Theater, sowie zwei Spezialitäten-Bühnen den Fremden und Einheimischen eine stete Abwechslung. Von Denkmälern und sonstigen Sehenswürdigkeiten der Wissenschaft und Kunst nennen wir das kunsthistorische und Altertums-Museum in der Wilhelmstrasse, das Königl. Schloss auf dem Marktplatze, (Besichtigung durch den Kastellan), die Griechische Kapelle am Abhang des Neroberges, die fünf Kirchen und eine hübsche Synagoge, das Kriegerdenkmal im Nerothal, das Denkmal der bei Waterloo gefallenen Nassauer Soldaten auf dem Luisenplatze, das Bodenstein-Denkmal, die im Jahre 1894 bezw. 1897 in Anwesenheit Kaiser Wilhelm's II. enthüllten Denkmäler Kaiser Wilhelm's I. und Kaiser Friedrich's III., das 1898 enthüllte Bismarck-Denkmal, die neuen Kochbrunnenanlagen, die neuen Anlagen im Nerothal, das neue Rathaus, den Ratskeller mit seinen schönen Gemälden u. A.

Als Sehenswürdigkeit ist ferner das am 14. März 1895 eröffnete Hotel Kaiserhof und Augusta-Victoriabad zu erwähnen.

Von Bedeutung für die Kunst sind die im Herbst 1897 unter den glücklichsten Auspicien eröffneten „Kunstsäle“, Luisenstrasse 9, geworden.

44*

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

Was der Stadt etwa sonst an Sehenswürdigkeiten abgeht, wird durch die herrliche Umgebung hundertfach ersetzt. Prachtvolle, von guten Wegen durchkreuzte Laubholzwälder ziehen sich fast dicht hinter den Häuservierteln hin und spenden dem Wanderer eine erquickende Luft und kühlenden Schatten. Ein Blick von den Höhen des Neroberges wirkt so bezaubernd auf den Beschauer, dass es ihn immer wieder an diesen herrlichen Punkt hinzieht. Zu den Füßen liegt das Häusermeer der Stadt, in der Ferne senkt sich der blaue Himmelsdom auf die belaubten Höhen des Taunus und einem breiten Silberbände gleich durchzieht der sagenhafte Rhein die gesegneten Gefilde — ein wahrhaft entzückendes Bild!

Ein nicht minder schönes Panorama bietet die obere Bierstadterstrasse, wo der Taunus, das Sonnenbergerthal und die Villen und Thürme Wiesbadens das Auge erfreuen.

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Platte, die Fischzuchtanstalt, Fasanerie, Chausseehaus-Taunusblick, das Waldhäuschen im Adamsthal etc. bilden das Wanderziel vieler Tausende während des Sommers.

Der Aufenthalt in Wiesbaden ist für Jeden, welcher die Gaben der Kunst und Natur neben einem angenehmen Leben geniessen will, zu empfehlen und aus diesem Grunde ist es auch das Eldorado der wohlhabenden Klasse geworden.

Wiesbaden ist der Friedenshafen, in welchen das Schiff des Staatsmannes, des verdienten Militärs, des Industriellen etc. hinsteuert, um hier den Insassen abzusetzen und ihn die Früchte seiner Thaten und seines Fleisses geniessen zu lassen.

Preise der Plätze im Königl. Theater.

		Kleine Preise Mk.	Einfache Preise Mk.	Mittel- preise Mk.	Hohe Preise Mk.
1	Platz Fremdenloge im I. Rang	7.—	8.—	10.—	14.—
1	„ Mittelloge „ I. „	6.—	7.—	9.—	12.—
1	„ Seitenloge „ I. „	5.—	6.—	7.50	10.—
1	„ I. Ranggalerie	4.50	5.50	6.50	9.—
1	„ Orchestersessel	4.50	5.50	6.50	9.—
1	„ I. Parquett (1.—6. Reihe)	3.50	5.—	5.50	7.—
1	„ II. „ (7.—12. „)	3.—	4.50	5.—	6.—
1	„ Parterre	2.—	2.50	3.—	4.—
1	„ II. Ranggalerie (1. u. 2. Reihe, 3. 4. u. 5. Reihe Mitte)	2.—	2.50	3.—	4.—
1	„ II. Rangg. (3.—5 Reihe Seite) . .	1.50	1.75	2.25	3.—
1	„ III. Rangg. (1. u. 2. Rh. Mitt.) .	1.50	1.75	2.25	3.—
1	„ III. Rangg. 2. Reihe Seite, und 3. und 4. Reihe.	1.—	1.25	1.50	2.—
1	„ Amphitheater	—70	—85	1.—	1.40

Die Garderobegebühr beträgt für die Besucher des Parterre, des I. und II. Ranges 30 Pf., für diejenigen des III. Ranges und des Amphitheaters 20 Pf. pro Person. Billetverkauf von 11—1 Uhr und 1 St. vor Beginn der Vorstellung. Bestellungen für Billets, vorläufig nur zu der Vorstellung des folgenden Tages, sind derart zu bewirken, dass am Tage vorher während der Stunden von 10—1 Uhr, gewöhnliche Postkarten mit Angabe der gewünschten Plätze in den am Fenster der Billetkasse (Colonnade) befindlichen Einwurf zu legen sind. Die Vorderseite dieser Postkarte ist mit der genauen Adresse des Bestellers zu versehen und gelangen letztere durch die Post an denselben mit einem Vermerk der Billetkasse, ob die Bestellung berücksichtigt werden konnte oder nicht, zurück.

— Diese Postkarten können auch in ein an die Billetkasse des Königl. Theaters adressirtes, mit einer Freimarke versehenes Couvert gelegt und einem beliebigen Postbriefkasten übergeben werden, jedoch so zeitig, dass dieselben am Tage vor der Vorstellung bis Mittags 1 Uhr in den Besitz der Billetkasse gelangen.

— Die zugesicherten Billets werden am Tage der Vorstellung von Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Rückgabe der mit Zusage versehenen Karte gegen Zahlung des Preises und einer Bestellgebühr von 30 Pf. für jedes Billet an der Billetkasse verabfolgt. Auswärtige Besteller können die betreffenden Billets auf Wunsch erst an der Abendkasse des Vorstellungstages in Empfang nehmen. — Die Damen werden höflichst gebeten, auf allen Plätzen im Zuschauerraume ohne Hüte erscheinen zu wollen.

Preise der Plätze im Residenz-Theater.

1 ganzo Prosceniumsloge	Mk. 12.—	Sperrsitz, 1. bis 10. Reihe	Mk. 3.—
Fremdenloge	„ 4 50	Sperrsitz, 11 bis 14. Reihe	„ 2.—
1. Rang-Loge	„ 4.—	Balkon (nummerirt)	„ 1.—

Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus (Kurtaxe).

- I. Jahreskarte für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 30 Mk., jede weitere Person 10 Mk.
 - II. Saisonkarte, gültig f. 6 Wochen: 1 Person 15 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
 - III. Abonnementskarte für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: 1 Person 20 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
 - IV. Tageskarte, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.
- Die Karten von I—III sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig: die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter.
- Der Eintrittspreis für **Künstler-Concerte** beträgt gewöhnlich 4, 3 und 2 Mark.
- (Auch Abonnement auf den ganzen Cycles von ca. 12 Concerten.)

Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königl. Staatsbahnen in der Stadt Wiesbaden.

Transport von der Bahn bis in die Stadt.

- 1) Für Gegenstände unter 15 Pfund,
Hutsackel, Reisetasche etc. pro Stück 10 Pfg.
Zusammen jedoch höchstens 25 „
- 2) Für einen Koffer, eine Kiste etc. von 15—50 Pfund 25 „
- 3) Für einen Koffer, eine Kiste oder einen sonstigen schweren
Pack von 50 bis 100 Pfund 35 „
- 4) Für desgleichen von 100 bis 200 Pfund 50 „
- 5) Für desgleichen über 200 Pfund nach Abkommen.

Gebühren-Tarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.

Post-Verkehr.

I. Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere u. Warenproben.

Es wird erhoben bei Versendung n a c h :	f ü r :					
	B r i e f e			Post- karten	Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben,	
	frank.	unfrk.	Ge- wicht		Gewicht	Port.
1. Deutschland u. Oesterreich - Ungarn	Pf. 10	Pf. 20	gr. 15 über 20 30 15—250	Pf. 5 Post- karten mit Ant- wort 10	a. Drucksachen: 50 über 50— 100 " 100— 250 " 250— 500 " 500—1000	Pf. 3 5 10 20 30
Stadtpostbriefe kosten bis zum höchsten Gewicht (250 Gr.) 5 Pfg., unfrankierte 10 Pfg.					b. Geschäfts- papiere: nicht zulässig.	
2. Nach allen übrigen Ländern	20	40	je 15	10 Post- karten mit Ant- wort 20	c. Warenproben: bis 250 250—350	10 20
Anmerkungen.					a. Drucksachen: je 50	5
1) Für Einschreibsendungen ausser dem Porto für die Sendung noch 20 Pfennig Einschreib- gebühr.					b. Geschäfts- papiere: je 50	5
2) Postkarten mit Antwort können nach sämtlichen Ländern zur Absendung kommen.					mindestens	20
					c. Warenproben: je 50	5
					mindestens	10

II. Wertbriefe

sind zulässig nach:

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Meistgewicht 250 g.; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.

b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Zuschlagsporto.

2. im **Weltpostvereinsverkehr**: nach Belgien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novilazar, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dän. Kolonien, Egypten, Erythrea, Frankreich, den Französischen Kolonien (nebst Anam und Tonkin), Grossbritannien und Irland, Italien, Kamerun, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Norwegen, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tripolis, Türkei, Argentinien, von China: Shangai, Kalgan, Peking, Tientsin, Urga, Rumänien, Tunis und Zanzibar.

Gewichtsgrenze unbeschränkt. Inhalt **nur** aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Montenegro und Serbien, bei letzteren auch Geldstücke zulässig.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
2. Versicherungsgebühr.

III. Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: 10 Pfg. bis 5 M., 20 Pfg. über 5 M., 100 M. 30 Pfg., über 100—200 M., 40 Pfg. über 200—400 M., 50 Pfg. über 400—600 M., 60 Pfg. über 600—800 M.
2. **Argentinien** (nur nach bestimmten Orten) **Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, von China: Shanghai, Dänemark, den Dänischen Antillen, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Egypten, Finnland, Frankreich mit Algerien, Griechenland, Italien, Japan, Kongostaat, dem Kamerun-Gebiet, Korea, Liberia, Luxemburg, Marokko, Niederlande, den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, dem Königreich Siam, dem Togogebiet, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Zansibar.**

Ausserdem sind Postanweisungen zulässig auf Grund besonderer Ueber-einkommen: Grossbritannien und Irland, Gibraltar, Malta, British-Indien, Canada, Hawai, den Britischen Besitzungen in aussereuropäischen Ländern, den Vereinigten Staaten von Amerika, Oranje-Freistaat und der südafrikan. Republik Transvaal.

Meistbetrag: 500 fr. bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm.

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Belgien, Bulgarien nach bestimmten Orten, Dänemark, Egypten (einzelne Orte), Frankreich mit Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan (Tokio und Yokohama), Italien, Luxemburg, Niederlande (nach bestimmten Orten), Norwegen (einzelne Orte), Oesterreich-Ungarn, Portugal (Lissabon und Oporto), Rumänien (einzelne Orte), Salvador (nach San Salvador), Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Tunis (einzelne Orte).

IV. Postaufträge

müssen stets vollständig frankiert sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Belgien, Chile, Egypten, Frankreich mit Algerien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederländ. Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien, Salvador (nur San Salvador), Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis.

V. Pakete bis 5 kg einschl.

in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

- a. Für frankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:
 1. bis 10 Meilen 25 Pfg.
 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um 50% erhöht.

Für dringende Pakete ist ausser dem Porto eine besondere Gebühr von 1 M. zu zahlen.

- b. Für unfrankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Zuschlagsporto von 10 Pfg. erhoben

VI. Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar

bis 5 M.	10 Pfg.	100 bis 200 M.	30 Pfg.	über 400—600 M.	50 Pfg.
5 "	100 "	20 "	200 "	400 "	40 "
				600—800 "	60 "

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bzw. die Einschreibgebühr von 20 Pfg. hinzu

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen

Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse.26

Wichtige Bestimmungen

für den Verkehr im Reichspostgebiete.

Unfrankierte Postkarten werden gegen das Doppelte der Taxe für frankierte Postkarten befördert.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Sendungen, welche am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: „Durch Eilbote zu bestellen“ und ist der Bote bezahlt, noch mit dem Zusatz: „Bote bezahlt“ versehen sein.

Sendungen an Empfänger nach dem Orte selbst, oder nach dem zugehörigen Landbestellbezirke können durch Eilboten nicht bestellt werden. —

Die Bestellgebühr beträgt:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.

Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.

Für Postanweisungen 5 Pfg.

Die Einlieferung von **Einschreibbriefen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; dieselbe hat beim Postamte 1 (Rheinstrasse 25) in der Eingangspackkammer zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Briefe beträgt:

1. Tarifnässiges Porto.

2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post oder Telegraphenanstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebes bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.

Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:

nach wird auch nur eine Worttaxe erhoben von:

Luxemburg und Oesterreich-Ungarn . . .	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz . . .	10 „
Frankreich	12 „
Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden . . .	15 „
Grossbritannien und Irland	15 „
Algerien, Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Russland, Spanien, Portugal, Bulgarien, u. Ost-Rumelien . . .	20 Pfg.
Gibraltar	25 „
Griechenland	30 „
Malta, Marokko	40 „
Türkei	45 „

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. festgesetzt.

Erfordernisse der Telegramme.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer).

Wortzählung.

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen und der Beförderungsweg, sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt

Besondere Telegramme.

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für Telegramme mit bezahlter Antwort wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Briefkasten der Reichspost

sind aufgestellt und werden zu den auf denselben angegebenen Zeiten geleert,

a) durch besondere Boten an Wochentagen 9 Mal und an Sonn- und Festtagen 3 Mal:

Adelheidstrasse 41.	Kapellenstr. 17.	Rheinstr. 47.
Adolfsallee 37.	Kapellenstr. 42.	Rheinstr. 62.
Adolfstr. 16.	Kapellenstr. 54.	Röderstr. 14.
Biebricherstr. 1.	Karlstr. 44.	Röderstr. 41.
Bierstadterstr. 11	Kirchgasse 22.	Rosenstr. 12.
Bleichstr. 28.	Kirchgasse 48.	Schöne Aussicht 21.
Dambachthal 1.	Kranzplatz 7.	Schwalbacherstr. 16.
Dotzheimerstr. 30a.	Kurhaus.	Schwalbacherstr. 38.
Elisabethenstr. 31.	Langgasse 32.	Sonnenbergerstr. 12a.
Emserstr. 22.	Luisenstr. 10.	Sonnenbergerstr. 32.
Emserstr. 44.	Luisenstr. 28.	Stiftstr. 21.
Frankfurterstr. 17.	Mainzerstr. 5.	Taunusstr. Trinkh.
Friedrichstr. 20.	Mainzerstr. 38.	Walkmühlstr. 21.
Friedrichstr. 32.	Marktplatz 1a	Webergasse 2.
Gartenstr. 24.	(Wilhelmsheilanstalt).	Westendstr. 16.
Geisbergstr. 23.	Marktstr. 16.	Wilhelmstr. 8.
Gustav-Adolfstr. 1.	Marktstr. 30.	Wilhelmstr. 20.
Helenenstr. 1.	Michelsberg 32.	Wilhelmstr. 26.
Hellmundstr. 9.	Moritzstr. 38.	Wilhelmstr. 40.
Hermannstr. 12.	Nerothal 14.	Taunusbahnhof.
Hirschgraben 21.	Nerothal 23.	Rheinbahnhof.
Hotel Kaiserhof.	Nicolasstr. 24.	Hessischer Ludwigs-
Humboldtstr. 19.	Oranienstr. 45.	bahnhof.
Jahnstr. 28.	Parkstr. 16.	
Kaiser-Friedrich-Ring	Paulinenstr. 2.	
(Ecke Dotzh.-Str. 46).	Philippsbergstr. 33.	

b) durch die Ortsbriefträger an Wochentagen 5 Mal und an Sonn- und Festtagen 3 Mal:

Parkstr 59 (Ecke Parkweg). | Möhringstr.

c) durch die Landbriefträger an Wochentagen 3 Mal und an Sonn- und Festtagen 1 Mal:

Schlachthaus.	Adolphhöhe.	Wiesb.-Str. 61 (Gem.
Platterstr. 102.	Waldhäuschen.	Sonnenberg.)
Bierstadter Höhe 13.	Clarenthal.	Ruhbergstr. 5.
Neroberg.	Bahnholz.	Schiersteinerstrasse
Beausite.		(Ecke Waldstr.)

Im Ganzen 86 Briefkasten.

Wiesbadener Privat-Stadtpost.

Inhaber: Albert Kahleis. Expeditions-Bureau: Delaspéestr. 1, Laden p.

Die Wiesbadener Privat-Stadtpost übernimmt die Beförderung von geschlossenen und offenen Briefen, Paketen und Geldsendungen innerhalb des Stadtberings Wiesbaden zu folgenden Portosätzen:

für einen geschloss. Brief (ohne Gewichtsgrenze) 3 Pfg. für einen offenen Brief (Drucksachen) 2 Pfg.

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

für Kartenbriefe à 3 Pf., bei Ab-	für jedes weitere Kilo	2 Pf.
nahme von 100 St.	„ Geldsendungen bis 20 Mark	10 „
„ Postkarten	„ „ „ 100 „	20 „
„ Pakete bis 5 Kilo	„ Einschreibsendungen	10 „
„ „ 10 „		
„ „ 20 „		

Die Bestellungen finden statt: vormittags 8 Uhr und nachm. 2 Uhr.

Die Briefkasten werden entleert: vorm. 7 Uhr, nachm. 1 Uhr u. abends

7 Uhr. Briefkasten befinden sich:

Adolfs-Allee 2.	Goldgasse 21.	Nerostr. 42.
Bertramstr. 12.	Gustav-Adolfstr. 16.	Oranienstr. 2.
Gr. Burgstr. 17.	Helenenstr. 2.	Oranienstr. 48.
Kl. Burgstr. 12.	Hirschgraben 22.	Platterstr. 38.
Dotzh.-Str. 22.	Kapellenstr. 2.	Röderstr. 13.
Ellenbogengasse 1.	Karlstr. 2, 22 u. 35.	Taunusstr. 34.
Emserstr. 1.	Kirchgasse 15 u. 58.	Walramstr. 12 u. 21
Emserstr. 48.	Kirchhofgasse 2.	Weberg. 37 (im Laden).
Faulb.-Str. 9.	Luisenstr. 18.	Wellritstr. 27.
Frankenstr. 22.	Mauergasse 9.	Westendstr. 1.
Friedrichstr. 31. u. 45.	Mainzerstr. 2.	Wörthstr. 22.
Goethestr. 13.	Metzgerg. 12 (im Laden).	
Goldgasse 8.	Moritzstr. 21 u. 28.	

Schlusschein-Steuer.

Ueber alle Geschäfte von Mark 600 und darüber, bei denen es sich um Wertpapiere oder Mengen von Waren, die börsenmässig gehandelt werden (Getreide, Spiritus, Zucker, Eisen etc.) handelt, muss ein Schlusschein ausgestellt und abgestempelt werden und zwar auch in dem Falle, wenn das Geschäft gegen Baar oder auf Zeit abgeschlossen wird oder die Prolongation eines früheren Geschäfts ist.

Der Stempel betr. für Käufer und Verkäufer zusammen:

beim Werte des Geschäfts	bei Wertpapieren	bei Waren
„ 600 M. b. 4000 M.	excl. —20 M.	—40 M.
„ 4000 „ „ 6000 „	„ —40 „	—80 „
„ 6000 „ „ 8000 „	„ —60 „	1.20 „
„ 8000 „ „ 10000 „	„ —80 „	1.60 „
„ 10000 „ „ 20000 „	„ 1.— „	2.— „

Der Schlusschein muss in zwei Exemplaren für Käufer und Verkäufer ausgestellt werden, einerlei, ob das Geschäft mündlich oder schriftlich abgeschlossen wird.

Wechselstempel Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 M. 10 Pfg., über 200 bis 400 M. 20 Pfg., 400—600 M. 30 Pfg., 600—800 M. 40 Pfg., 800—1000 M. 50 Pfg., 1000—2000 M. 1.00 M., 2000—3000 M. 1.50 M. u. s. w., für jedes fernere 1000 M. oder angefangene 1000 M. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direct ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Accept.

Münzen, Maasse und Gewichte (Deutsche).

Abkürzungen: Mark = *M* oder *Mk.*, Pfennig = *S* oder *Pf.*, Kilometer: *km*, Meter: *m*, Centimeter: *cm*, Millimeter: *mm*, Hektar: *ha*, Ar: *a*, Kubikmeter: *cbm*, Kubikcentimeter: *ccm*, Kubikmillimeter: *cmm*, Hektoliter: *hl*, Liter: *l*, Tonne: *t*, Kilogramm: *kg*, Gramm: *g*, Decigramm: *dg*, Centigramm: *cg*, Milligramm: *mg*.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pf.,
1 Mk. = 100 Pf. = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm. = 89 Oere.

Längemasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm.
1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss
= 1,094 englische Yard.

Flächenmaasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm.
= 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische
Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000
cdm = 1 Million. ccm, 1 hl = 2 Neuscheffel — 100 l — 200 Schoppen, 1 l =
0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfd = 1000 g,
1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund
= 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück,
1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8—10 l, 1 Kiepe =
40—50 l, 1 Schwing = 20—25 l.

Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt	8 g.	50 Pf.-Stück	wiegt	27 ² / ₅ g.
10 do.	"	4 "	20 do. Silber	"	1 ¹ / ₃ "
5 do. Gold	"	2 "	10 do. Nickel	"	4 "
5 do. Silber	"	27 ⁷ / ₉ "	5 do.	"	2 ¹ / ₂ "
2 do.	"	11 ¹ / ₉ "	2 do. Kupfer	"	3 ¹ / ₃ "
1 do.	"	5 ⁵ / ₉ "	1 do.	"	2 "

Münzen, Maasse und Gewichte (Ausserdeutsche).

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd.
à 100 Quintin = 50 kg. 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel =
139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19³/₈ Kannen à 2
Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Fourlong,
8 Fourlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 cable's length (240
Yards) = 216 m, 1 league (3 Miles) = 4804,8 m. 1 Quarter (3 Bushels)
= 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l.
1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,782 kg, 1 Pound = 0,453 kg
20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maass und Gewicht.

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf

Oesterreich: 1 Gulden = 100 Neukreuzer = 1,70 Mk. 1 Gulden Gold =
2 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) =
1066,79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro
(Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96
Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr. 1 Silberrubel à 100 Kopeken
= 3 Mk. 22 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 10 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10
Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere
= 1 Mk. 12,5 Pf., 1 Reichsthaler 2,25 Mark.

Portugal und Brasilien: 1 Milreis = 1000 Reis = 2 Mk. 34 Pf., 1 Quint
à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Covid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul
= (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Heykuan à 1000 Cash = 6 Mk. 40 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara =
74 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents
= 86 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9
cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 l, 1 Alma =

5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para à 3 Asper = 19 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	<i>M.</i>		<i>M.</i>
Abessinien. 1 Maria- Theresia-Thaler	4. 21	Australien. Engl. Geld.	
Aegypten. 1 Piaster (Tarif)		Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0. 80
24 Para = 2½ gute oder		Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4. 18
3 Curant Asper	0. 20 ¹ / ₄	1 Silber-Yen = 100 Sen =	
1 Curant-Piaster ca.	0. 15	10 Rive	4. 41
Afghanistan wie Persien.		Liberia. Nordamerik. Geld.	
Arabien. 1 Kansch = 40 Diwam	1. 67	Marokko. 1 Miskal = 10 Unza	
1 Mahmudi = 20 Lass	0. 21	früher ca. Mk. 2. 10 jetzt .	0. 70
1 Mekkathaler = 80 Cabir	3. 50	Mexiko. 1 Peso duro = 100	
Argentina. 1 Peso fuerto (Gold)		Centavos	4. 37
= 100 Cts.	3. 88	Niederlande. 1 Gulden = 100	
1 Peso corriente (Papier) . .	0. 16	Cents	1. 70
Belgien. 1 Frc. = 100 Cts. .	0. 80	Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1. 12 ¹ / ₂
Belutschistan wie Persien.		Oesterreich-Ungarn. 1 Gulden	
Bolivia. 1 Boliviano = 100		= 10 Kreuzer	1. 70
Centavos	4. 05	Paraguay. 1 Peso fuerto =	
1 Bolivar = 10 Bolivianos	40. 50	100 Centavos	4. 05
1 Escuda = 2	8. 10	Persien. 1 Toman = 10 Neu-	
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2. 02 ¹ / ₂	kran = 10 Senar = 10	
10 Milreisstück Gold	22. 93	Bisti = 10 Dinar	8. 10
Bulgarien. 1 Lewa = 100		Peru. 1 Sol = 10 Dinaros	
Stotinki	0. 80	= 10 Centavos	4. 05
Central-Amerika. 1 neu Peso		Portugal. 1 Krone = 10 Mil-	
duro = 100 Centaves	4. 05	reis = 1000 Reis	45. 36
1 Condor = 10 Peso	40. 50	Rumänien. 1 Leu = 100 Bari	0. 80
Chile. 1 Peso corriente (Silber)		Russland. 1 Rubel Silber =	
= 100 Centavos	4. 05	100 Kopeken	3. 25
China. 1 Hexkuan Tael (Silber)	6. —	Finnland. 1 Mark = 100	
1 Shanghai Tael (Silber) . .	5. 77	Pennia	0. 80
Columbia. 1 Peso duro = 100		Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1. 12 ¹ / ₂
Centavos	4. 05	Schweiz. 1 Frank = 100 Cen-	
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1. 12 ¹ / ₂	times	0. 80
Ecuador wie Bolivia.		Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0. 80
Frankreich. 1 Frank = 100		Siam. 1 Tikal = 4 Salungs	
Centimes	— 80	= 2 Fuangs = 800 Kauri	2. 55
Griechenland. 1 Drachme =		Spanien. 1 Peseta = 100 Cen-	
100 Lepta	0. 80	tesimas	0. 80
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl.		Tripolis. 1 Türk. Piaster =	
20 Shil. = 12 Pence	20. 40	40 Para	0. 18
		Türkei. 1 Piaster = 40 Para	
		= 3 Asper	0. 18
		Uruguay. 1 Peso national =	
		100 Centimos	4. 20
		Venezuela wie Bolivia.	
		Vereinigte Staaten von N.-Am.	
		1 Dollar = 100 Cents	4. 20
		Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll.	
		= 2 Busu = 2 Ruba	4. 20

Vorschriften und Bestimmungen.

Die Preussische Einkommensteuer.

Das für den Preussischen Staat unterm 24. Juni 1891 erlassene und seit dem Steuerjahre 1892/93 zur Anwendung gelangende Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbsteinschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen von 900 M.** Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesamteinkommen aus **Handel, Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, Kapital und Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens bezügliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: auf Einnahmequellen haftende **Schuldenzinsen** und **Renten**, **Grund- und Gewerbesteuer**, **Geschäftskosten**, **Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs- sowie Wittwen- und Waisenspensionsbeiträge**, ferner **Lebensversicherungsprämien** bis zu 600 M. und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren). Bei drei und mehr Kindern wird hierbei die Steuer um eine Stufe ermässigt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei Stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen im aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungs-Kommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuererklärungen sind innerhalb 2–4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Unrichtige und verabsäumte Steuererklärungen sind unter erhebliche **Strafen und Nachteile** gestellt. Wer in der Steuererklärung oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgefundenen oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20–100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Die unentschuldig versäumte rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung zieht für das betreffende Jahr den Verlust der Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) nach sich. Die Verweigerung der Abgabe der Steuererklärung hat neben der veranlagten Steuer die Entrichtung eines Zuschlages zu der-

selben von 25% zur Folge und die Verweigerung einer erforderlichen Auskunft zu Steuerveranlagungszwecken den zuständigen Behörden gegenüber zieht eine Geldstrafe bis zu 300 M. nach sich. Ebenso ist die unterlassene An- und Abmeldung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	309
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen					
5	1650	21	15	4500	104	von mehr als bis in Stufen um je					
6	1800	26	16	5000	118	10500 30500 1000 von M. M.					
7	2100	31	17	5500	132	10500 30500 1000 von M. M.					
8	2400	36	18	6000	146	30500 32000 1500 60					
9	2700	44	19	6500	160	32000 78000 2000 80					
10	3000	52	20	7000	178	78000 100000 2000 100					

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Wahlgesetzliche Bestimmungen.

I. Für den Reichstag.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Im Königreich:	Abgeordnete		Abgeordnete
Preussen	236	im Herzogtum:	
Bayern	48	Anhalt	2
Sachsen	23	im Fürstentum:	
Württemberg	17	Schwarzburg-Sondershausen	1
Im Grossherzogtum:		Schwarzburg-Rudolstadt	1
Mecklenburg-Strelitz	1	Waldeck	1
Oldenburg	3	Reuss ä. L.	1
Baden	14	Reuss j. L.	1
Hessen	9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe	1
Sachsen-Weimar	3	in der Freien- u. Hansestadt:	
im Herzogtum:		Lübeck	1
Braunschweig	3	Bremen	1
Sachsen-Meiningen	2	Hamburg	3
Sachsen-Altenburg	1	im Reichsland:	
Sachsen-Coburg-Gotha	2	Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk

ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach, Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 16. Juni 1898 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 37181 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 24120 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen 20,570 gültigen Stimmen beträgt mithin 12,061 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Dr. Max Quarck in Frankfurt (Sozialdemokrat)	8,040
b. Landwirt L. Wintermeyer in Wiesbaden, (Freis. Volkspartei)	7,763
c. Dr. Porsch (Centrum)	5,301
d. Amtsrichter Dr. Hardtmuth in Wiesbaden (Reichspartei)	3,016

Da hiernach sich auf keinen Candidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Dr. M. Quarck und Wintermeyer stattzufinden, welche auf den 24. Juni anberaumt wurde.

Das Resultat der Stichwahl war Folgendes:

Von den 37,181 Wahlberechtigten wurden abgegeben:

a. ungültige Stimmen	104
b. gültige Stimmen	25,704

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Landwirt L. Wintermeyer aus Wiesbaden	15,205
b. Dr. M. Quarck in Frankfurt a. M.	10,499
zusammen	25,704

Hiernach ist der Landwirt L. Wintermeyer aus Wiesbaden mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

II. Für den Landtag.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken gewählt und wird auf jede Vollzahl von in der Regel 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 3. November 1898 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Landwirt und Reichstagsabgeordneter Louis Wintermeyer in Wiesbaden (Freis. Volkspartei) 255 Stimmen, Amtsrichter Dr. Hardtmuth in Wiesbaden (Reichspartei) 66, Stadtrat Bartling in Wiesbaden (nationallib. Partei) 44, Landwirt Brandt in Netzbach (Bund d. Landwirte) 6 Stimmen. Somit war Landwirt Louis Wintermeyer (Freis. Volkspartei) mit absoluter Majorität gewählt.

Grundzüge der Städte-Ordnung für Wiesbaden.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige Preusse, der 24 Jahre alt ist, seit einem Jahre hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesammten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen-System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder Stellvertreter (zweiter Bürgermeister), 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, der besoldete Beigeordnete und die besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt, stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unter einem Vorsitzenden und Bureau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Eine Steuererhebung über 50 pCt. der Staatssteuer bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht und die freiwillige Gerichtsbarkeit sind unverändert bestehen geblieben.

Polizeiliche Anordnungen der Kgl. Polizeidirektion zu Wiesbaden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 30. Januar 1875 und vom 13. März 1880 mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Meldungen beim Wegzuge.

Wer zum Zwecke des Wegzuges seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gemeindebezirk Wiesbaden aufgeben, und zugleich den Gemeindebezirk verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerzettel sich bei dem Bureau des Polizei-Reviere, in welchem der Verziehende wohnt, abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) erteilt.

§ 2.

Meldungen beim Anzuge.

Wer im diesseitigen Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) bei dem Bureau des Polizei-Reviere, in welchem der Anziehende Wohnung genommen, anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu erteilen und seine Legitimationspapiere vorzulegen. Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte zweite Exemplar der Anmeldung.

§ 3.

Meldungen bei Wohnungswechsel.

Wer im Gemeindebezirk Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches binnen drei Tagen nach Eintritt der Veränderung anzumelden und zwar muss die Meldung geschehen sowohl bei dem Bureau des Polizei-Reviere, in welchem die neu bezogene, als auch bei dem Bureau des Polizei-Reviere, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

§ 4.

Form der Meldung.

Die Meldung (§§ 1—3) hat in der Regel schriftlich zu erfolgen und ist in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines dem Meldenden behufs Ausweises über die erfolgte Meldung nach Beifügung des Datums der Meldung und des Dienststempels zurückgegeben wird.

In besonderen Fällen (z. B. wenn jemand des Schreibens unkundig oder als Ausländer der deutschen Sprache nicht mächtig ist) kann die Meldung auch persönlich erfolgen und wird in diesem Falle eine Bescheinigung erteilt.

Die Meldung muss genau nach Massgabe der Muster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erstattet werden. Die Meldung muss für jede Person auf besonderem Blatte erfolgen, ausgenommen sind Familienmitglieder, die zusammen auf einem Blatte zu melden sind.

§ 5.

Zur Meldung verpflichtete Personen.

Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der Weg-, An- und Umziehende selbst, beziehungsweise der Vorstand der Haushaltung innerhalb drei Tagen nach dem An- oder Umzug verpflichtet, ausserdem sind in der gleichen Frist diejenigen zu den Meldungen verpflichtet, welche die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen abgestempelten Meldung oder der Meldebescheinigung die Ueberzeugung von der bereits erfolgten Meldung verschafft haben.

Zu diesem Zwecke ist jeder Anziehende verpflichtet, dem Hauseigentümer beziehungsweise Vermieter die Meldung oder Meldebescheinigung vorzuzeigen bezw. ihm die nach § 4 erforderlichen Angaben zu machen und jeder Wegziehende demselben vor dem Wegzuge seine neue Wohnung oder den sonstigen Verbleib mitzuteilen.

§ 6.

Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizei-Reviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizei-Reviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

§ 7.

Gesinde.

Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um event. ein Gesindebuch zu lösen, oder das etwa bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur allenfallsigen Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, welche mit dem 1. April 1893 in Kraft treten, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. März 1893.

Der Polizei-Präsident.

Schütte.

Die in vorstehender Verordnung erwähnten Meldeformulare sind in den Büreaus der Polizei-Reviere unentgeltlich zu beziehen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 20. März 1893.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung

vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden Folgendes bestimmt:

Der § 6 Absatz 3 der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, vom 20. März 1893 erhält vom 1. Januar 1894 ab nachstehende abgeänderte Fassung:

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel in zwei Exemplaren, welche enthalten müssen: Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. October 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

I. V.: Höhn.

Polizei-Verordnung betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung und der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Polizei-Verordnung vom 1. April 1888, betreffend das öffentliche Fuhrwesen, erhält die aus der nachstehenden neuen Fassung sich ergebenden Abänderungen und Zusätze:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen nur solche Wagen zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb gesetzt werden, welche den in dieser Verordnung für das Droschkenfuhrwerk gegebenen Bestimmungen entsprechen. Ausserdem kann die Kgl. Polizeidirektion bei besonderen Veranlassungen die Aufstellung von Gesellschaftswagen auf den dazu ausdrücklich angewiesenen öffentlichen Plätzen und unter den jedesmal besonders vorzuschreibenden Bedingungen gestatten.

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen Droschken zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb setzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Konzession und muss die Bedingungen, unter welchen die letztere erteilt ist, genau einhalten. — Bei Droschkenvereinen muss nicht nur der Verein als solcher, sondern auch jedes Mitglied des Vereins besonders konzessionirt sein.

Städtisches Droschkenfuhrwerk.

a. Beschaffenheit der Wagen.

§ 2. Die Wagen müssen in gefälliger Form dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Keine Droschke darf eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie von der Polizeidirektion geprüft und mit der ihr von letzterer zugetheilten Nummer versehen ist. Die letztere muss zu beiden Seiten des Bockes mit schwarzer Oelfarbe auf weissem Grunde in 8 Centimeter hohen Zahlen aufgemalt und für Jedermann deutlich sichtbar sein. Wo der Bauart einer Droschke wegen die Aufmalung der Nummer zu beiden Seiten des Bockes nicht oder nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erfolgen kann, muss statt dessen eine metallene Nummerplatte an der äusseren Seite der beiden Laternenhalter angeietet werden. Auf den Glasscheiben der zwei Wagenlaternen, welche auch bei Tage an dem Wagen sich befinden müssen, müssen die Nummern in schwarzer Oelfarbe deutlich und sauber aufgemalt sein. Die Nummern und Nummerplatten müssen den im Bureau der Kgl. Polizeidirektion ausliegenden Proben entsprechen.

45*

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Zum Zwecke der Benutzung einer Droschke bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Hochzeiten oder bei Begräbnissen, ist es gestattet, die Nummern der Droschken zu verdecken und Laternen ohne Nummer aufzustecken. Es muss aber hiervon dem Vorstände desjenigen Reviers, in welchem der betreffende Droschkenbesitzer seine Wohnung hat, bzw., falls der Droschkenbesitzer ausserhalb der Stadt Wiesbaden wohnt, der Polizeidirektion, vorher schriftlich oder mündlich Anzeige erstattet werden. Der Reviervorstand bzw. die Polizeidirektion erteilt über die Erstattung der Anzeige eine Bescheinigung, welche von dem Droschkenkutscher während der Dauer der Benutzung der Droschke in der vorbezeichneten Art bei sich zu führen ist.

Bei Schlittenbahnen dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gebracht werden, auf welche die für die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

In jeder Droschke muss auf der Innenseite der Rücklehne des Vordersitzes ein dem Konzessionar von der Polizeidirektion ausgehändigter, mit der betreffenden Droschkennummer versehener, amtlich abgestempelter Tarif mittelst Aufhänger befestigt sein.

In der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang darf keine Droschke ohne 2 hellbrennende Laternen fahren, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind.

b. Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.

§ 3. Die Droschkenpferde müssen kräftig, zum Dienst geschikt, und von schädlichen Fehlern frei sein, die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen und völlig unversehrt sein.

c. Anzug der Kutscher.

§ 4. Während des Dienstes auf öffentlichen Strassen oder Plätzen haben die Kutscher einen schwarzen runden Cylinderhut von mindestens 18 Centimeter Höhe und einen dunklen Anzug zu tragen, welche stets in sauberem und gutem Zustande erhalten werden müssen.

d. Ausserdienststellung der Droschken.

§ 5. Droschken, deren Beschaffenheit, Ausstattung oder Bespannung sich nicht in der vorstehend angeordneten Verfassung befindet, oder deren Kutscher nicht mit dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet sind, werden durch die Exekutivpolizei-Beamten mittelst Abnahme des Tarifs und Fahrscheins ausser Dienst gestellt, und dürfen nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, bis die Ursache der Ausserdienststellung beseitigt und die Fahrerlaubnis durch Wiederaushändigung des Tarifs und Fahrscheins von seiten der Polizeidirektion wieder erteilt ist.

Wer eine Droschke zurückziehen will, hat dies der Königlichen Polizeidirektion anzuzeigen. An Stelle der zurückzuziehenden darf eine andere, von der Polizeidirektion als den Bestimmungen des § 2 entsprechend erklärte Droschke in Betrieb gesetzt werden, sobald die Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke gelöscht sind. Die Löschung der Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke kann unterbleiben, wenn es sich nur um eine ganz vorübergehende Zurückziehung handelt.

e. Pflichten der Konzessionare.

§ 6. Jeder Konzessionar ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung und des Lokals, wo seine Wagen und Pferde stehen, der Polizeidirektion binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Auch die Mitglieder eines Droschkenvereins sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

§ 7. Die Konzessionare dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit dem polizeilichen, auf den Namen des Inhabers und die Nummer der von ihnen zu führenden Droschke lautenden Erlaubnisscheine hierzu (Fahrscheine) versehen sind.

Konzessionare, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen, und sind allen in dieser Polizei-Verordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen. (§§ 10 und 11.)

§ 8. Der Konzessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied des Vereins, ist dafür verantwortlich, dass seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen, dass die Kutscher vorchriftsmässig bekleidet sind, dass die Droschken wohl gereinigt ausfahren und der mit der Nummer versehene und polizeilich abgestempelte Tarif nebst Polizei-Verordnungsauszug im Wagen befestigt ist.

Nach erfolgter Ausfahrt ist der Droschkenkutscher für die vorgeschriebene Befestigung des Tarifs verantwortlich.

§ 9. Jeder Konzessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied, welches Kutscher hält, ist verpflichtet, ein Register derselben mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Wohnung und des Heimatsortes, des Datums des Dienst-Ein- und Austritts, sowie der Nummer der Droschke, welche der Kutscher fährt, ordnungsgemäss zu führen. Jeder Eintrag, sowie jede Veränderung in diesem Register ist auf der Polizeidirektion innerhalb sechs Stunden anzumelden.

f. Qualifikation und Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.

§ 10. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen bis ihm der im § 7 erwähnte Fahrschein erteilt ist. Diesen Fahrschein hat der Kutscher während des Dienstes stets bei sich zu führen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11. Zur Erlangung des Fahrscheins sind unbedingt erforderlich: der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, der Nachweis ausreichender Kenntnis im Fahren, in der Wartung und Pflege der Pferde, Kenntnis der Bestimmungen dieser Verordnung, wie der Bestimmungen über den Fahrverkehr im allgemeinen, ausreichende Lokalkenntnisse und der Nachweis eines Dienstes bei einem Konzessionar.

Personen, welchen diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder zu Excessen neigen, oder wegen Verbrechen oder Vergehen wider das Eigentum oder die Sittlichkeit oder das Leben, oder wegen fahrlässiger Körperverletzung in Ausübung des Berufes als Kutscher oder sonst wiederholt wegen Körperverletzung bestraft sind, kann die Erteilung der Fahr-Legitimation versagt werden.

Kutschern, welche den von der Polizeibehörde gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, insbesondere solche, welche sich dem Trunke ergeben, zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, unangemessenen Benehmens oder Ueberforderungen Veranlassung geben, oder welche sonst den Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder anderen polizeilichen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt haben, wird der Fahrschein entzogen.

§ 12. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen:

- 1) eine richtig gehende Taschenuhr,
- 2) ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung und
- 3) Eine ausreichende Anzahl Fahrmarken (mindestens 6 Stück).

g. Dienstzeit der Droschken.

§ 13. 1. Die Kutscher sind verpflichtet, so lange sie auf den Warteplätzen halten oder sobald sie mit unbesetzten Wagen auf den Strassen betroffen werden — letzterenfalls sofern sie nicht den Nachweis führen können, dass sie wegen Beschaffenheit des Materials oder wegen einer anderweit auszuführenden Bestellung die Fahrt nicht übernehmen können — Jedermann die Benutzung ihrer Droschken zu gestatten und dürfen keine tarifmässige Fahrt verweigern, auch nicht, wenn sie zu einer Fahrt an die Wohnung des Fahrgastes bestellt werden. Hat der Kutscher eine Fahrt angenommen, deren Ausführung erst später erfolgen soll, so darf er ohne Zustimmung des Bestellers dieselbe nicht einem anderen Kutscher übertragen.

2. Je nach Bedürfnis wird die Dienstzeit der Droschken auf den verschiedenen Halteplätzen von der Königl. Polizeidirektion geregelt.

3. Zur Beförderung von Leichen nach den Friedhöfen oder zur Beförderung von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen jedoch die Droschken nicht benutzt werden. Ebenso kann den Betrunkenen oder solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu besorgen ist, die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

4. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

5. Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen, als zwei Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis 1. April nur **bis 3 Uhr** nachmittags, vom 1. April bis 1. Oktober nur **bis 5 Uhr** nachmittags anzunehmen, auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Sofern sie aber noch nach 11 Uhr auf den Halteplätzen halten, sind sie auch dann verpflichtet, alle Fahrten laut Tarif anzunehmen.

6. Nimmt in den zu 5 gedachten Fällen der Kutscher die Fahrt dennoch an, so darf nur der tarifmässige Preis verlangt werden.

7. Vorherbestellungen auf Droschken, gleichviel ob sie auf den Halteplätzen und Strassen oder an einem dritten Orte gemacht werden, müssen, falls sie angenommen, pünktlich ausgeführt werden.

Werden auf den **Halteplätzen** Vorherbestellungen auf Droschken zu Fahrten gemacht, welche während der Nachtzeit, d. i. von abends 11 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer (1. April bis 1. Oktober) und morgens 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 1. April) auszuführen sind, so **müssen** solche angenommen und pünktlich ausgeführt werden.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahn handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

h. Verhalten des Kutschers während der Dienstzeit.

§ 14. Während der Dienstzeit haben sich die Kutscher stets nüchtern zu erhalten und sich untereinander, sowie gegen das Publikum ruhig und höflich zu betragen; auch dürfen sie weder zusammenstehen, noch sich, gleichviel aus welchem Grunde, von ihren Fuhrwerken entfernen.

Das Rauchen während der Fahrt ist, gleichviel ob die Droschke besetzt ist oder nicht, den Kutschern untersagt.

§ 15. Unbesetzte resp. unbestellte Droschken dürfen sich nur auf den von der Polizeidirektion bestimmten Warteplätzen aufstellen.

Das Verzeichnis derselben, sowie die Anzahl der Droschken, welche sich nur auf denselben aufstellen dürfen, wird von der Polizeidirektion in deren amtlichem Publikations-Organ von Zeit zu Zeit veröffentlicht und nach Bedürfnis abgeändert werden.

§ 16. An keinem Warteplatz dürfen sich mehr Droschken aufstellen, als von der Königl. Polizeidirektion bestimmt sind. Desgleichen ist die Bestimmung, dass sich die Droschken auf demselben neben- oder hintereinander aufzustellen haben, zu befolgen. Keine unbesetzte oder nicht bestellte leere Droschke darf während der Dienstzeit bei einem Warteplatze vorüberfahren, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl Droschken vorhanden ist, sondern es muss jede solche Droschke auf dem noch nicht voll besetzten Warteplatz auffahren. Das Umherfahren in den Strassen, um Fahrgäste zu erlangen, ist nicht gestattet.

Auf dem Heimwege oder auf der Fahrt nach dem Warteplatz ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen.

§ 17. Auf den Warteplätzen müssen die Droschken, gleichviel, ob sie hinter- oder nebeneinander aufzufahren haben, stets einen Zwischenraum von 3 Fuss halten, welcher bei den ersteren von der vordersten Droschke und bei den letzteren vom rechten Flügel an zu bemessen ist.

Jedem Fahrgaste ist es unbenommen, sich auf dem Warteplatz eine Droschke auszuwählen. Wird dagegen nach einer Droschke gerufen, ohne dass eine bestimmte Droschke bezeichnet wird, so hat die vorderste resp. die Droschke des rechten Flügels abzufahren. Nur auf den Warteplätzen ist es gestattet, die Pferde zu füttern und zu tränken, jedoch vermittelt eines über oder an dem Kopfe zu befestigenden Beutels oder Gefässes.

i. Zahl der Fahrgäste.

§ 18. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen — wobei 2 Kinder unter 10 Jahren für einen Erwachsenen gelten und auf dem Bock mitfahrende Dienstboten nicht mitzählen — in die Droschke aufzunehmen. Das Aufnehmen von mehr Personen ist dann verboten, wenn die Kräfte des Pferdes dadurch überangestrengt werden.

k. Ausführung der Fahrt.

§ 19. Bei der Fahrt hat der Kutscher den kürzesten Weg zu nehmen, wenn ihm nicht (bei der Zeitfahrt) vom Fahrgaste ein anderer Weg vorgeschrieben wird. Jede besetzte Droschke hat, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Fahrordnung das Schrittfahren vorschreibt, im Trabe zu fahren.

Kutscher, welche zu einer Fahrt mehr Zeit gebrauchen, als bei Anwendung eines normalen Trabes erforderlich war, werden bestraft. Die Festsetzung findet erforderlichen Falles auf Kosten des Schuldigen statt.

§ 20. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person an dem Wagen oder Pferde sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet, bezw. zur Zurückforderung des bereits erlegten Fahrgeldes berechtigt.

l. Effekten des Fahrgastes.

§ 21. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu haben.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher nachzusehen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen zurückgelassen worden sind, und solche demselben sofort auszuhändigen, im Falle dies aber wegen inzwischen erfolgter Entfernung des Fahrgastes unausführbar ist, solche binnen sechs Stunden der Polizeidirektion abzuliefern.

m. Tarif.

§ 22. Die Droschkenfahrten sind entweder Tourfahrten oder Zeitfahrten. Eine Tourfahrt ist eine direkte ununterbrochene Fahrt auf kürzestem Wege zwischen zwei der in dem Tarife bezeichneten Punkte.

Die Fahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als 2 Minuten entsteht. Die Berechnung der Tourfahrt findet nach den in dem Tarife verzeichneten festen Sätzen statt. Zeitfahrten sind solche, bei welchen die Berechnung des Fahrgeldes auf Grund des Tarifs nach der verwendeten Zeit stattfindet.

Die Berechnung der Zeit beginnt vom Augenblicke an, in welchem die Droschke durch den Fahrgast genommen wird.

Der Kutscher hat demselben auf seiner Uhr sofort die Zeit der Abfahrt nachzuweisen. Ebenso hat er nach Beendigung der Fahrt dem Fahrgaste unter Vorzeigung der Uhr die Dauer der Fahrt zu berechnen. Sobald der Fahrgast die Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt nimmt, wird bei der einfachen direkten Fahrt die Taxe für Tourfahrten berechnet. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatze aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

**Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.**

Wenn bei der Zeitfahrt der Kutscher unterlässt, dem Fahrgaste beim Ein- und Aussteigen die Uhr unaufgefordert vorzuzeigen und ihm die Zeit nachzuweisen, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrgeld zu bezahlen. Von nachts 11 Uhr bis morgens 5 Uhr im Sommer und 7 Uhr im Winter ist die doppelte Taxe zu bezahlen.

§ 23. Das Fahrgeld ist nach dem bekannt gemachten Tarife zu entrichten. Jede Ueberschreitung des Tarifes ist dem Kutscher verboten. Ebenso ist ihnen untersagt, Trinkgelder zu verlangen. Die Empfehlung bestimmter Hotels an Fremde ist den Kutschern nur dann gestattet, wenn sie von den Fremden besonders darum ersucht werden. Auch das Annehmen von Trinkgeldern von seiten der Gastwirte für das Zubringen von Gästen ist den Kutschern untersagt. Bei Fahrten nach dem Theater, Concerten, Bällen, sowie nach Eisenbahnhöfen hat die Bezahlung stets beim Einsteigen zu erfolgen. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe des zu zahlenden Fahrgeldes wird der Betrag desselben durch die Polizeidirektion festgestellt.

Für ein Kind unter 10 Jahren, auch wenn ein solches einen besonderen Platz einnimmt, ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsenen Personen gleich.

n. Fahrmarken.

§ 24. Die Entrichtung des Fahrgeldes findet gegen Aushändigung von Fahrmarken statt, auf welchen die Nummer der Droschke und Wohnung des Droschkenbesitzers nebst Hinweisung auf den Tarif abgedruckt ist. Bei der Tourfahrt hat der Kutscher die Marken dem Fahrgaste beim Einsteigen unaufgefordert zu überreichen. Unterlässt er dies, so ist der Fahrgast nicht schuldig, Fahrgeld zu zahlen. Wenn der Fahrgast die Fahrmarken nicht annimmt, hat der Kutscher dieselben sofort zu zerreißen.

o. Eisenbahndroschken.

§ 25. Zur Beförderung der mit den Bahnzügen ankommenden Fremden werden von der Polizeidirektion eine Anzahl Droschken bestimmt. Jeder Droschken-Konzessionar ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeidirektion solche Eisenbahndroschken zu stellen.

Die Eisenbahndroschken werden nach einem Turnus an die Bahnhöfe und zu verschiedenen Bahnzügen beordert und müssen 10 Minuten vor Ankunft des betreffenden Zuges im Bahnhofe anwesend sein. Andere Droschken, als die kommandirten, dürfen sich in den Bahnhöfen, um Fahrgäste abzuwarten, nicht aufstellen.

Eisenbahndroschken, welche nach Ankunft eines Zuges keine Fahrt erhalten haben, dürfen nicht bis zum folgenden Zuge auf dem Bahnhof warten, falls zwischen der Ankunft dieses und des vorhergehenden ein Zeitraum von mehr als einer Viertelstunde liegt.

Droschken, welche Fahrgäste etc. nach dem Bahnhofe gebracht haben, haben sich, wenn sie nicht etwa gleichzeitig zur Beförderung der ankommenden Passagiere bestimmt sind, sofort wieder zu entfernen.

§ 26. Die Eisenbahndroschken haben sich in den Bahnhöfen nur an den ihnen angewiesenen Plätzen aufzustellen. Privatwagen, sowie bestellte Droschken, welche sich über diese Eigenschaft auszuweisen haben, dürfen sich nicht in der Reihe der unbestellten Droschken aufstellen, sondern müssen die ihnen anderweit angewiesenen Plätze einnehmen. Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisirt ist, hat jeder Kutscher den Bock zu besteigen und darf sich von demselben nicht mehr entfernen. Wird der Kutscher von einem Fahrgast angenommen, ohne dass dieser sofort den Wagen besteigt, so hat letzterer den Wagen mit irgend einem Gegenstande (Stock, Schirm, Handgepäck) zu belegen. Nur wenn dies geschehen ist, kann der Kutscher anderen Fahrgästen die Fahrt verweigern.

Beim Auflegen und Abladen des Passagiergepäckes hat der Kutscher, soweit ihm dies die Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks gestattet, hilfreiche Hand zu leisten, ohne dafür besondere Zahlung beanspruchen zu dürfen.

Im übrigen sind die Eisenbahndroschken allen den die gewöhnliche Droschken betreffenden Bestimmungen unterworfen; ebenso haben dieselben während ihres Aufenthaltes auf dem Bahnhofe den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten, auch telegraphischen Bestellungen, welche von Unterwegsstationen von Reisenden an den Bahnhofsvorstand ergehen und von diesem ausgerichtet werden, zu entsprechen.

Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens.

§ 27. Die Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum und die Prüfung und Erledigung der Beschwerde liegt der Exekutiv-Polizei ob.

Strafen, Konzessions-Entziehung.

§ 28. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Polizeiverordnung mit Geldbusse von 1 Mk. bis 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Mit Geldbusse **nicht unter 15 Mark** wird bestraft:

- a. wer Wagen in Betrieb setzt, ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis erlangt zu haben;
- b. wer dem § 7 dieser Polizeiverordnung zuwider Kutscher verwendet, welchen der Fahrschein nicht erteilt, oder welchen derselbe wieder entzogen ist;
- c. wer dem § 5 dieser Polizeiverordnung zuwider ausser Kurs gesetztes Fuhrwerk in Betrieb setzt oder fährt, ehe die polizeiliche Erlaubnis hierzu wieder erteilt ist;
- d. wer ohne gültigen, für seine Person erteilten Fahrschein eine Droschke fährt, wer seinen Fahrschein verleiht, veräussert, den Fahrschein eines andern bei sich führt, oder wer sonstigen Missbrauch mit einem Fahrschein treibt.

Geldbusse nicht unter 5 Mark tritt ein gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Ueberforderungen oder ungerechtfertigte Fahrverweigerungen gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen oder den Anordnungen der Exekutiv-Polizeibeamten nicht Folge leisten.

§ 29. Entziehung der Konzession wird gegen solche Konzessionare verfügt, welche die Bedingungen der ihnen erteilten Konzession nicht beachten, oder den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wiederholt zuwider handeln und ohne Erfolg amtlich verwarnet worden sind.

Wiesbaden, den 2. December 1889

Der Polizei-Präsident:
v. Rheinbaben.

Mit Zustimmung des Gemeinderats ist an Stelle des am 1. Januar 1890 bekannt gemachten der nachstehende **Droschkentarif** am 1. April 1896 in Kraft getreten.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich der letzteren,
- b. Kapellenstrasse bis zur Ecke des Thorbergweges,
- c. Idsteinerstrasse bis zur Ecke der project. Ringstrasse jetzt zwischen No. 3 und 5,
- d. Sonnenbergerstrasse bis zur östlichen Mündung der Mozartstrasse, einschliesslich letzterer,
- e. Parkstrasse bis zur Ecke des Parkweges,

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- f. Bierstadterstrasse einschl. der Alwinen- und Solmsstr., sowie der Sophienstrasse,
 g. Frankfurterstrasse bis zur Langenbeckstr. einschliesslich der letzteren,
 h. Mainzerstrasse bis zum Uebergang der Hess. Ludwigsbahn,
 i. Schlachthausstrasse bis zum Schlachthaus,
 k. Biebricherstrasse bis zur Möhringstr. einschl. letzterer,
 l. Schiersteinerstrasse bis zur diesseitigen Grenze des Exerzierplatzes,
 m. Dotzheimerstrasse bis zum Fahrweg nach der Wellritzmühle, nächst dem städtischen Bullenstall,
 n. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 3,
 o. Aarstrasse bis zur Schleifmühle,
 p. Walkmühlstrasse bis zur Bachmayerstrasse,
 q. Platterstrasse bis zur Rothstrasse.

	Ein- spänner M. Pf.	Zwei- spänner M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10
über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammen- hängenden Häuser der vorgedachten Strassen ein- schliesslich der Nerobergstrasse und der Lanzstrasse:		
bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 20
bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 40
Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pfg. mehr (siehe Nr. IV).		

Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Reisegepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr. nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt:

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet:	— 20	— 20
--	------	------

B. Fahrten ausserhalb der Stadt- und Landhäuser.

1) Beau-Site,	Hinfahrt	1 —	1 40
2) Dietenmühle.	"	— 80	1 20
3) Adolfshöhe.	"	1 20	1 60
4) Hof Geisberg	"	2 —	2 50
5) Neuer Friedhof,	"	2 —	2 50
6) Schiesshallen,	"	2 —	2 50
7) Walkmühle,	"	1 50	2 —
8) Griechische Kapelle,	"	1 70	2 —
9) Stickelmühle,	"	2 —	2 50
10) Neroberg,	"	2 40	3 —
11) Leichtweishöhle,	"	2 40	3 —
12) Rettungshaus,	"	2 40	3 —
13) Sonnenberg,	"	1 70	2 —
14) Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Ge- markung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenberger- strasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschliesslich der letzteren		1 40	1 70
15) Bierstadter Warte,	Hinfahrt	2 40	3 —
16) Bierstadt,	"	2 40	3 —
17) Fasanerie,	"	2 40	3 —
18) Clarenthal,	"	2 40	3 —
19) Dotzheim,	"	2 40	3 40
20) Rambach,	"	2 40	3 40
21) Erbenheim,	"	2 40	3 40

			Ein- spanner. M. Pf.	Zwei- spanner. M. Pf.
22)	Biebrich,	Hinfahrt	2 80	3 80
23)	Künstliche Fischzuchtanstalt,	"	3 —	4 50
24)	Schierstein,	"	3 50	4 50
Bei den Fahrten Nr. 6 bis einschliesslich 24				
$\frac{1}{2}$ Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die				
Hälfte bezahlt, jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet				
			— 30	— 50
25)	Chausseehaus		6 —	9 —
26)	Niederwalluf		7 —	9 —
27)	Platte		6 90	9 —
28)	Nürnberg Hof		6 90	9 —
29)	Eltville		7 70	10 20
30)	Kellerskopf		12 —	15 —
Bei diesen Fahrten ist ein $1\frac{1}{2}$ stünd. Aufenthalt				
und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$				
Stunde des Wartens kostet				
			— 30	— 50
31)	Castel		8 —	10 —
32)	Mainz in die Anlagen ausschliesslich Brückengeld		10 —	13 —
33)	Kiedrich		11 —	13 70
34)	Rauenthal		12 —	13 70
35)	Erbach		10 —	12 —
36)	Schlangenbad über Schierstein		12 —	14 —
37)	Schlangenbad über Biebrich		12 50	14 80
38)	Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein		12 80	15 50
39)	Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich		13 30	16 30
40)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt			
	auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein		13 —	16 —
41)	Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt			
	auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich		13 50	16 80
In den Fahrten Nr. 31 bis einschliesslich 41 ist				
die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben				
Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags				
1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so				
ist mehr zu zahlen				
			2 —	3 —
42)	Castel Hinfahrt		4 —	6 —
43)	Mainz, Hinfahrt bis in die Anlagen ausschliesslich			
	Brückengeld		6 80	9 —
44)	Schlangenbad, Hinfahrt		9 —	12 —
45)	Langenschwalbach, Hinfahrt		10 20	13 70
46)	Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den			
	ganzen Tag		15 —	18 50
47)	Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad			
	für den ganzen Tag		16 —	20 —
48)	Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal			
	und Schierstein zurück für den ganzen Tag		18 —	22 —
49)	Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den			
	ganzen Tag		18 —	24 —
50)	Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag		25 —	32 —
51)	Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v.			
	d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage		40 —	50 —
52)	Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag		15 —	18 —
53)	Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag		20 —	25 —
54)	Weilbach und zurück, für den ganzen Tag		18 —	24 —

C. Rund-Tourfahrten.

55)	Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das		
	Nerothal zurück	4 20	5 10

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

	Ein- spänner. M. Pf.	Zwei- spänner. M. Pf.
56) Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
57) Neroberg über die Leichtweishöhle und zurück	4 —	5 10
58) Leichtweishöhle über den Neroberg und zurück	4 50	6 —
59) Leichtweishöhle über die Trauereiche zurück	4 50	6 —
60) Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
61) Leichtweishöhle über die Platterstrasse, Adamsthal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
62) Leichtweishöhle über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	5 —	6 —
63) Nerothal durch den Wolkenbruch über die Walkmühle und zurück	3 —	4 20
64) Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück	5 —	6 —
65) Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8 —	10 —
66) Erbenheim, über den Hessler u. zur. durch das Mühlthal	5 —	6 —
67) Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück	6 90	9 —
68) Biebrich über Schierstein zurück	5 —	6 —
69) Fasanerie über Adamsthal zurück	5 —	6 —
70) Holzhackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5 —	6 20
71) Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
Bei den Fahrten von Nr. 55 bis einschliesslich 71 ist $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet		
72) Chausseehaus über die Fasanerie und zurück	— 30	— 50
73) Rotekreuz über den Rumpelskeller zurück	6 90	10 20
74) Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein, Schierstein	9 —	12 —
75) Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 —	10 70
76) Platte und zurück über den Neroberg	9 50	11 50
77) Platte und zurück über die Leichtweishöhle	7 70	10 20
78) Platte und zurück über Sonnenberg	7 70	10 20
79) Platte und zurück über die griechische Kapelle	7 70	10 20
80) Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen	9 —	12 —
81) Platte und zurück über die künstl. Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10 50	14 —
82) Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
83) Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die künstliche Fischzuchtanstalt	12 —	15 —
84) Platte, Neuhof und zurück über Wehen u. Hahn	13 —	16 —
85) Sonnenberg, Rambach, Naurod und zurück über Auringen und Kloppenheim	9 —	12 —
Bei den Fahrten Nr. 72 bis einschliesslich 85 ist $\frac{1}{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde Warten kostet		
	— 30	— 50

Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 27, sowie von Nr. 36 bis einschliesslich 41, von Nr. 44 bis einschliesslich 54 und von Nr. 72 bis einschliesslich 85 anzunehmen.

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm.,

Ein- spanner.	Zwei- spanner.
Mk. Pf.	Mk. Pf.

vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt

— 50 — 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

- a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 — 3 —
- b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 80 4 —

Die Taxe ist von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde zu berechnen. Jede angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartepätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für Einspanner und 75 Pfg. für Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen. Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Bei Fahrten ausserhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

VIII. Den Droschkenkutschern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 21. März 1896.

Königliche Polizei-Direktion.
gez.: Schütte.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Bekanntmachung betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass:

- a) vom 1. Juni d. J. ab in der östlichen Fahrbahn der Biebricherstrasse, oberhalb des Eingangs der Fischerstrasse (gegenüber dem Hause Biebricherstrasse 2a) ein Halteplatz für zwei Droschken eingerichtet ist. Die Droschken nehmen hintereinander Aufstellung, die Köpfe der Pferde sind dem Eingange der Fischerstrasse zugekehrt;
- b) vom 1. Juni d. J. ab ausser dem vorstehend erwähnten Halteplatz noch folgende Droschken-Halteplätze mit der daneben aufgeführten Droschkenzahl für die Stadt Wiesbaden bestimmt worden sind:

1. Am Kriegerdenkmal im Nerothal	2 Droschken.
2. In der Saalgasse, an der Taunusstrasse anfangend	8 "
3. Auf dem Kranzplatz	3 "
4. In der Sonnenbergerstrasse an dem durch die Kuranlagen führenden Chaisenweg	2 "
5. Vor der alten Kurhauscolonnade	20 "
6. Vor der neuen Kurhauscolonnade (Eingang z. Theater)	20 "
An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königl. Theater stattfinden, bleibt der Halteplatz nur bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. Auf der Südseite des Rathauses	4 "
8. Auf der Südseite der Museumstrasse	3 "
9. An der Ostseite der Victoriastrasse, an der Frankfurterstrasse an angend	6 "
10. Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstrasse, vor dem Ludwigsbahnhofe	20 "
11. Auf dem Reitwege der Rheinstrasse, anfangend an der Rheinbahnstrasse	10 "
12. Auf dem Reitwege der Rheinstrasse, anfangend an der Moritzstrasse	10 "
13. Auf dem Reitwege der Rheinstrasse, anfangend an der Wörthstrasse	3 "

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden, und zwar:

- A. Für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhofe auf dem nördlichen Fahrdamm der Rheinstrasse, anfangend an der Mainzerstrasse
- B. Für den Dienst auf dem Rheinbahnhofe, auf dem Reitwege der Rheinstrasse, anfangend an der Adolphstrasse in der Richtung nach der Nicolasstrasse.

Die vorstehend sub No. b. 2, 3, 5, 6, 10 und 12 erwähnten Halteplätze sind bis zum 1. Oktober von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen. Wiesbaden, den 24. Mai 1898.

Der Königl. Polizei-Präsident.
K. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass auf dem Mauritiusplatz ein Halteplatz für drei Droschken für die Zeit von 3 Uhr Nachmittags bis zum Schlusse der Vorstellungen im Walhalla-Theater eingerichtet ist. Die Droschken nehmen auf der Südseite des Platzes längs des Trottoirs hinter einander Aufstellung, die Köpfe der Pferde sind der Kirchgasse zugekehrt.

Wiesbaden, den 17. Februar 1899.

Der Königl. Polizei-Präsident.
K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

betreffend Ergänzung des § 38 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

Der § 38 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 erhält folgende Fassung:

Peitschenknallen.

§ 38. Das Peitschenknallen ist untersagt. Desgleichen macht sich Derjenige strafbar, welcher Vortübergehende mit der Peitsche trifft oder nach fremden Pferden und anderen Tieren schlägt. Ueberdies ist der Gebrauch von Peitschen mit Knallschnur — sogenannter Schmicke, Schmitze, Schnisse — allen Führern von Fuhrwerken, mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich dem Personentransport dienen, untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im § 85 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 vorgesehenen Strafe geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.
Wiesbaden, den 11. Juni 1898.

Der Königl. Polizei-Präsident.
K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

betreffend Abänderung des der Dienstmanns-Ordnung vom 10. März 1875 beigefügten Tarifs.

Auf Grund der §§ 37, 76 und 148 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 und auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes, folgendes verordnet:

§ 1.

Der der Dienstmanns-Ordnung vom 10. März 1875 als Anlage beigefügte Tarif erhält die nachstehende Fassung:

Tarif.

I. Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60 "
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00 "
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20 "

2. Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60 "
für jede folgende Stunde	0,50 "
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80 "
für jede folgende Stunde	0,60 "
Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.	

3. Tagesarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3,00 "
für einen halben Tag	2,00 "

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4,00	"
für einen halben Tag	2,50	"
Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Uebereinkunft.		

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1895.

Königliche Polizei-Direktion.
Schütte.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Radfahrer hat an zuständiger Stelle die Erteilung einer nummerierten Fahrkarte zu beantragen.

Für Personen unter 16 Jahren ist der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte durch den Vater oder Vormund zu stellen.

Kindern unter 12 Jahren ist das öffentliche Radfahren ohne Begleitung erwachsener Personen nicht gestattet.

§ 2. Jeder Radfahrer erhält von der zuständigen Stelle zugleich mit der Radfahrkarte eine Nummerplatte, welche er ebenso wie die Radfahrkarte bei allen Radfahrten mitzuführen hat.

§ 3. Zum Zwecke der Nummerierung von Fahrrädern wird der Regierungsbezirk Wiesbaden in vier Unterbezirke geteilt:

1. Bezirk A, enthaltend die Stadt und den Landkreis Wiesbaden, sowie den Rheingau- und Untertaunuskreis,
2. Bezirk B, enthaltend die Stadt und den Landkreis Frankfurt a. M., sowie den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis,
3. Bezirk C, enthaltend den Unterlahnkreis, sowie die Kreise Limburg, St. Goarshausen, den Ober- und Unterwesterwaldkreis und den Kreis Westerburg,
4. Bezirk D, enthaltend den Oberlahnkreis, den Dillkreis, den Kreis Biedenkopf, den Kreis Usingen.

§ 4. Zuständig für die Erteilung der Radfahrkarte und Nummerplatte sind:

1. Für den Bezirk A der Königl. Polizei-Präsident zu Wiesbaden,
2. für den Bezirk B der Königl. Polizei-Präsident zu Frankfurt a. M.,
3. für den Bezirk C der Königliche Landrat zu Diez,
4. für den Bezirk D der Königl. Landrat zu Weilburg,

für diejenigen Radfahrer, welche innerhalb des betreffenden Bezirkes ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben.

§ 5. Die Radfahrkarte muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Regierungsbezirks Wiesbaden,
2. den Buchstaben und die Nummer des Unterbezirks (§ 3).
3. den Namen des Radfahrers.
4. Ort und Datum der Ausstellung,
5. Stempel und Bezeichnung der ausstellenden Behörde.

§ 6. Die Nummerplatte enthält den in der Radfahrkarte eingetragenen Buchstaben und die Nummer des Bezirks (§ 3) in mindestens 4 Centimeter hoher Schrift in gelber Farbe auf blauem Grunde. Die Nummerplatte ist unterhalb der Lenkstange am Vordergabelrohre in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet derart zu befestigen, dass sie von beiden Seiten in ihrem vollen Umfange gut sichtbar ist.

§ 7. An Kosten für die Ausstellung der Radfahrkarte sind der Behörde 50 Pfg. und für die Erteilung einer Nummerplatte 2 Mk. von dem Radfahrer zu entrichten.

§ 8. Nur der Besitz einer vorschriftsmässig ausgestellten Radfahrkarte und einer vorschriftsmässig angebrachten Nummerplatte berechtigt zur Benutzung eines Fahrrades auf den öffentlichen Strassen und Plätzen im Regierungsbezirk Wiesbaden, soweit nicht im § 10 Ausnahmebestimmungen getroffen sind.

§ 9. Eine eigenmächtige Aenderung der Nummer und des Buchstabens der Radfahrkarte oder Nummerplatte ist strafbar. Auch darf der Inhaber der Radfahrkarte diese, sowie die Nummerplatte seines Fahrrades an andere Personen nicht zur Benutzung überlassen. Ausgenommen von dieser letzteren Vorschrift sind nur solche Personen, welche Fahrräder gewerbmässig zum Verkaufe feilhalten, und solche, welche gewerbmässig Unterricht im Radfahren erteilen. Diesen ist es gestattet, ihre Radfahrkarten und Nummerplatten den Kauflustigen, bezw. ihren Schülern zu einzelnen Probefahrten leihweise zu überlassen.

§ 10. Von der Lösung einer Radfahrkarte und Beschaffung einer Nummerplatte nach Massgabe der vorstehenden §§ 1—7 sind befreit:

1. Militärpersonen in Uniform und Civilbeamte in Dienstkleidung oder mit Dienstabzeichen, sofern die von denselben benutzten Fahrräder, als lediglich zu dienstlichen Zwecken bestimmt, von ihren vorgesetzten Kommando- oder Dienstbehörden deutlich erkennbar gemacht sind.
2. Diejenigen Radfahrer, welche sich im Besitze einer nach Massgabe anderwärts gültiger polizeilicher Vorschriften beschaffter Fahrkarte und Nummerplatte befinden.
3. Radfahrer, welche nach den Bestimmungen ihres ständigen Wohn- oder Aufenthaltsortes zur Führung einer Radfahrkarte und Nummerplatte nicht verpflichtet sind, sofern sie sich nicht länger als eine Woche im hiesigen Regierungsbezirke aufhalten.
4. Kinder, welche Fahrräder benutzen, die lediglich als Kinderspielzeug zu betrachten sind.

§ 11. Das Fahren mit Fahrrädern ist nur auf zum Fahren bestimmten Wegen, Plätzen und Strassen gestattet.

Die Ortspolizeibehörden können das Radfahren ausnahmsweise auch auf Fusswegen gestatten.

Ebenso steht ihnen das Recht zu, mit meiner Zustimmung einzelne Strassen, Wege und Plätze oder Teile derselben von dem Befahren mit Fahrrädern auszuschliessen oder dasselbe nur für bestimmte Tagesstunden zuzulassen.

Ausserhalb der geschlossenen Ortschaften soll dem Radfahrer auch gestattet sein, auf den Fussgängerbanquets frisch beschotterter oder im Bau befindlicher Strassen zu fahren, sofern dies ohne Belästigung der Fussgänger ausführbar ist.

§ 12. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf mit keiner grösseren Geschwindigkeit als derjenigen von 200 Meter auf die Minute gefahren werden.

Wettfahren, Fahren zwischen zwei in Bewegung befindlichen Fuhrwerken, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Ungehörigkeiten, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

Während der Dunkelheit, bei Nebel, ferner in engen oder verkehrsreichen Strassen, bei Aus- und Einfahrten in Häuser und Höfe, beim Umwenden und Einbiegen in andere Strassen und beim Passieren von Strassenkreuzungen ist so langsam zu fahren, dass das Fahrzeug erforderlichen Falls auf der Stelle zum Anhalten gebracht werden kann.

§ 13. Jeder Radfahrer muss eine Lenk-, Hemm- und Klingelvorrichtung, sowie bei Nebel und Eintritt der Dunkelheit eine hellleuchtende Laterne am Fahrrad führen, deren Licht unbehindert nach vorn fällt.

Die Scheiben der Laternen dürfen nicht von farbigem Glase sein.

Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind rechtzeitig durch deutlich hörbares Klingeln auf die Annäherung des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Vor Strassenkreuzungen innerhalb der geschlossenen Ortschaften ist stets zu klingeln. Bleibt dieses Warnungszeichen ohne Erfolg, so ist bei drohender Gefahr eines Zusammenstosses der Radfahrer verpflichtet, anzuhalten.

Jedes unnötige, oder in ruhestörender Weise erfolgende Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 14. Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Radfahrern, Fussgängern, Fuhrwerken, Pferden und sonstigen Reit-, Zug- oder Lasttieren in entsprechendem Abstände nach rechts auszuweichen.

Ist das Befahren von Fusswegen nach § 11 gestattet, so hat der Radfahrer den Fussgängern stets auszuweichen und nötigenfalls abzustiegen.

Das Einbiegen aus einer Strasse in die andere muss nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Die entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter, Viehtreiber etc. sind auch ihrerseits verpflichtet, den entgegenkommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen.

§ 15. Beim Ueberholen der Fuhrwerke, Reiter u. s. w. geschieht das Vorbeifahren links in beschleunigter Fahrgeschwindigkeit.

Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungszeichen erforderlichen Falles so weit nach rechts auszuweichen, dass der Radfahrer ohne Gefahr vorbeifahren kann. Hinter ihm herkommenden Fuhrwerken und Reitern, welche ihn überholen wollen, hat der Radfahrer nach rechts auszuweichen.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Strassen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 16. Bemerkt ein Radfahrer, dass ein Pferd vor dem Fahrrad scheut oder dass sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort anzuhalten oder abzustiegen.

Geschlossen marschirenden Truppenabteilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen oder Prinzlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Strassen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden, als auch von entgegenkommenden Fahrrädern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muss so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

An ledig geführten Pferden dürfen Radfahrer nur auf der Seite des Führers, sofern es thunlich ist, vorbeifahren.

§ 17. Mehrere Radfahrer dürfen nur dann neben einander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Beim Ausweichen und Ueberholen haben dieselben hintereinander zu fahren.

§ 18. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten und auf Anrufen dieser Beamten sofort anzuhalten und abzustiegen.

§ 19. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf Fahrräder, welche durch Motoren betrieben werden, vorbehaltlich der bezüglich dieser Motorräder bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 20. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 21. Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen am 1. April 1896 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1896.

Der Königl. Regierungs-Präsident: v. Tepper-Laski.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der durch diesseitige Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1895 öffentlich bekannt gemachten Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends: in der Langgasse einschliesslich des Kranz- und Kochbrunnenplatzes, in der Webergasse, in beiden Burgstrassen, in der Goldgasse, in der Metzgergasse, in der Marktstrasse von der Langgasse bis zum Königlichen Schloss, auf dem Michelsberg, auf der Hochstätte, in der Kleinen Schwalbacherstrasse, in der Faulbrunnenstrasse, in der Kleinen Kirchgasse, in der Ellenbogengasse und auf dem ganzen Luisenplatze.
2. Für den ganzen Tag:
 - a. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen),
 - b. auf allen Reitwegen,
 - c. innerhalb des Raumes, welcher von den beiden Colonnaden, dem Kurhause und der Wilhelmstrasse begrenzt wird, bergabwärts die Röderstrasse und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse.

Auf den zu a bezeichneten Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von einem Fussgänger an der Hand geführt werden.

Uebertretungen werden nach § 20 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, bestraft.

Wiesbaden, den 10. September 1897.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Den praktizierenden Aerzten wird die Erlaubnis erteilt, die bisher dem Radfahrverkehr durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. September 1897 verbotenen Strassen mit folgender Einschränkung mit Fahrrädern, welche an der Lenkstange unterhalb der Radfahrnummer in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet, ein Schild mit rotem Kreuz auf weissem Felde in der Weise führen, dass das rote Kreuz von beiden Seiten gut sichtbar ist, zu befahren.

Das Radfahren bleibt verboten:

1. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoir, Banketts, Promenadenwegen, Anlagen),
2. auf allen Reitwegen,
3. bergabwärts die Röder- und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse.

Das am Fahrrad angebrachte weisse Schild muss eine Grösse von 9 cm, das rote Kreuz eine solche von 7 cm haben.

Wiesbaden, den 5. Juli 1898.

Königliche Polizei-Direktion.
K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

betreffend die An- und Abfahrt am neuen Königlichen Theater und das Befahren des Kursaalplatzes mit Lastfuhrwerk.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem neuen Königlichen Theater fahren, müssen mit ihrem Wagen unter dem von der neuen Colonnade gelegenen Hauptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhause anfahren und demnächst über den Kursaalplatz abfahren.

§ 2. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste aus dem neuen Königlichen Theater abholen, haben sich mit ihren Wagen hintereinander an der Südseite des bowling-greens auf dem Fahrdamm und nebeneinander auf dem Kursaalplatz in der Weise aufzustellen, dass die Köpfe der Pferde der Wilhelmstrasse zugekehrt sind.

§ 3. Das Vorfahren der Wagen beim Abholen von Personen aus dem neuen Königlichen Theater erfolgt in der Richtung vom Kursaalplatz her unter dem in § 1 erwähnten Hauptportal und geschieht die Abfahrt nur nach der Wilhelmstrasse.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

§ 4. Jeder Führer einer Droschke oder eines Mietsfuhrwerks ist gehalten, bei der Anfahrt zum neuen Königlichen Theater sich das Fahrgeld von dem Fahrgaste beim Besteigen seines Fuhrwerks zu fordern und zahlen zu lassen, damit durch unnötiges Stillhalten nach dem Aussteigen eine Störung der Passage nicht herbeigeführt wird.

§ 5. Das Befahren des Kursaalplatzes in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Paulinenstrasse und umgekehrt mit Lastfuhrwerk, welches nicht den Zwecken der städtischen Kurverwaltung oder den Bewohnern des Kurhauses dient, ist verboten.

Desgleichen der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerk vor der alten Colonnade in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Wilhelmstrasse und umgekehrt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1894.

Königliche Polizei-Direktion. Schütze.

Polizei-Verordnung,

betreffend Abänderung, bezw. Ergänzung der §§ 47, 79 und 80 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allh. Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1880 und der Bekanntmachung vom 23. November 1888, die Reinigung der Trottoirs von Schnee und Eis betreffend, mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

Die §§ 47, 79 und 80 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 erhalten folgende Fassung:

Beseitigung der Winterglätte.

§ 47. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs mit Sand, Asche oder ähnlichem — aber staubfreiem Material bestreut werden. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends so oft geschehen, als erforderlich ist, um die Glätte jedesmal beim Entstehen sofort wirksam zu beseitigen.

pp. Reinigung der Strassen.

§ 79. Vor jedem Grundstück, sofern es nicht an den nachbenannten Strassen belegen ist, muss, falls nicht die Vorschriften in § 80 Platz greifen, an jedem Tage, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, spätestens bis 9 Uhr vormittags das Trottoir und die demselben entlang laufenden oder dasselbe kreuzenden Gassen gründlich gereinigt werden, desgleichen die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse, soweit deren Reinigung nicht städtischerseits besorgt wird.

In nachbenannten Strassen:

Bärenstrasse, Bahnhofstrasse, Grosse Burgstrasse, Kleine Burgstrasse, Elisabethenstrasse, Frankfurterstrasse (zwischen Wilhelm- und Bierstadterstrasse), Geisbergstrasse (bis Nr. 13 und 18 einschl.), Goldgasse, Häfnergasse, Kaiser-Friedrichplatz, Kirchgasse, Kochbrunnenplatz, Kranzplatz, Kursaalplatz, Langgasse, Marktstrasse, Marktplatz mit Ausnahme der Verkaufsstände, Mauritiusplatz, Mühlgasse, Nerostrasse, Nerothal (bis zur Nerothalstrasse), Paulinenstrasse, Querstrasse, Rheinstrasse (zwischen Wilhelmstrasse und Kirchgasse), Saalgasse (zwischen Nero- und Taunusstrasse), Schützenhofstrasse (unterer Teil), Sonnenbergerstrasse (bis zum Leberberg), Spiegelgasse, Taunusstrasse, Webergasse (von der Langgasse bis Kaiser-Friedrichplatz), Wilhelmstrasse, Wilhelmsplatz hat die Strassenreinigung zu erfolgen:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März bis 8 Uhr vormittags.

An dem den Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Werktag ist die Reinigung allgemein und zwar in der vorstehend unter a angegebenen Zeit zwischen 7 und 8 Uhr nachmittags, in der unter b angegebenen Zeit zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen.

Das Einkehren des bei der Reinigung sich ergebenden Schlammes und Kehrichts in die Strassenkanäle ist verboten.

Bei trockner Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — sind Trottoir und Fahrbahn vor der Reinigung derart mit Wasser zu begiessen, dass ein Erregen von Staub nicht stattfinden kann.

Reinigen bei Schnee und Frost.

§ 80. Frisch gefallener Schnee ist tagsüber von morgens 8 Uhr ab sofort zu entfernen, damit er nicht festfrieren kann.

Ueber Nacht oder infolge ausserordentlich starker Schneefälle bereits bei Tage festgefrorener Schnee ist beim nächsten Thauwetter sofort zu beseitigen, inzwischen ist das Trottoir aber nach Massgabe des § 47 durch Streuen mit Sand etc. gangbar zu erhalten.

Die Strassenrinnen müssen auch während Frost- und Schneewetters für den Wasserlauf offen gehalten werden.

Bei der Reinigung der Trottoirs von Schnee und Eis dürfen dieselben nicht zerstört oder beschädigt werden, namentlich dürfen Spitzhacken, Aexte, Beile und ähnliche Arbeitsgerätschaften zum Reinigen der Trottoirs von Asphalt, Cement, Platten pp. keine Verwendung finden.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 85 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 vorgesehenen Strafe geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1897.

Der Königliche Polizei-Präsident.

K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

betreffend Ergänzung der §§ 65 und 73 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876
bezw. 10. November 1883.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

Die §§ 65 und 73 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 bezw. vom 10. November 1883 erhalten folgende Fassung:

§ 65. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen etc. ist untersagt. Als Verunreinigung der Strasse etc. wird auch das Ausgiessen, Fliesenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Abgängen jeder Art, sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und anderen Transportmitteln angesehen. Bezüglich des Herabwerfens von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen gelten die Vorschriften des § 49.

Wer eine Strasse verunreinigt, ist gehalten, die Verunreinigung sofort wieder zu beseitigen, eventuell wird die Reinigung auf Kosten des Thäters polizeilich angeordnet.

§ 73. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, dass von der Ladung auf der Strasse nichts verloren gehen kann.

Sie müssen zu diesem Zweck überall dicht sein; sind sie nicht bedeckt, so muss der Rand die Ladung soweit überragen, dass kein Teil der letzteren herabfallen kann.

Die Wände der Kasten, welche auf den zum Transport von Erde, Schutt, Baumaterialien, Kohlen und dergl. dienenden zweirädrigen Lastwagen (sogen. Schneppkarren) sich befinden, müssen so beschaffen sein, dass das hintere Vorsatzbrett mindestens eben so hoch ist, wie die Vorsatzbretter an beiden Seiten des Wagenkastens, und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt nach irgend einer Seite hin unmöglich ist. Die Kehrlichtwagen müssen ein sauberes Aussehen haben, dabei so fest schliessen, dass kein Kehrlicht durchfallen bezw. durchstäuben kann, und mit gut schliessenden Deckeln versehen sein. Auch darf das Aufladen von Kehrlicht etc. nur in solcher Weise geschehen, dass die Vorübergehenden nicht dadurch beschmutzt oder belästigt werden.

Zur Verhütung des Staubens ist der Kehrlicht etc. vor der Aufladung erforderlichen Falles zu begiessen.

In der Taunusstrasse, Kochbrunnenplatz und Kranzplatz darf in den Monaten Mai bis incl. September nur bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober bis incl. April nur bis 9 Uhr Morgens, dagegen in der Wilhelmstrasse, Rheinstrasse, Adolfstrasse und Adolfsallee das ganze Jahr hindurch nur bis Morgens 10 Uhr Kehrlicht aufgeladen und fortgefahren werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 85 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 vorgesehenen Strafe geahndet.

Die Verordnung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1897.

Königl. Polizei-Präsident

K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist nicht gestattet, dass Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre Backwerk, Blumen, Kurzwaaren oder andere Gegenstände in den Wirts-

häusern, auf den Strassen, öffentlichen Plätzen, Promenaden oder auch in Privathäusern zum Verkauf oder auch um Geschenke etc. dagegen zu erhalten, umhertragen.

§ 2 Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft unter Berücksichtigung des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches.:

- a) Kinder, welche den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandeln.
- b) Inhaber oder Verwalter von Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen u. s. w., welche gestatten, dass die im § 1 genannten Kinder die den Gästen geöffneten Lokalitäten betreten, bezw. welche diese Kinder nicht sofort entfernen.
- c) Eltern, Vormünder, Pfleger, welche dulden, dass ihre Kinder etc. den § 1 übertreten.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 28. April 1877.

Die Königl. Polizei-Direktion.
von Strauss.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Nachachtung wiederholt zur Kenntnis des Publikums gebracht.

Wiesbaden, den 22. Juli 1898.

Der Königl. Polizei-Präsident.
K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musik-Aufführungen, Schaulustbarkeiten und dergl., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§ 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden in der Stadt- und Landkreise Wiesbaden und dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§ 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinne dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

- a) die Abhaltung von Lustbarkeiten ausserhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
- b) der Verein bezw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
- c) in den Tanzräumen, bezw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bezw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§ 3. Wer Instrumental-Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schaulustbarkeiten, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme

bei Instrumental-Musikaußführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrage bestimmten Texte bzw. Beschreibungen der beabsichtigten Schaustellungen und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musik-Außführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bzw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§ 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortspolizeibezirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bzw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen thätigen Anteil nehmen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die unter I. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schaustellungen.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortspolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

§ 7. Instrumental-musikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendet sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisscheine bzw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr Nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr abends beendet sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern bzw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatze finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

- a) die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bzw. Bescheinigung nicht besitzen, oder

- b) Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden.

§ 11. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Massgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen:

- a) vom 19. November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),
- b) vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),
- c) vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),
- d) die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Productionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht bewohnt, thätigen Anteil nehmen“ und
- e) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)

werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtschaften seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitage, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Betttagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: Heinsius.

Regulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Accisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

a) bei einer Dauer bis 12 Uhr nachts 10 Mark,

b) „ „ über 12 „ 20

c) für die Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark;

2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Concerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Carnevalssitzungen u. s. w.), Schaulustbarkeiten von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Concertsälen, Buden, Zelten u. s. w.) und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:

a) bis 11 Uhr abends 8 Mark

b) bis nach 11 Uhr abends 15 „

3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schaulustbarkeiten, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für eine Person | 2 Mark, |
| b) für jede weitere Person | 1 " |
4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Wirtschaftsräumlichkeiten und öffentlichen Vergnügungsorten (Buden, Zelten), für den Tag:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends | 2 Mark, |
| b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends | 8 " |

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Cirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Casperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinett, Panorama, Museum, für das Halten von Caroussells, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Accise-Inspektor, für die grösseren von der Accise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1—5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Accise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Als Lustbarkeiten im Sinne dieses Regulativs gelten auch diejenigen, welche von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erzieherischen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Denjenigen, welcher eine im § 1 unter No. 2 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten will, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Accisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Accise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Accisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit thatsächlich nicht stattgefunden hat erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch dieses Regulativ eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 des Regulativs festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Caroussels, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Accisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieses Regulativs werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, betr. die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Accisekasse erteilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Communalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, (27. April 1895) in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895.

Der Magistrat.

SchorNSTeinfeger-Tarif vom 1. April 1875.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beansprechen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteins 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benützung findet;

2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;

3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;

4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabrikschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den neben genannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Centralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 19 der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. Nov. 1854 wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Wiesbaden sind von jetzt ab von den Hauseigenthümern und in deren Behinderung von den Hausverwaltern zu entrichten.

Wiesbaden, den 28. April 1894.

Königl. Polizei-Direktion.

Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat beschlossen, anstelle der gegenwärtig für die Stadt Wiesbaden bestehenden 4 Schornsteinfeger-Kehrbezirke vom 1. April 1893 ab 5 Kehrbezirke einzurichten.

Es gehört zu den einzelnen Bezirken dasjenige Terrain, welches innerhalb der nachstehend bezeichneten Grenzlinie liegt.

I. Bezirk.

Südflucht der Bleichstrasse, Blücherstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Westseite der Staatsbahn, Westflucht der Staatsbahn bis zur Gasanstalt, Westflucht der Nikolasstrasse, Bahnhofstrasse bis zur Luisenstrasse, Südflucht der Luisenstrasse bis zur Kirchgasse, Westflucht der Kirchgasse bis zur Faulbrunnenstrasse, Südflucht der Faulbrunnenstrasse bis zur Bleichstrasse.

II. Bezirk.

Nordflucht der Castellstrasse, Nordostflucht der Platterstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Westseite der Sonnenbergerstrasse, Nord- und Westflucht der Sonnenbergerstrasse und deren Verlängerung bis zur Geisbergstrasse, Westflucht der Saalgasse, Nordostflucht der oberen Webergasse, des Römerbergs, Nordwestflucht der Röderstrasse.

III. Bezirk.

Nordflucht der Museumstrasse und deren Verlängerung bis zur Marktstrasse, Nordflucht der Marktstrasse, des Michelsbergs, Ostflucht der Schwalbacherstrasse vom Michelsberg bis zur Röderstrasse, Südostflucht der Röder-

strasse bis zum Römerberg, Südwestflucht des Römerbergs, der oberen Webergasse bis zur Saalgasse, Südostflucht der Saalgasse, Südwestflucht der Taunusstrasse von der Saalgasse bis zur Sonnenbergerstrasse, Südostflucht der Sonnenbergerstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Nordostseite der Erbenheimer Chaussee, Nordostflucht der Erbenheimer Chaussee, der Frankfurterstrasse und deren Verlängerung bis zur Museumstrasse.

IV. Bezirk.

Südflucht der Museumstrasse und deren Verlängerung bis zur Marktstrasse, Südflucht der Marktstrasse, des Michelsbergs, Ostflucht der Schwalbacherstrasse vom Michelsberg bis zur Faulbrunnenstrasse, Nordflucht der Faulbrunnenstrasse, Ostflucht der Kirchgasse bis zur Luisenstrasse, Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Bahnhofstrasse, Ostflucht der Bahnhofstrasse, der Nikolastrasse und deren Verlängerung bis zur Staatsbahn, Ostflucht der Staatsbahn bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Südseite der Erbenheimer Chaussee, Westflucht der Erbenheimer Chaussee und Frankfurterstrasse und deren Verlängerung bis zur Museumstrasse.

V. Bezirk.

Nordflucht der Bleichstrasse, der Blücherstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Platterstrasse, Westflucht der Platterstrasse, Südflucht der Castellstrasse, Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Bleichstrasse.

Wiesbaden, den 23. März 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

I. V.: Höhn.

Polizei-Verordnung, betreffend Kaminordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie in Ausführung des § 368 Ziffer 3, 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des vormaligen Herzogtums Nassau folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

Baugenehmigung.

§ 1. Die Anlage neuer, sowie die Veränderung oder stärkere, als ursprünglich genehmigte Benutzung bestehender Schornsteine bedarf der Genehmigung der zuständigen Bau-Polizei-Behörde.

Allgemeine Construction der Schornsteine und Abstände von denselben.

§ 2. Die Schornsteine können als besteigbare oder als enge, sogenannte russische Schornsteine, ausgeführt werden; beide Arten sind sowohl für geschlossene, als auch für offene Feuerungen zulässig.

§ 3. Die Schornsteine sind vom Grunde aus aufzuführen. Wenn dies aus besonderen erheblichen Gründen nicht möglich ist, so sind die Schornsteine durch Stein- oder Eisenconstruction in feuersicherer Weise zu unterstützen. Die Schornsteine sind möglichst leicht zugänglich anzulegen und wenn möglich senkrecht, in keinem Falle mit einer geringeren Neigung als 60° gegen den Horizont aufzuführen. Der Uebergang zwischen geneigten und senkrechten Teilen eines Schornsteines muss in Bogenform erfolgen; die geneigten Teile freistehender Schornsteine müssen durch Stein- oder Eisenconstruction in feuersicherer Weise unterstützt werden.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 4. Die Schornsteine müssen in der Regel aus liegenden festen Backsteinen hergestellt, im Innern glatt geputzt oder mit hartgebrannten Thonröhren ausgesetzt und im Aeussern glatt geputzt oder ausgefugt werden. Die Herstellung aus im Innern nur gefugten Cementformstücken, Blendsteinen oder aus einem von der Polizeibehörde als gleichwertig anerkannten Materiale soll gestattet sein.

Die Verwendung von Schwemmsteinen ist jedoch ausgeschlossen.

Unter besonderen erheblichen Umständen sind Rauchrohre von Gusseisen oder mindestens 8 mm starkem Schmiedeeisen zulässig; wird das metallene Rauchrohr etwa in einen Ventilationsschlot hineingestellt, so genügt eine Blechstärke von 3 mm, jedoch ist der Ventilationsschlot alsdann mit feuersicheren Wandungen zu construiren, auch müssen die in § 6 gegebenen Vorschriften für den Ventilationsschlot analog zur Anwendung gebracht werden.

§ 5. Die Ausmündung der Schornsteine muss über der Dachfläche am höchsten Punkt der Dachdurchbrechung gemessen mindestens 0,50 m liegen, ausserdem mindestens 1 m wagrecht von der Dachfläche abstehen und von allem nicht feuersicher überdeckten Holzwerk mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Russische Kamine dürfen nur in Gebäuden errichtet werden, die von Gebäuden mit Hüttendächern (Stroh; Holz; Schilfdächer und Dächer aus sonstigem brennbaren Materiale) und von Scheunen mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 6. Eiserne Träger und andere Eisenconstructions jeder Art müssen von den Innenwandungen eines Schornsteines wenigstens 13 cm entfernt bleiben. Alles Holzwerk dagegen mindestens 20 cm. Unter besonderen erheblichen Umständen kann, wenn das Holz feuersicher bekleidet ist, ein geringerer Abstand bis zu 15 cm gestattet werden.

§ 7. Die Stärke der aus Backsteinen gemauerten Schornsteinwangen muss mindestens $\frac{1}{2}$ Stein (= 12 cm) betragen. Bei starken Feuerungen und bei hohen freistehenden Schornsteinen sind die Wangen nach dem Ermessen der Bau-Polizei-Behörde zu verstärken.

§ 8. In Brandmauern muss die äussere Wange der Schornsteine mindestens 25 cm stark sein. In gemeinschaftlichen Brandmauern dürfen die Rohre bis an die Grenze heranrücken, müssen aber von den Rohren des Nachbarhauses mindestens 13 cm entfernt sein.

§ 9. In Gelassen, in welchen leichtentzündliche Gegenstände wie Heu, Stroh, Hobelspäne usw. aufbewahrt werden, sind die Schornsteine mit 1 Stein starken nach diesen Gelassen hin verputzten Wandungen zu construiren.

§ 10. Wände, an denen sich Feuerungsstellen, Heerde, Oefen befinden, müssen wenigstens 0,40 m über die äusseren Teile der Heerde und Oefen pp. hinaus aus unverbrennlichem Materiale hergestellt werden. Soll ein eiserner oder ein gemauerter Ofen an einer gerohrten und geputzten Fachwerks- oder Holzwand stehen, so sind die in § 24 näher aufgeführten Abstände zu wahren.

§ 11. Das Einschlagen von Dübeln, Nägeln und dergleichen in die Schornsteinwandungen ist verboten.

§ 12. Eiserne Schornsteinrohre, soweit diese nach § 4 überhaupt zulässig sind, sind nur in Räumen, welche nicht zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, gestattet. Sie müssen von unverputztem Holz mindestens 50 cm, von verputztem oder durch andere Mittel geschütztem Holz mindestens 25 cm entfernt bleiben. Ebenso müssen sie 25 cm vom Holze entfernt bleiben bei der Durchführung durch Balkenlagen, Fachwerkwände und Dächer, wobei der Zwischenraum zwischen dem Schornsteinrohre und dem Holzwerk durch feuersicheres Material auszufüllen ist.

Im Uebrigen finden für eiserne Schornsteinrohre die Bestimmungen über Querschnitt, Abrundung, Richtung usw. der unbesteigbaren Schornsteine sinn-gemässe Anwendung.

§ 13. Bei freistehenden Schornsteinen von aussergewöhnlicher Höhe bleibt es der Polizei-Behörde im einzelnen vorbehalten, Vorkehrungen zur Sicherung der Standfestigkeit vorzuschreiben.

Sicherung gegen Rauch- und Russbelästigung.

§ 14. Alle Schornsteine müssen so angelegt werden, dass die Nachbarn und das Publikum durch den Rauch nicht belästigt werden. In der Regel muss die Ausmündung der Schornsteine wenigstens 1,50 m höher liegen, als die Oberkante der höchst gelegenen Thür- u. Fensteröffnungen der innerhalb 10,0 m Entfernung liegenden benachbarten Gebäude. Ausserdem kann unter besonderen Umständen vorgeschrieben werden, dass die Ausmündung eines Schornsteines bis über den First der im Umkreis von 10,0 m gelegenen Gebäude geführt wird.

Ist die hiernach erforderliche Höhe der Schornsteine z. B. bei ansteigendem Gelände nicht wohl herzustellen, so kann bei Anwendung künstlicher Schutzvorrichtungen gegen Rauchbelästigung eine geringere Höhe zugelassen werden.

§ 15. Für grössere Feuerungen, z. B. zu Backöfen, Baukesseln u. s. w., kann von der Polizeibehörde im einzelnen vorgeschrieben werden, dass am Rost, Schornstein u. s. w. Vorkehrungen getroffen werden, welche geeignet erscheinen, die Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn durch Rauch, Russ u. s. w. zu verhindern. Auch kann für solche Feuerungen von der Polizeibehörde unter Umständen die Anlegung bestiegbarer Schornsteine in bestimmter Höhe verlangt werden, welche dann mindestens 3,50 m über die Dachfirst der höchsten in einem Umkreis von 50 m belegenen Gebäude, bis zur nächststehenden Wandfläche oder Ecke gemessen, hervorragen müssen.

§ 16. Die Ausmündungen von Schornsteinen, welche Funken sprühen, sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen.

Aussergewöhnliche Feuerungsanlagen.

§ 17. Braukessel, Backöfen, Centralheizungsöfen und ähnliche Anlagen mit grösseren Feuerungen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden.

§ 18. Die Leitung der erhitzten Luft bei Luftheizungen und dergleichen ist nur in Röhren aus feuersicherem Material (Mauerwerk, Metall pp.), welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt zu halten sind, gestattet.

§ 19. Die Ableitung des Rauches aus Feuerstätten darf nur durch einen Schornstein erfolgen. Sollte für vorübergehende Zwecke eine andere Ableitung erforderlich werden, so ist die Bau-Polizei-Behörde befugt, hierzu eine zeitig zu begrenzende Erlaubnis zu erteilen. Rauchkammern müssen mit feuersicherem Fussboden und mit Wänden und Decken aus feuersicherem Material hergestellt, gehörig verankert und mit feuersicherer selbstthätig schliessender Thür geschlossen werden. Die Räucherstangen sind aus feuersicheren Stoffen herzustellen. Darren und Trockenkammern mit Heissluftzuführung sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde feuersicher anzulegen.

§ 20. Räumlichkeiten für gewerblichen Betrieb, bei welchen starkes Feuer gebraucht wird, müssen nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde gewölbt und mit feuerfesten Thüren und Läden, die von aussen schliessbar sind, versehen werden.

In Schreiner-, Drechsler-, Lackiererwerkstätten und anderen Räumen, welche ähnlich feuergefährlichen Betrieben dienen, dürfen offene Heerde zum Leimkochen und dergl., sowie eiserne Öfen nicht aufgestellt werden. Für die erforderlichen Feuerungen, Wärme- und Trockenöfen können in jedem Falle besondere Sicherheitsmassregeln (Vorgelege usw.) vorgeschrieben werden. Bei ganz geringfügigen Werkstätten ist die Aufstellung eines eisernen Ofens gestattet, wenn derselbe mit einem Eisenmantel versehen ist und eine feuersichere umrandete Unterlage erhält, welche nach den freien Seiten hin mindestens 0,50 m vor den Ofen vortritt.

Feuerstätten und Abstände von denselben.

§ 21. Ofenröhren dürfen nicht mit rauchabsperrenden Klappen oder Schiebern versehen werden. Wo solche vorhanden sind, sind sie innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zu beseitigen.

§ 22. Gewöhnliche Kochöfen oder Herde sind bezüglich des erforderlichen Querschnitts des Schornsteines im Allgemeinen 2 gewöhnlichen Stubenofenfeuerungen gleich zu erachten. Bei besonders kleinen Verhältnissen kann jedoch nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde in einzelnen Fällen eine Heerdfeuerung einer Stubenofenfeuerung gleich gerechnet werden.

§ 23. In allen Koch-, Wasch-, Backküchen usw. muss das Holzwerk, welches in einer Entfernung bis zu 1 m von den Thüren der Feuerstellen vorhanden ist, feuersicher bekleidet werden.

Feuerherde dürfen nicht unmittelbar auf hölzernen Fussböden, müssen vielmehr auf eine Steinplattenlage oder eine verbandmässig verlegte doppelte Backsteinplattung gesetzt werden. Bei eisernen Feuerherden, die auf Füßen stehen, genügt eine metallene Unterlage.

Der Fussboden der Küchen ist auf 60 cm vor der Feueröffnung und 30 cm auf jeder Seite der Feuerstellen massiv herzustellen oder mit einer Bekleidung aus starkem Eisenblech zu versehen.

§ 24. Eiserner Oefen und eiserner Herde sowie eiserner Ofenrohre müssen von Thürbekleidungen und Tafel- oder Holzwerk der Wände 40 cm entfernt bleiben.

Eine grössere Annäherung bis auf höchstens 25 cm ist nur zulässig, wenn das Holzwerk durch Verputz oder Metall feuersicher geschützt ist.

Bei Oefen, deren Umfassungswände ganz aus Kacheln bestehen, kann der Abstand der Feuerthür auf 25 cm ermässigt werden.

Der Fussboden unter dem Ofen und vor der Heiz- und Aschenfallöffnung muss durch Steinplatten, Metallbelag oder auf sonstige Art gegen Feuer geschützt werden. Für Kachelöfen ist indessen eine Steinplatten-Unterlage oder eine Unterlage aus einer doppelten Backsteinflachschiebt erforderlich.

§ 25. In Räumen, deren Wände nicht geputzt oder ausgefagt sind, und in Räumen ohne Zwischendecken (Ausstaakung) dürfen Oefen und Feuerherde ohne besondere ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht aufgestellt werden.

Aussergebrauchsetzung von Schornsteinen.

§ 26. Schornsteine, welche wegen vorschriftswidriger Anlage ausser Gebrauch gesetzt sind, müssen abgebrochen oder unten und oben zugemauert werden.

B Besondere Vorschriften über besteigbare Schornsteine.

§ 27. Es dürfen nicht mehr als acht gewöhnliche Stubenöfen oder die nach Massgabe des § 22 entsprechende Anzahl von Heerdfeuerungen in einen besteigbaren Schornstein geführt werden.

§ 28. Besteigbare Schornsteine müssen im Lichten mindestens 0,48 m im Quadrat, oder bei kreisförmigem Querschnitt mit mindestens 0,50 m Durchmesser angelegt werden. Bei grösseren Querschnitten können Steigeisen vorgeschrieben werden.

§ 29. Die Schornsteine müssen behufs der Reinigung an ihrem unteren Ende mit einer Einsteigöffnung von mindestens 0,48 m Breite und 0,75 m Höhe versehen werden, welche mit einer eisernen oder auf der Innenseite und den Kanten mit Eisenblech zu beschlagenden Thür zu verschliessen ist. Holzwerk muss im Uebrigen mindestens 0,30 m von der Einsteigöffnung entfernt bleiben. Vor der Einsteigöffnung ist ein 0,30 m breiter und je 0,25 m über die Thürbreite vorspringender Belag aus feuersicherem Material anzubringen.

§ 30. Hölzerne Stangen zum Aufhängen von Fleisch usw. dürfen in den Schornsteinen nicht angebracht werden.

§ 31. Heerdbusen oder Rauchfänge sind bei offenen Heerdfeuern erforderlich. Sie müssen entweder aus Eisenblech oder einem anderen feuersicheren Materiale hergestellt oder aus Back- oder Lehmsteinen auf Eisenträgern möglichst ansteigend eingewölbt, und im Innern sorgfältig verputzt werden. Bei der Durchföhrung durch eine Balkendecke müssen sie von allem Holzwerke mindestens 15 cm entfernt bleiben.

C. Besondere Vorschriften über enge, sogenannte russische Schornsteine.

§ 32. Es dürfen nicht mehr als vier Ofen- oder die nach Massgabe des § 22 entsprechende Anzahl von Heerdfeuerungen in einen russischen Schornstein geführt werden.

§ 33. Der Rohrquerschnitt kann rechteckig, quadratisch, kreisförmig oder oval hergestellt werden, doch darf bei länglicher Querschnittform die Breite nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der Länge betragen.

§ 34. Als Mindestmasse russischer Schornsteine für 2 bzw. 3 bzw. 4 gewöhnliche Feuerungen gelten folgende Lichtmasse:

- bei quadratischem Querschnitt 14 bzw. 16 bzw. 18 cm Seitenlänge,
- bei kreisförmigem Querschnitt 16 bzw. 18 bzw. 20 cm Durchmesser,
- bei rechteckigem und ovalem Querschnitt 200 bzw. 250 bzw. 300 qcm Fläche.

Bei Auskleidung dieser Schornsteine mit hart gebrannten Thonröhren darf der innere Durchmesser je 2 cm weniger betragen.

§ 35. Schornsteine, die für Heerdfeuerungen bestimmt sind, welche das gewöhnliche Mass übersteigen, müssen einen lichten Querschnitt von mindesten $\frac{1}{4}$ der betreffenden Gesamtrostfläche erhalten.

§ 36. Bei Verwendung besonders geformter Backsteine, sofern deren Festigkeit die der gewöhnlichen Backsteine übertrifft, wie auch von runden Formstücken aus Beton und von mit Formsteinen ummauerten Thonröhren ist ausschliesslich des in beiden ersten Fällen erforderlichen Innenputzes bzw. ausschliesslich der Thonröhre eine Wangenstärke von 9 cm zulässig.

§ 37. Die Schornsteine müssen am unteren Ende und an jeder Biegung mit einer Reinigungsöffnung versehen werden, welche mit einem eisernen dicht schliessenden Thürchen oder Schieber zu versehen ist.

Im Dachboden dürfen Reinigungsthürchen oder Schieber nicht angebracht werden. Die Reinigung der Schornsteine ist vom Dache aus vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind in der Nähe der Schornsteine Aussteigöffnungen eventl. mit Gangdielen für den Kaminkehrer anzubringen.

Beträgt die Höhe der Schornsteine über Dach mehr als 1,25 m, so sind Stiegeisen oder eiserne Leitern anzubringen.

Beträgt die Seitenlänge eines Schornsteinkastens über Dach mehr als ein m, so ist zum Zwecke einer sicheren Reinigung der Schornsteinkopf entweder mit einer Steinplatte abzudecken oder in reinem Cementmörtel zu mauern. Sollte der Schornsteinkopf eine solche bauliche Construction erhalten haben, dass ein Begehen desselben unmöglich oder gefährlich ist oder dass eine Reinigung beim Begehen ohne Schwierigkeiten nicht möglich ist, so ist ein äusserer Laufgang an der Seite des Schornsteins anzubringen.

Bereits bestehende Schornsteine sind, sofern sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, nach Massgabe derselben binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung abzuändern.

D. Reinigung der Feuerstätten und Schornsteine.

§ 38. Das gewerbsmässige Reinigen der Schornsteine (Kamine) darf nur durch einen für den betreffenden Bezirk amtlich angestellten Bezirks-Schornsteinfeger oder unter dessen Verantwortung durch die Gehülfen eines solchen erfolgen.

- § 39. 1. Die im Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Haushaltungsschornsteine müssen mindestens alle acht Wochen gereinigt werden.
2. Schornsteine, welche gewerblichen Zwecken dienen, insbesondere die Schornsteine der Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Waschanstalten usw. sind mindestens alle 3 Wochen zu reinigen. Schmiedeschornsteine bedürfen jedoch nur einer periodischen Reinigung nach Massgabe von Ziffer 1.
3. Die Schornsteine der Hotels, der Schank-, der Gast- und der Speisewirtschaften sind mindestens alle vier Wochen zu reinigen.
4. Eine öftere Reinigung als unter Nr. 1—3 bestimmt hat da stattzufinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde die besondere Beschaffenheit des Schornsteins oder dessen aussergewöhnliche Benutzung dies erfordert.

5. Das Reinigen der Schornsteine in längeren als den unter Nr. 1—3 festgesetzten Fristen kann durch die Polizeibehörde nach deren Ermessen für einzelne Gebäude gestattet werden, in welchen die Heizanlagen und die Heizstoffe dies zulässig erscheinen lassen.
6. Die Zeit während deren ein Schornstein nachweislich nicht gebraucht worden ist, bleibt bei der Berechnung der vorstehend festgesetzten Fristen ausser Betracht.
7. Fabrikschornsteine unterliegen dem Zwange der Reinigung durch den Bezirksschornsteinfeger nicht, wenn die Besitzer selbst für eine sachgemässe Reinigung und Instandhaltung sorgen und dies der Polizeibehörde nachweisen.

Ueber die Anforderungen, welche an eine sachgemässe Ausführung hierbei zu stellen sind, entscheidet das freie Ermessen der Polizeibehörde.

§ 40. Halten Mieter eines Hauses eine ausserordentliche Reinigung der Schornsteine für notwendig, so haben sie sich an den Hausbesitzer (Hausverwalter), und wenn dieser ihren Anträgen nicht entspricht, an die Polizeibehörde zu wenden.

Entstehen zwischen den Beteiligten (Hauseigentümer, Mieter u. s. w.) und dem Schornsteinfeger Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit der Vornahme einer Schornsteinreinigung, so ist nach der nötigenfalls durch den Schornsteinfeger zu erwirkenden Festsetzung der Polizeibehörde zu verfahren.

§ 41. Der für einen bestimmten Bezirk ausschliesslich bestellte Schornsteinfeger ist verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine gemäss § 39 regelmässig aus sich ohne besonderes Anfordern zu bewirken. Die tarifmässigen Gebühren dafür hat der Bezirksschornsteinfeger vom Hauseigentümer zu beanspruchen.

§ 42. Wo nicht Kehrbezirke mit je einem Bezirksschornsteinfeger eingeführt sind, sind die Hauseigentümer und in deren rechtlicher Verhinderung deren gesetzliche Vertreter oder deren Hausverwalter, falls solche bestellt sind, verpflichtet, selbst für die ordnungsmässige Reinigung innerhalb der gesetzlichen Fristen zu sorgen.

Jeder Hauseigentümer und in dessen rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Hausverwalter, falls ein solcher bestellt ist, ist verpflichtet, der Polizeibehörde gegenüber sich darüber auszuweisen, dass er für die Reinigung der Schornsteine seines Hauses ausreichende Vorsorge getroffen hat.

§ 43. Jeder amtlich bestellte Schornsteinfeger muss einer Aufforderung der Polizeibehörde, der Hausbesitzer bzw. deren Vertreter zur Reinigung von Schornsteinen, Kaminen, Rauchfängen und Zügen in grösseren Feuerungsanlagen ohne Verzug nachkommen.

Er hat dafür vom Auftraggeber die Zahlung der tarifmässigen Gebühren zu beanspruchen, sofern solche festgelegt sind.

§ 44. Der Schornsteinfeger hat den beim Reinigen aller Schornsteine und den beim Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine, sowie den bei sonst ihm etwa aufgetragenen Arbeiten sich ergebenden Russ und Schmutz aus den Schornsteinen in das von dem Hausbesitzer (Hausverwalter) oder von dem Mieter dazu bestimmte in der Nähe der Schornsteinausmündung bereit zu stellende Behältnis oder Gefäss zu verbringen. Diese Arbeit ist in der allgemeinen Gebühr mit enthalten. Zu einem Zusammenfegen des aus unten offenen Schornsteinen herausgefallenen Russes ist der Schornsteinfeger nicht verpflichtet.

Alle zu seinen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge hat der Schornsteinfeger sich selbst zu stellen.

Während des Reinigens und Ausbrennens eines Schornsteines sind die Oeffnungen der Feuerstätten und der Kaminthüren mit Ausnahme der untersten verschlossen zu halten.

§ 45. Für die rechtzeitige und sachgemässe Entfernung des Russes aus den Feueranlagen (Ofen, Heerden usw.) selbst, sowie aus den in die Schornsteine mündenden Heerd- und Ofenröhren — im Gegensatz zu den Schornsteinen — hat der Inhaber des betreffenden Raumes nach Bedürfnis selbst zu sorgen.

Demselben bleibt es freigestellt, durch wen er die Feueranlagen, die Ofen und Heerdöhröhen usw. — mit Ausnahme der Schornsteine selbst — reinigen lassen will.

Kleine Reparaturen im Innern der Steigschornsteine muss der Schornsteinfeger auf Verlangen gegen eine billige Vergütung übernehmen.

§ 46. Die Ortspolizeibehörde hat darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise seitens des Schornsteinfegers die vorherige Anzeige von der bevorstehenden Reinigung eines Schornsteins den Bewohnern des betreffenden Hauses zu machen ist.

In kleinen Gemeinden kann die Ansage durch ortsübliche amtliche öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 47. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, bei den jedesmaligen Arbeiten sich von der Beschaffenheit der von ihm gereinigten Schornsteine und deren Zubehörungen, sowie nach Möglichkeit auch von der Art und Weise ihrer Benutzung genaue Kenntnis zu verschaffen.

Etwaige vorschriftswidrige Bauart oder Mängel in derselben, in der Beschaffenheit oder Benutzung dieser Anlagen hat er ohne Verzug der Ortspolizeibehörde schriftlich, dem Hauseigentümer (Hausverwalter) und, falls letzterer nicht im Hause wohnt, auch dem betreffenden Hausbewohner mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Jeder Schornsteinfeger ist ferner verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen, insbesondere von feuergefährlichen Bau- und Gewerbeanlagen, von feuergefährlicher Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien, von unterlassener oder verzögerter Schornsteinreinigung der Polizeibehörde sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Gehülfen der Schornsteinfeger sind verpflichtet, ihre bezüglichen Beobachtungen unverzüglich ihrem Meister mitzuteilen.

Die Hauseigentümer und die Hausbewohner sind verpflichtet, die durch den Schornsteinfeger zu ihrer Kenntnis gebrachten Mängel ohne Verzug zu beseitigen.

Durch die dem Schornsteinfeger hier auferlegte Pflicht wird der Hauseigentümer nicht von seiner gesetzlichen Pflicht befreit, selbst darüber zu wachen und dafür zu sorgen, dass seine Gebäude sich andauernd in einem den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustande befinden.

§ 48. Ein Schornstein, welcher ein Jahr oder länger nicht gebraucht worden ist, muss vor Ingebrauchnahme vom Kaminfeger untersucht, nötigenfalls gereinigt und in Stand gesetzt werden.

§ 49. Die Hausbesitzer, deren Vertreter und die Mieter sind verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine zu der hierfür bestimmten Zeit unbehindert geschehen zu lassen oder die Gründe, welche ihnen ausnahmsweise einen Aufschub dringend erwünscht machen, rechtzeitig dem Schornsteinfeger anzuzeigen.

Die Reinigungsarbeiten dürfen in letzterem Falle, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, bis zum dritten Tage aufgeschoben werden. Geht der Schornsteinfeger auf den Antrag nicht ein, so entscheidet die Ortspolizei, in Wiesbaden das Polizeirevier.

E. Besondere Vorschriften über das Ausbrennen nicht besteigbarer Schornsteine.

§ 50. Das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine muss ohne Aufschub durch den Schornsteinfeger ausgeführt werden, sobald nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Letzteren der in dem Schornstein vorhandene Glanz-, Hart- oder Schmierruss nicht durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel fortgeschafft werden kann.

Ueber den Tag des Ausbrennens hat der Schornsteinfeger sich mit dem Hausbesitzer (Hausverwalter) zu verständigen. Der Schornsteinfeger ist ferner verpflichtet, das Ausbrennen am Tage vorher und mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde, den Bewohnern des Hauses und der Nachbargebäude auf 40 m Entfernung im Umkreise anzusagen. Die Bewohner der Nachbargebäude sind zur Beobachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln, namentlich zum Verschluss aller Oeffnungen, durch welche Funken eindringen können, verpflichtet.

47*

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

In Wiesbaden hat der Schornsteinfeger die Zeit des Ausbrennens statt der Ortspolizeibehörde dem zuständigen Polizeirevier und ausserdem der Hauptfeuerwehrstation schriftlich und so frühzeitig anzuzeigen, dass die Anzeige sich mindestens 18 Stunden vor dem Beginn des Ausbrennens in den Händen der Meldestellen befindet.

Erscheint das Ausbrennen im einzelnen Falle besonders gefährlich, so ist dies in der schriftlichen Anzeige zu erwähnen. Entstehen Streitigkeiten über die Notwendigkeit des Ausbrennens, so ist gemäss § 40 zu verfahren.

§ 51. Das Ausbrennen darf nur bei gänzlicher Windstille geschehen. Es soll möglichst bei schneebedeckten Dächern oder bei feuchter Witterung geschehen. Es ist in den Vormittagsstunden und möglichst geschossweise, von oben nach unten vorschreitend, vorzunehmen.

Das Ausbrennen hat der Schornsteinfegermeister stets persönlich zu leiten. Vor Beginn hat derselbe sich davon zu überzeugen, dass der Schornstein vorchriftsmässig ausgeführt und nicht schadhaf ist.

Er hat ferner dafür zu sorgen, dass:

1. die Reinigungsthüren feuersicher verschlossen sind und von zuverlässigen Personen beobachtet werden;
2. sich in der Nähe der Kamine keine leicht feuerfangenden Gegenstände befinden;
3. ein genügender Wasservorrat, insbesondere auf dem Dachboden zur Hand ist;
4. der zur Beobachtung der Schornsteinmündung auf dem Dache aufzustellende Gehülfe mit einem zur etwa erforderlich werdenden Verstopfung des Kamins geeigneten nassen Sandkissen versehen ist;
5. die Passanten durch ein, am Hause anzubringendes, ins Auge fallendes Signal, bestehend aus einem roten Fähnchen, aufmerksam gemacht werden.

Dem Ausbrennen hat stets ein ordnungsmässiges Kehren des Schornsteins und eine äussere Besichtigung zur Feststellung etwaiger Schadhafigkeiten unmittelbar zu folgen.

F. Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§ 52. Feuerstätten, insbesondere Kamin- und Heerdanlagen, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Kaminordnung bestanden haben, und vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können sofern nicht deren Abänderung in Vorstehendem vorgeschrieben ist, auch fernerhin bestehen bleiben, wenn sie den Bestimmungen der bisherigen Kaminordnungen entsprechen, oder soweit nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde eine erhebliche Feuersgefahr oder Rauch- oder Russbelästigung nicht vorliegt. Anderenfalls sind dieselben nach den Bestimmungen gegenwärtiger Kaminordnung umzuändern binnen einer je nach Lage des Einzelfalles zu setzenden Frist.

§ 53. Die Vorschriften in §§ 1—37 einschliesslich gegenwärtiger Verordnung bilden nur Regelnormen. Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, bei besonders feuergefährlichen Anlagen Verschärfungen der Bestimmungen dieser Kaminordnung im einzelnen anzuordnen.

§ 54. Sollten durch die Befolgung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung in einzelnen Fällen erhebliche Härten entstehen, welche mit schweren und unverhältnismässigen Vermögensopfern verbunden wären, so kann für die Städte von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss, im Uebrigen der Kreisausschuss Milderungen eintreten lassen, soweit und sofern dadurch das öffentliche und das Nachbar-Interesse nicht in erheblicher Weise gefährdet oder verletzt wird.

§ 55. Aufgehoben werden alle diese Materie regelnden bisherigen Bestimmungen und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen, insbesondere die Nassauische Kaminordnung vom 8. November 1854 und die Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1875 (Amtsblatt S. 165), betreffend Nachtrag zur Kaminordnung.

G. Strafbestimmungen.

§ 56. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Falle Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, falls nicht nach anderen Strafvorschriften härtere Strafen verwirkt sind.

Auch haben Zuwiderhandelnde die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens nach § 132 Landesverwaltungsgesetzes zur Aenderung oder Beseitigung etwaiger polizeiwidriger Anlagen zu gewärtigen.

§ 57. Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft am 1. Februar 1898.

Wiesbaden, den 4. Januar 1898.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

I. V.:

Frhr. v. Reiswitz.

Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1889, betr. den Verkehr in der Langgasse.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderates nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der Durchgangsverkehr durch die Langgasse ist für Lastfuhrwerke jeder Art (insbesondere auch für Metzgerwagen, Milchkarren u. dergl.) verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäss § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches geahndet.

Wiesbaden, den 18. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1889, betr. den Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage und der entlang derselben hergestellten Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderates unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1888, sowie des § 64 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 und der auf denselben bezüglichen Bekanntmachung vom 31. August 1876 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt werden, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle untersagt.

§ 2. Personen im Arbeitsanzug oder in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder andere Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und in der Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Kochbrunnenanlage untersagt.

§ 3. Während der Monate April bis einschliesslich Oktober ist bis 9 Uhr morgens das Rauchen in den Kochbrunnenanlagen verboten.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und die Trinkhalle ist verboten.

§ 5. Die entlang der Kochbrunnen-Anlage hergestellte Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz darf von Lastfuhrwerk nur insoweit benutzt werden, als dessen Ladung ganz oder teilweise für die Bewohner dieses Strassenteils bestimmt ist.

Während der Brunnenmusik darf der letztere von Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 6. Den in den §§ 1 und 2 gedachten Personen, und zwar den im § 1 gedachten mit der dort angegebenen Beschränkung, ist die Benutzung der in der Taunusstrasse, der Wilhelmstrasse und der Rheinstrasse aufgestellten, mit der Aufschrift „Kurverwaltung“ versehenen Bänke untersagt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1876 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes unter Aufhebung des § 6 der Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr in der Kochbrunnenanlage etc. vom 17. Juni 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt werden, ferner Dienstboten oder Personen im Arbeitsanzuge oder unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1892.

Königliche Polizei-Direktion:

Schütte.

Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1877, betr. die Einführung des Maulkorbzwangs für gewisse Ortschaften.

(Amtsbl. 1877. S. 26.)

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nachstehende Polizeiverordnung hierdurch von uns erlassen:

§ 1. Für die nachbenannten Städte resp. Ortschaften unseres Bezirks: Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Sonnenberg, Höchst, Soden, Frankfurt a. M., Sachsenhausen, Bornheim, Ober- und Niederrad, Homburg v. d. H., Königstein Cronberg, Oberursel, Langen-Schwalbach, Schlungenbad, Eltville, Oestrich, Winkel, Mittelheim, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch, St. Goarshausen, Braubach, Ober- und Niederlahnstein, Ems, Nassau, Diez, Limburg, Weilburg, Hadamar, Montabauer, Dillenburg und Herborn wird der Maulkorbzwang für Hunde, soweit derselbe nicht bereits bestand, vom 1. Juni 1877 ab eingeführt.

§ 2. Hunde, welche innerhalb des Ortsberinges der vorgenannten Ortschaften auf öffentlicher Strasse oder an Orten, woselbst ein öffentlicher Verkehr von Menschen stattfindet, umherlaufen oder sich aufhalten, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein, dessen Einrichtung das Beissen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Eigentümer und die Führer von Hunden verantwortlich.

§ 3. Dem Maulkorbzwang sind nicht unterworfen:

- a) alle Hunde, welche an der Leine geführt werden, oder mit einer solchen festgelegt sind.
- b) Hirtenhunde während derjenigen Zeit, in welcher sie für die Begleitung einer Heerde verwendet werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden mit Geldbusse von einer bis zu dreissig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ausserdem sind die Ortspolizei-Behörden befugt: Hunde, welche ohne Maulkorb oder mit einem nicht genügend eingerichteten Maulkorb betroffen werden, einfangen und, falls nicht innerhalb dreier Tage deren Auslösung gegen Erlegung eines Fanggeldes von zwei bis drei Mark und Erstattung der Verpflegungskosten erfolgt, töten zu lassen.

§ 5. Diejenigen Bestimmungen bestehender Ortspolizei-Verordnungen, welche mit diesen Vorschriften nicht vereinbar erscheinen, sind vom 1. Juni 1877 ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Polizei-Verordnung

betreffend das Fernhalten der Hunde von den Marktplätzen und die Aufhebung der älteren diesbezüglichen Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats verordnet was folgt:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vom 4. April 1892 betreffend die Verhütung der übermässigen Vermehrung der Hunde wird nach Inkrafttreten der vom Magistrat hier erlassenen Hundesteuerordnung vom 11. Februar 1895 aufgehoben.

§ 2. Das Mitbringen oder Laufenlassen von Hunden während der im § 3 der Marktordnung für die Stadt Wiesbaden vom 10. März 1876 angegebenen Marktzeit auf den für den Victualien-Markt bestimmten Plätzen — zur Zeit der freien Platz vor dem Königlichen Palais, der sogenannte Marktplatz und die Querstrasse — ist verboten.

Verantwortlich sind diejenigen Personen, welche die Hunde mitgenommen, eventuell die Eigentümer der herrenlos auf dem Victualienmarkt umherlaufenden Hunde.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Durch diese Polizei-Verordnung werden nicht berührt: Die Polizei-Verordnungen Königlicher Regierung vom 5. Juni 1869, 18. Januar 1877 und 19. Februar 1878 sowie die §§ 55, 59 und 63 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 und die Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1889 betreffend den Verkehr in der Kochbrunnenanlage pp.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1895.

Königliche Polizei-Direktion.

Schütte.

Polizei-Verordnung

den Fuhr- etc. Verkehr in der Marktstrasse und auf dem Michelsberg betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 2. März und 30. October 1896 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse.26

§ 1. Das Befahren des Michelsberges mit Fuhrwerken aller Art ist in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends nur in der Richtung von der Marktstrasse nach der Schwalbacherstrasse gestattet. Diese Bestimmung findet auf die Strecke des Michelsberges von der Schwalbacherstrasse bis zur Schützenhofstrasse bezüglich aller Fuhrwerke, sowie auf den unteren Teil des Michelsberges von den daselbst zwischen der Hochstätte und der Kirchgasse, bezw. zwischen dem Hause Michelsberg Nr. 9a und der Langgasse belegenen Grundstücken, bezüglich des Fahrens mit Handkarren keine Anwendung.

§ 2. Das durch § 5 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 gestattete Befahren des Trottoirs mit Kinderwagen ist für den Michelsberg untersagt.

§ 3. Das Abladen und Lagern von Baumaterialien, Holz, Kohlen, Coaks, Spänen und dergleichen in der Marktstrasse vom Königl. Schlosse bis zum Michelsberg und auf dem Michelsberg darf nur vor 8 Uhr morgens stattfinden und muss bis zu diesem Zeitpunkte vollständig beendet sein.

§ 4. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Latrinen, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Holz, Kohlen, Coaks, Spänen und sonstigen derartigen Gegenständen darf der Betrieb der elektrischen Strassenbahn in der Marktstrasse und auf dem Michelsberg nicht behindert werden. Das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien, Holz, Kohlen, Coaks, Spänen und sonstigen derartigen Gegenständen darf nur auf der dem Bahngeleise entgegengesetzten Fahrdammseite erfolgen. Insbesondere dürfen Fuhrwerke in der Nähe der Geleise der elektrischen Bahn nicht ohne Aufsicht stehen bleiben.

Den Anordnungen der Polizeibeamten bezüglich des Auf- und Abladens oder des Niederlegens von Gegenständen muss unverzüglich nachgekommen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbusse bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft
Wiesbaden, den 20. März 1897.

Der Polizei-Präsident:
K. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

betreffend den Fuhrverkehr in der Faulbrunnenstrasse.

§ 1. Der Durchgangsverkehr durch die Faulbrunnenstrasse ist für bespannte Lastfuhrwerke verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäss § 366¹⁰ Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.
Wiesbaden, den 18. December 1896.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend den Betrieb der elektrischen Strassenbahn in Wiesbaden von den Bahnhöfen nach der Walkmühle.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 13 der allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb ist den Bestimmungen der von der zuständigen Aufsichtsbehörde erlassenen Betriebsvorschrift unterworfen. Insoweit nicht die Betriebs-Vorschrift oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb der Strassenbahn ausserdem den allgemeinen strassenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§ 2. Jede Beschädigung der Strassenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§ 3. Ebenso ist das Klettern auf den für die elektrische Bahn aufgestellten Masten, das Behängen der Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen, sowie das Befassen der elektrischen Leitungen verboten.

§ 4. An Gebäuden oder an Masten angebrachte Fahnen dürfen die Drähte der elektrischen Bahn nicht berühren.

§ 5. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Strassenbahn ist für Fuhrwerke aller Art untersagt.

Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers, soweit der Fahrdamm neben dem Gleis eine genügende Breite hat, um den Fahrkörper vermeiden zu können, überhaupt verboten.

§ 6. Soweit die Bahn auf der Mitte der Strasse liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, dass die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Weise gesperrt ist.

§ 7. Beim Ertönen der Signale haben Personen, Reiter, Viehtransporte u. s. w. die Geleise ohne Säumen zu verlassen, bezw. frei zu machen, und die Wagen der Strassenbahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§ 8. An Strassenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, dass die Wagen der Strassenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§ 9. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 und 6 nicht.

§ 10. Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr behindernden Gegenständen, wie z. B. das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 1 Meter von der nächstgelegenen Fahrschiene, ist verboten.

§ 11. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht innerhalb der Gleise oder in unmittelbarer Nähe derselben spielen zu lassen.

§ 12. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in einer geringeren Entfernung als 3 Meter von der nächsten Fahrschiene neben den Gleisen stehen zu lassen ist verboten.

Aufsichtslos dastehende Tiere, Fuhrwerke oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschadet der Straffälligkeit der Verantwortlichen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 13. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Öffnen der Plattformverschlüsse solcher Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen oder Reiten auf den Plattformbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

Verlagswerke, Broschüren u. s. w. übernehmen zum buchhändlerischen Vertrieb
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 14. Auf allen Haltestellen darf nur auf der rechten Seite des Wagens in der Fahrrihtung desselben aus- und eingestiegen werden.

§ 15. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, Gefangenentransporte, ferner trunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von der Mit- bzw. Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 16. Auf Grund des § 15 von Mit- bzw. Weiterfahrt ausgeschlossene Personen haben den Wagen auf Erfordern des Schaffners sofort oder beim nächsten Halten desselben zu verlassen.

§ 17. Das Rauchen im Innern der Wagen ist verboten, auch dürfen keine brennende Pfeifen, Cigarren etc. mit in den Wagen genommen werden.

Jedes Lärmen, Singen, Musizieren während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten, desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§ 18. Das Mitnehmen von Hunden, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeiten die Fahrgäste belästigen würden, ist nicht gestattet.

§ 19. Das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, sowie namentlich der Zugleine zur Contactrolle und der Umschalttekurbel ist verboten.

§ 20. Das tarifmässige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

Die gelösten Fahrscheine bzw. sonstigen Fahrlegitimationen sind dem Schaffner und den revidirenden Controleuren auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 21. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizei-Verordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Strassenbahn Folge zu leisten. Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, können aus dem Wagen entfernt werden, ohne dass ihnen ein Ersatzanspruch für das bereits bezahlte Fahrgeld zusteht.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 23. Der in § 22 genannten Strafe unterliegt der verantwortliche Betriebsleiter und das gesammte Dienstpersonal der Strassenbahn bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der von der zuständigen Behörde erlassenen Betriebs-Vorschrift, sofern nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

V. Schlussbestimmungen.

§ 24. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, sowie des Fahrplanes und der Beförderungspreise ist in jedem Wagen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§ 25. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem der Betrieb der elektrischen Strassenbahn eröffnet wird.

Wiesbaden, den 20. April 1896. Königliche Polizei-Direktion. Schütte.

Polizei-Verordnung

über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 105) und des Gesetzes vom 9. Mai 1892 (G.-S. S. 107) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a. Die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerefahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3).

b. Die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten ausserhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusch verbunden sind (vergl. jedoch § 5).

c. Die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5).

d. Der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch § 5 und 6).

e. Das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen und Flüssen, sowie das Zusammenstellen und Auseinandernehmen der letzteren.

f. Das Beladen und Entladen von Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Strassen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4).

g. Das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Strassen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen u. dergl., der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 u. 4).

h. Das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Strassen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 No. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei, wie das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begiessen von Pflanzen und dergl. zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,

4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten zur Pflege und Unterhaltung derselben notwendig sind und ausserhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) verrichtet werden,

5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens erforderlich sind, und die Notwendigkeit nicht abschliesslich herbeigeführt oder durch Ausserachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten (— auch der Weinlese —) verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergl. den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen. Die Erlaubnis ist thunlichst auf die Zeit ausserhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. Der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,

3. der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,

4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,

5. der Gewerbebetrieb Derjenigen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,

6. der Transport von Lebens- und Genussmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

6. Das Aushängen und Ausstellen der Waren in und vor den Läden ist nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Ausserhalb dieser Zeit müssen die Läden geschlossen oder, sofern sie zugleich zur Wohnung führen, eingeklinkt sein. Die Schaufenster müssen während des Hauptgottesdienstes geräumt oder verhängt sein.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muss der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55 a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur ausserhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) statthaft. Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äusserlich nicht bemerkbar ist. Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften ausserhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

Den Kreis- und Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, durch Polizeiverordnung anzuordnen, dass während des Hauptgottesdienstes nur die Bewirtung ortsfremder Personen statthaft ist

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Mit Ausnahme von Ausflügen sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) gestattet.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschliesslich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschiessen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen und Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den Vorabenden der drei grossen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Busstages und der dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Confessionen gewidmeten Jahrestage sowie an den drei letztgenannten Tagen selbst, ferner am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Am Busstage und am Charfreitage dürfen ausserdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien etc.) nicht stattfinden.

Am Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend der Charwoche sowie an den ersten Tagen der drei grossen Feste und an den dem Andenken der Verstorbenen der drei christlichen Confessionen gewidmeten Jahrestagen sind nur theatralische Vorstellungen ernsten Inhalts gestattet.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 1) untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die beiden Weihnachtstage, der Neujahrstag, der Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buss- und Bettag im ganzen Regierungsbezirk;
2. der Charfreitag und der Fronleichnamstag, soweit sie in den einzelnen Teilen des Bezirks bisher als gesetzliche Feiertage anerkannt sind. (Vergl. Nass. Verordnung vom 14. Sept. 1803 für die ehemaligen Nassauischen Gemeinden. Sammlung landesherrlicher Edikte pp. Bd. I S. 139.)

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den in § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen öffentliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizei-Behörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an den Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, der §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und des § 13 derart Platz, dass Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muss, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht und als nicht in einzelnen Fällen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestattet werden.

Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu geben.

§ 17. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung unterliegt, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe erwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkung, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äusseren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungs-Verordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1896 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1896.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

I. V.: Frhr. v. Reiswitz.

Anordnungen der städtischen Behörden.

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

I. Accisetarif.

§ 1. Die Gegenstände, von welchen eine Abgabe an die Accisekasse zu entrichten und die Sätze und Massstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet.

III. Accisebezirk.

§ 3. In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände accisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamsthal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, die Kupfermühle, Steinmühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle kann die Accise von den daselbst zur Consumtion kommenden accisepflichtigen Gegenständen durch Beschluss des Magistrats jährlich fixirt und dann monatlich erhoben werden.

IV. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang accisepflichtiger Gegenstände.

§ 4. Alle accisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, welche von ausserhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 benannten Orten und Gebäuden in die Stadt eingeht, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Acciseamt bzw., der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn (§ 6) zur Revision vorgeführt werden.

Für alle dem Acciseamt in der Friedrichstrasse zur Revision vorzuführenden, accisepflichtigen Gegenstände sind hierzu folgende Stadtteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter- und Mainzerstrasse und Bierstadter-Vizinalweg: durch die untere Friedrichstrasse zum Acciseamt;
2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, sodann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz zum Acciseamt;
3. Schiersteiner Vizinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese zum Acciseamt;
4. Dotzheimer Vizinalweg: durch die Schwalbacherstrasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse zum Acciseamt;
5. Emser- und Platter-Chaussee durch die Schwalbacherstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese zum Acciseamt;
6. Sonnenberger Vizinalweg: durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse an das Acciseamt;
7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse an das Acciseamt;

8. Taunuseisenbahn, Rheinbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: für die nicht bei der Accise-Erhebungsstelle an der Taunuseisenbahn zur Abfertigung gekommenen accisepflichtigen Gegenstände durch die Rheinstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe zum Acciseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Acciseamt sind für die von Aussen kommenden Gegenstände verboten.

Für die Einfuhr des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches werden die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurterstrasse und Bierstadter Vicinalweg: durch die untere Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

3. Schiersteiner Vicinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse, die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

4. Dotzheimer Vicinalweg: durch die Schwalbacherstrasse zur Rheinstrasse, dann durch diese und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

5. Schwalbacher und Platter- oder Limburger-Chaussee: durch die Schwalbacherstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

6. Sonnenberger Vicinalweg: durch die Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

8. Taunuseisenbahn, Nassauische Eisenbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: durch die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zur Schlachthausanlage sind für das in der Schlachthausanlage zu untersuchende und daselbst zugleich zu veraccisende frische Fleisch verboten.

§ 5. Zur Declaration und Abfertigung accisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Büreaustunden des Acciseamtes gelten:

a) in den Monaten Januar, Februar, März, October, November und December Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr;

b) in den Monaten April und September Vormittags von 6 bis Abends 7 Uhr;

c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Vormittags von 5 bis Abends 7 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluss der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen. Transporte, welche zur Zeit des Büreausschlusses eingeht, müssen an das Acciseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelokal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten. Während der Zeit des Büreausschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§ 11), nicht stattfinden.

Das Acciseamt wird in besonders dringenden Fällen auch ausser den Büreaustunden Abends von 7 bis 11 Uhr Abfertigungen eintreten lassen.

§ 9. Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei dem Acciseamt resp. der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn bezw. der Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezeichnungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu declariren. Für die Vorführung und Declaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne acciseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Acciseamts über stattgehabte Entrichtung der Accise annimmt.

§ 23. Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Wildpret, Truthühnern, Gänsen und anderen im Tarif aufgeführten Geflügel muss der Ursprung der Ware, als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Product oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Acciseabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von den accisepflichtigen Gegenständen: Mehl, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren, Bier und Branntwein aller Art eine Befreiung von der Acciseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

II. Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner, Gänse und anderes im Tarife aufgeführtes Geflügel.

§ 24. Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hammel, Schafe und Pferde, welche als Schlachtvieh von Aussen eingebracht, resp. von Metzgeren oder für Metzger nicht direkt in die Schlachthausanlage, sondern in die Stadt eingeführt werden, müssen vor ihrer Einstellung dem Acciseamt vorgeführt und unter Anzeige des Empfängers declarirt werden. Ebenso muss alles Schlachtvieh dieser Art aus dem Accisebezirk selbst bezogen, vor der Einstellung bei dem Empfänger dem Acciseamt vorgeführt und declarirt werden. In dem letzteren Falle kann die Vorführung unterbleiben, wenn die Anzeige vor dem Bezuge des Viehes dem Acciseamt gemacht wird.

Wer Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hammel und Schafe in dem Stadtgebiete schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen (Haushaltungs-) Verbräuche, hat dieses unmittelbar vorher bei der Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage anzuzeigen und die Abgabe daselbst gegen eine Quittung, worin das zu schlachtende Vieh und die Zeit des Schlachtens genau bemerkt werden, zu erlegen. Die Abgabe für Pferde ist bei dem Acciseamt in der Neugasse zu entrichten.

Frisches und geräuchertes Fleisch, Speck und Würste, sowie Wildpret, Hasen, Truthühner, Gänse und dem weiter im Tarif bezeichneten Geflügel, von Aussen kommend, müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen, zum Acciseamt (Accise-Erhebungsstelle § 6 und Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage) gebracht, daselbst declarirt und gegen Quittung verabgibt werden. Truthühner und Gänse sind gleich bei der Einführung accisepflichtig, mögen sie in lebendem oder totem Zustande eingeführt werden.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Acciseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Acciseamt zu machende Anzeige.

Tarif der städtischen Accise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

- | | |
|--|------|
| 1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) | — 17 |
| 2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig) | — 8 |
| 3. Wein in Flaschen und Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) | — 17 |

M. S.

Hierbei ist bei Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Acciseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Acciseordnung eine Ermässigung der Acciseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) *M 3*
— 5

Die Acciseabgabe wird auf $2\frac{1}{2}$ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) — 17

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und veraccist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Accise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controlmassregeln von der Accisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

6. Bier:

- a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) — 3
Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:

- b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm 3 —
c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm 3 —
d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält per 50 Kilogramm 3 —
e) von Stärke, Stärkemehl mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkextrakt (Dextrin) per 50 Kilogramm 4 50
f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm 6 —
g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm 4 50
h) von allen anderen Malzsurogaten per 50 Kilogramm 6 —

7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig) — 0,5
Quantitäten unter vier Liter sind frei.

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Accise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner, Gänse und anderes im Tarife aufgeführtes Geflügel.

8. Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Accisebezirk geschlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark) *M 3*
13 —

9. Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pfg.)	<i>M. 2</i> 6 50
10. Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pfg.)	4 50
Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt.	
11. Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark)	1 —
12. Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark)	2 —
Spanferkel sind frei.	
13. Hammel und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig)	— 80
Schafflämmer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei.	
14. a) Pferde per Stück (wörtlich: vier Mark)	4 —
b) Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark)	1 —
15. Frisches Fleisch von Schlachtvieh, Truthühnern und Gänsen, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig)	— 5
Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	
16. Wildpret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfg.)	— 8
Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	
ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. — 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet.	
17. Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
18. Truthühner per Stück (wörtlich fünfundsiebenzig Pfennig)	— 75
19. Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
20. Fasanen und Auerhähne für das Stück	— 40
21. Poularden, Schnepfen und Kapaunen für das Stück	— 30
22. Enten " " "	— 20
23. Hahnen und Hühner (einschliesslich Birk-, Hasel-, Schnee- und Feldhühner für das Stück	— 10

III. Mehl und Brot.

24. Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadtbering oder von aussen eingebracht, per 100 Kilogr. (wörtlich zweiundvierzig Pfennig) *M. 2*
Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei. — 42
25. Schwarz- und Weissbrot aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen von Aussen kommend, per 2 Kilogr. (wörtlich sechs zehntel Pfennig) — 0,6
Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei

Die bei Berechnung der Accise nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, als ein ganzer Pfennig gerechnet.

Die Abänderungen sind durch Beschluss des Bezirksausschusses vom 30. Juli 1892 d. J. genehmigt worden.

Gebühren-Ordnung,

betr. die Erhebung von Abgaben für Ausfuhr-Kontrollen.

(Genehmigt durch Beschluss des Bezirksausschusses hier vom
23. Februar 1895)

§ 1. Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nach Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Januar 1895 ist eine Gebühr für jede durch Accisebeamte ausserhalb des Acciseamts vorzunehmende Ausfuhrkontrolle nach den folgenden Tarifsätzen zu entrichten. Die Gebühren werden vom Acciseamt vierteljährlich erhoben und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 2. Tarif (Gebührensätze)

I. Für Wein- und Brantweinausfuhrkontrollen:

a)	bei Quantitäten von	1— 200 Liter	für jede Kontrolle	50 Pf.
b)	"	"	"	"
c)	"	"	"	"
d)	"	"	"	"
e)	"	"	"	"
		201— 500	"	75 "
		501—1000	"	1 Mark
		1001—2000	"	2 "
		über 2000	"	3 "

II. Für Bierausfuhrkontrollen:

a)	bei Quantitäten bis	1000 Liter	für jede Kontrolle	50 Pf.
b)	"	"	"	"
c)	"	"	"	"
		1001—4000 Liter	"	60 "
		über 4000 Liter	"	70 "

§ 3. Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren die in §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Wer den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage bis zu 30 Mk.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6. Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1895.

Der Magistrat: v. Ibell.

Gebühren-Ordnung

betr. die Erhebung von Abgaben für Ausfuhr-Kontrollen vom 6. März 1895.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Januar d. Js. hat der § 2 Tarif (Gebührensätze) folgenden Zusatz erhalten:

III. für Fleischausfuhr-Kontrollen

a)	bei Quantitäten bis	100 Kilogr.	50 Pfg.
b)	"	"	"
		über 100	75 "

Dieser vom Bezirksausschuss durch Beschluss vom 9. Februar cr. genehmigte Zusatz wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass derselbe mit dem 16. Februar cr. in Kraft tritt.

Hiernach werden von dem genannten Tage ab für jede durch Accisebeamte ausserhalb des Acciseamts vorzunehmende Fleisch-Ausfuhrkontrolle die aufgeführten Gebührensätze erhoben.

Wiesbaden, den 15. Februar 1898.

Der Magistrat: v. Ibell.

Gebühren-Ordnung

für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage zu Wiesbaden.

§ 1.

Für Benutzung der städtischen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage und der Einrichtungen daselbst werden:

1. Auftrieb und Beschaugebühren (zugleich Marktgebühren),
2. Schlachtgebühren,
3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch,
4. Stallgebühren,
5. Wiegegebühren,
6. Gebühren für Besichtigung der Anlage in der aus nachstehendem Tarif ersichtlichen Höhe erhoben.

§ 2.

Die Auftrieb- und Beschauggebühr wird für jedes in die Schlachthaus-Anlage eingeführte Stück Vieh mit dem Betreten der Anlage fällig. Die Gebühr berechtigt zugleich zum Verkauf des Viehs auf der Schlachthausanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Diese Gebühr ist beim Eintreiben des Viehs in die Schlachthausanlage unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh an den Portier oder dessen Stellvertreter sofort zu entrichten.

Die Quittung über diese Gebühr ist sodann an den Marktmeister oder dessen Stellvertreter abzuliefern.

§ 3.

Die Schlachtgebühr, welche zugleich die Vergütung für die Besichtigung des ausgeschlachteten Fleisches enthält, ist vor dem Einführen des Viehs in den Schlachthof zu entrichten. Die darüber ausgestellte Quittung (Schlachtschein) ist an den Hallenmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 4.

Die Schauggebühr für eingeführtes frisches Fleisch ist beim Einbringen desselben in das Untersuchungs- und Verkaufslokal zu entrichten.

§ 5.

Die Stallgebühr ist nach Feststellung der Stückzahl durch den controlierenden Beamten an diesen oder an der Kasse zu entrichten. Die Vergütung für Futter und Streu kann durch Beschluss der Schlachthaus-Deputation nach den jeweiligen Futterpreisen abgeändert werden.

§ 6.

Die Wiegegebühr ist an den Wiegemeister oder dessen Vertreter nach Eintragung in die Wiege-Controle zu zahlen.

§ 7.

Die Gebühr für Besichtigung der Schlachthausanlage ist beim Eintritt in dieselbe beim Portier gegen Verabreichung einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 8.

Den Abgabepflichtigen stehen die Heranziehung zu den Gebühren die in den §§ 69, 70 des Communal-Abgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 9.

Wer den Bestimmungen dieser Gebühren-Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage von 2 bis 30 Mark zu Gunsten der Schlachthauskasse.

§ 10.

Die Strafen werden von dem Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11.

Diese Gebühren-Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1895.

Der Magistrat.

Gebühren-Tarif

für die städtische Schlachthaus- u. Viehhofsanlage zu Wiesbaden.

Nähere Bezeichnung.	1.		2.		3.		4.				5.			6.
	Auftrieb- und Beschau- Gebühren.		Schlacht-Gebühren.		Schaugebühren für einge- führtes frisches Fleisch.		Stallgebühren.				Wiege- Gebühren.			
							a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	
							ohne Streu.	mit Streu.	mit Futter u. Streu.	für Pferde.	lebendes Vieh.	ausgeschl. Vieh.	für Fett, Häute etc.	Gebühr. f. Besichtig. d. Anlage
	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
Für 1 Ochsen	1	—	3	—	—	—	40	80	—	20	10	10	f. jed. Wieg. u. Ausstellen e. Wiegescheins 5 Pf.	Für die Person 30 Pfg.
Für 1 Kuh	1	—	3	—	—	—	40	80	—	20	10	10		
Für 1 Rind od. Stier	1	—	2	50	—	—	40	80	—	20	10	10		
Für 1 Schwein	—	20	1	—	—	10	—	—	—	10	10	10		
Für 1 Kalb	—	10	—	50	—	5	—	—	—	5	5	5		
Für 1 Hammel oder Schaf	—	10	—	50	—	5	—	—	—	5	5	5		
Für 1 Ziege	—	10	—	50	—	5	—	—	—	5	5	5		
Für 1 Ferkel	—	15	—	20	—	5	—	—	—	5	5	5		
Für 1 Ziegen- oder Schaflamm	—	10	—	10	—	5	—	—	—	5	5	5		
Für 1 Klgr. Fleisch	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
Für 1 Pferd	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—		

Wiesbaden, den 5. März 1895.

Der Magistrat: v. Ibell.

Wiesbaden, den 5. März 1895.

Der Magistrat: v. Ibell.

Feuerlöschwesen siehe am Schlusse des Buches.

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmässig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Teil zu nehmen.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Curatorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Zur Sicherung des regelmässigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, dass sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet, im Unterricht erscheinen können.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, dass ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, dass dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann

nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.

Der Magistrat: v. Ibell.

Auszug aus den Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie noch für die vormals Nassauischen Teile des Regierungsbezirkes Wiesbaden in Gültigkeit sind und nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben

II. Begriff des Dienstvertrages.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die hier nachfolgenden Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein.

III. Persönliche Erfordernisse zur Eingehung des Dienst-Vertrags.

1) Der Dienstherrschaft:

§ 3. Das Recht, Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstande zu, doch wird angenommen, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der ausdrücklich erklärten Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Diensthens zu verweigern.

2) Des Gesindes:

§ 4. Die Verbindlichkeit zur Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten, welche der Dienstvertrag nach § 2 hier oben umfasst, kann nur Derjenige übernehmen, welcher über seine Person verfügen kann. Minderjährige bedürfen sonach der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner. Die ausdrückliche Erteilung dieser Erlaubnis oder Einwilligung ist jedoch nur bei Eingehung des ersten Dienstvertrages erforderlich, und wird bei folgenden Dienstverträgen derselben Person als fortbestehend vorausgesetzt, so lange nicht von den Eltern oder Vormündern oder Ehemännern Einwand vorgebracht wird.

IV. Gültigkeit des Vertrages.

a) Durch Verabreichung des Mietgeldes.

§ 5. Die Gültigkeit eines verabredeten oder schriftlich ausgefertigten Dienstvertrages zwischen Dienstherrschaften und Gesinde in häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist, wenn darüber nichts anderes ausdrücklich verabredet worden, zum Abzug des Mietgeldes von dem bedungenen Lohne nicht befugt.

Das Gesinde ist jedoch nur bei der Abschliessung des ersten Mietvertrags mit einer und derselben Herrschaft, sonach nicht bei ausdrücklicher oder stillschweigender Fortsetzung des Mietvertrags, zur Anforderung des Mietgeldes berechtigt.

b) Durch Beibringung des Zeugnisses.

Drucksachen aller Art liefern rasch, gut und zu mässigsten Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

§ 6. Der Dienstherr ist verbunden, bei dem Abschluss des Dienstkontrakts von dem Dienstboten die Beibringung eines Zeugnisses des Bürgermeisters der Gemeinde, aus welcher der Dienstbote gebürtig ist, oder wenn er bereits in Diensten gestanden hat, das von der vorigen Dienstherrschaft in das Dienstbuch eingetragene und von dem betreffenden Bürgermeister (in Wiesbaden von dem Polizei-Revier) beglaubigte Zeugnis zu verlangen.

Ausserdem bleibt derselbe dem vorigen Dienstherrn für den Schaden, welcher diesem durch etwaigen unbefugten Dienstaustritt verursacht worden ist, verantwortlich. Ein Zeugnis über das Betragen des Gesindes während des Zeitraumes, welcher zwischen der Ausstellung des ersten Zeugnisses und dem wirklichen Austritt aus dem Dienste liegt, ist der vorige Dienstherr ebenso in das Dienstbuch einzutragen verpflichtet und der neue Dienstherr zu fordern berechtigt.

c) Durch Aufkündigung des vorigen Dienstes.

§ 7. Kein Dienstvertrag kann vom Gesinde vor dem Eintritt ihrer vertragsmässigen oder gesetzlichen Aufkündigungszeit im vorigen Dienst und vor wirklich erfolgter Aufkündigung desselben mit einer anderen Dienstherrschaft gültig abgeschlossen werden, es sei denn, dass dessen Austritt ohne Aufkündigung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gesetzlich zulässig ist. Die Dienstherrschaft ist alsdann zur Ausstellung des Zeugnisses über das Verhalten des Gesindes während des Dienstes und über erfolgte gesetzliche oder vertragsmässige Aufkündigung nach § 21 dieses Edikts verbunden.

d) Gültigkeit mehrerer gleichzeitig abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 8. Gesinde, welches sich bei mehreren Dienstherrschaften zugleich vermietet, soll angehalten werden, bei demjenigen in den Dienst zu treten, mit welchem der Dienstvertrag früher abgeschlossen worden ist, insofern derselbe den Mietvertrag halten will, die übrigen Dienstherrn aber schadlos zu halten. Ist hierbei eine gewinnstüchtige oder andere böse Absicht zu erweisen, so tritt die ordentliche Strafe des Betrugs, sonst aber polizeiliche Bestrafung ein.

V. Entbindung von dem Dienstvertrage vor dem Antritt des Dienstes

§ 9 Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrage, es ist vielmehr ausser dem der aufkündigende Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden.

Nur aus folgenden Gründen kann schon vor dem Antritt des Dienstvertrages von demselben abgegangen werden und zwar:

A. Von der Dienstherrschaft.

- 1) Wenn sich gegen das Gesinde Ursachen erst später entdecken, welche die Dienstherrschaft nach § 14 dieser Gesindeordnung berechnigen würden, das Gesinde im Laufe der Dienstzeit zu entlassen.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft plötzlich durch Vermögenszerrüttung sich ausser Stande finden sollte, Gesinde zu halten.
- 3) Wenn das Gesinde mehrere Mietverträge abgeschlossen hat, und der Dienstherr, mit welchem der erste Mietvertrag abgeschlossen war, diesen deswegen nicht zu halten gesonnen ist.
- 4) Wenn Krankheit des Gesindes dasselbe den Dienst anzutreten verhindert, so dass es voraussichtlich denselben nicht vollständig werde versehen können.
- 5) Wenn das Gesinde den Dienst anzutreten zuerst sich geweigert hat.
- 6) Wenn durch das nach § 6 auszustellende zweite Zeugnis dargethan wird, dass die Aufführung des Gesindes in dem Zwischenraum von der Ausstellung des ersten Zeugnisses bis zum Austritt aus dem Dienste dem ersten Zeugnisse nicht entsprochen hat.

Nur in dem ersten, dritten, fünften und sechsten Fall kann das Mietgeld zurückverlangt werden.

B. Von dem Gesinde.

- 1) Wenn dem Gesinde erst nach Abschliessung des Dienstvertrages Handlungen der Dienstherrschaft bekannt werden, wodurch das Gesinde nach § 17 und 18 dieser Gesindeordnung berechtigt sein würde, im Laufe des Dienstvertrages den Dienst zu verlassen.
- 2) Wenn Krankheit des Gesindes eintritt und die Antretung des Dienstes unmöglich macht.
- 3) Wenn das Gesinde vor dem Antritt des Dienstes Gelegenheit zur Verheiratung oder häuslichen Niederlassung erhält, wobei jedoch die Verbindlichkeit der Schadloshaltung eintritt.
- 4) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensfall gerät, dass sie erweislich die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Nur im dritten Fall ist das Gesinde zur Zurückgabe des Mietgeldes verbunden. Von selbst versteht es sich, dass wechselseitige freie Uebereinkunft über alle diese Punkte abändernd bestimmen kann.

VI. Dauer des Dienstes.

§ 11. Die Dauer des Dienstvertrages wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, welches ausschliesslich zu häuslichen Diensten gemietet ist, auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet.

Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Falle auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letztern Falle auf Weihnachten angenommen.

Die Aufkündigung findet in jedem der genannten Fälle sechs Wochen vor dem Ablauf der Dienstzeit statt.

VII. Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 12. Die Dienstherrschaft ist gegen das Gesinde verpflichtet:

- 1) zur Verabreichung des bedungenen Lohnes in dem im Dienstvertrag etwa bestimmten Zeitpunkte oder wenn darüber nicht übereingekommen ist, bei Verträgen, deren Dauer kürzer als ein Monat ist, nach dem Zeitraume der geleisteten Dienste, bei Verträgen, welche auf länger als einen Monat abgeschlossen sind, monatlich, wobei jedoch die Dienstherrschaft befugt sein soll, während der Dauer des Dienstes zu jeder Zeit ein Viertel des bereits verdienten Lohnes für Ersatz etwaigen Schadens einzubehalten.

Geschenke können, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden nicht aufgerechnet werden.

- 2) Zur Beköstigung in hinreichender Menge und Güte, nach dem Massstabe der besonderen häuslichen Verhältnisse, insofern nicht statt derselben Kostgeld oder höherer Lohn vertragsmässig ist.
- 3) Zur unentgeltlichen Krankenpflege, insofern das Gesinde ohne sein Verschulden im Dienste von einer Krankheit befallen worden ist, jedoch nur auf den Zeitraum von sechs Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, insofern dasselbe vor dem Ablauf von sechs Wochen eintritt.
- 4) Zur Gestattung des Besuches des öffentlichen Gottesdienstes, wenn nicht dringende häusliche oder Feldarbeiten zuweilen eine Ausnahme machen, mit dem Beifügen, dass der Dienstherr auch selbst berechtigt ist, das Gesinde hierzu anzuhalten.

VIII. Pflichten des Gesindes.

§ 13. Das Gesinde ist gegen die Dienstherrschaft verpflichtet:

- 1) Zur Treue und pünktlichen Verrichtung der ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten, und zwar in eigener Person, mit dem Bemerken, dass das Gesinde, welches zu bestimmten häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen gemietet ist, dennoch auf Verlangen der Dienstherrschaft, auch anderen dergleichen Arbeiten

- und Verrichtungen nach seinen Kräften sich zu unterziehen hat.
- 2) Zum Gehorsam und strenger Beobachtung der häuslichen Ordnung und Einrichtung.
 - 3) Zum Ersatz des Schadens, welcher durch bedeutende oder wiederholte Fahrlässigkeit von dem Gesinde angerichtet, oder durch seine Schuld nicht verhütet worden ist.

IX. Auflösung des Dienstvertrags.

A. Von Seiten des Dienstherrschafft

1) ohne Aufkündigung.

§ 14. Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes ohne vorhergegangene Aufkündigung befugt:

- 1) Wenn es sich Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, welches sich zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung eignet, namentlich gehören dahin unter andern Diebstahl in und ausser dem Hause, absichtliche Veruntreuung, absichtliches Verderben, Verkauf oder Verpfändung von Gegenständen, welche ihm von der Dienstherrschaft anvertraut worden sind, Verbringung von Lebensmitteln, das Borgen von Geld oder Waren auf den Namen der Dienstherrschaft, ohne deren Vorwissen und Willen, Verführung des Nebengesindes oder anderer Hausgenossen zur Untreue oder anderen unsittlichen Handlungen, wissentliche Verschweigung der ihm zur Kenntnis gekommenen Untreue des Nebengesindes, später entdeckte Fälschung in Hinsicht des zur Erwirkung der Abschliessung des Dienstvertrags produzierten Zeugnisses u. s. w.
- 2) Wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht in eigener Person verrichten will, oder dann, namentlich wenn es sich dieser Verrichtung nach mehrmaliger Ermahnung beharrlich weigert, wenn ihm diejenigen Fertigkeiten, welche es bei der Vermietung auf Befragen zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, fehlen, wenn es durch verborgene körperliche Gebrechen, welche es bei der Vermietung verschwiegen, oder durch ansteckende Krankheit, ferner durch einen körperlichen Zustand, welchen es durch Ausschweifung oder andere eigene Schuld sich zugezogen hat, an der Verrichtung der übernommenen Arbeiten gehindert wird u. s. w.
- 3) Wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt, oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört, wohin namentlich gehören: Beleidigungen der Dienstherrschaft oder anderer ihm vorgesetzten Hausbedienten durch Thätlichkeit oder Schimpfen, Entfernung aus dem Hause auf längere Zeit oder bei Nacht ohne Vorwissen oder Erlaubnis der Dienstherrschaft nach mehrmaliger fruchtloser Warnung, von der Dienstherrschaft mehrmals gerügter Hange zum Spiel, Trunk oder andern ähnlichen Ausschweifungen nach vorhergegangener Warnung, wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht. Handlungen gegen wiederholte ausdrückliche Verbote u. s. w.
- 2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 15. Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde nicht länger als bis zu dem Ende der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dienstzeit behalten will, so muss die Aufkündigung in dem oben § 11 bestimmten Zeitpunkte, also sechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgen. Geschieht diese Aufkündigung nicht, so wird der Dienstvertrag als stillschweigend unter den vorigen Bedingungen und auf den § 11 gesetzlich bestimmten Zeitraum als fortbestehend betrachtet.

§ 16. Eine einseitige Auflösung des Dienstvertrags, jedoch mit wenigstens vierwöchentlicher Aufkündigung, kann von Seiten der Dienstherrschaft erfolgen:

- 1) Wenn diese in solchen Vermögensfall gerät, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht ferner zu erfüllen imstande ist.

- 2) Wenn sie ihren Wohnort verlässt und das Gesinde nicht mit sich nehmen will.
- 3) Bei erfolgendem Tode der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht beibehalten wollen.

In diesen drei Fällen kann das Gesinde, wenn dessen Austritt aus dem Dienst, den Umständen nach, noch vor Ablauf von vier Wochen stattfinden müsste, nicht nur den vertragsmässigen Dienstlohn, sondern auch einen billigmässigen Ersatz der nicht genossenen Kost für diesen Zeitraum verlangen.

B. von Seiten des Gesindes

- 1) ohne Aufkündigung.

§ 17. Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste ohne Aufkündigung berechtigt:

- 1) Wenn der bedungene Lohn oder die schuldige Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und eingetretene einmalige Mahnung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direction) auf Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird.
- 2) Wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist.
- 3) Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen; in beiden letzten Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Bürgermeister (in Wiesbaden bei der Kgl. Polizei-Direction), und nach deren Zustimmung.

- 2) Mit Aufkündigung.

§ 18. Wenn das Gesinde nicht willens ist, den Dienstvertrag nach dessen vertragsmässigem oder gesetzlichem Ablauf fortzusetzen, so ist es ebenso wohl verbunden, in den oben § 12 festgesetzten Zeitpunkten aufzukündigen, widrigenfalls der Dienstvertrag für fortbestehend angesehen wird.

§ 19. Im Laufe des Dienstvertrages kann das Gesinde, jedoch wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung, die Auflösung des Vertrags fordern:

- 1) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz verlässt und das Gesinde nicht folgen will.
- 3) Wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslichen Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauer der Mietzeit versäumen würde.
- 4) Wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde nicht im Dienst der Erben bleiben will.

C. Ausgleichung bei Auflösung des Dienstvertrages.

§ 20. Bei jeder Auflösung des Dienstvertrages, sie mag im Laufe desselben oder bei dessen Beendigung von Seiten der Dienstherrschaft oder des Gesindes stattgefunden haben, ist, wenn darüber nichts besonderes vertragen worden, die Dienstherrschaft verbunden, den bedungenen Lohn soweit auszubezahlen, als die Dienste geleistet worden sind, vorbehaltlich der verhältnismässigen Einbehaltung für etwaige Entschädigung, bis darüber Verabredung eingetreten oder richterlich erkannt worden ist.

Auf solche Entschädigung kann die Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrag Anspruch machen in den oben § 14 bezeichneten Fällen nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

D. Ausstellung des Zeugnisses und Entlassungsscheins.

§ 21. Die Dienstherrschaft ist verbunden, dem Gesinde in dem Zeitpunkt der gesetzlichen oder vertragsmässigen Aufkündigungszeit, und nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite ein Zeugnis über die Dauer des Dienstes und sein Wohlverhalten, insofern es dasselbe verdient, zu erteilen und in das Dienstbuch einzuschreiben.

Wird dieses Zeugnis ohne begründete Ursache verweigert, so hat der Bürgermeister (in Wiesbaden die Kgl. Polizei-Direktion), nachdem er vorher von der Unerheblichkeit der Weigerung sich überzeugt hat, dieses Zeugnis zu erteilen und darin diesen Umstand ausdrücklich zu erwähnen.

Bei dem wirklichen Austritt aus dem Dienste kann das Gesinde die Beifügung eines Entlassungsscheines verlangen.

Derjenige Dienstherr, welcher seinem Gesinde gegen erweislich besseres Wissen ein Zeugnis über den Besitz einer Eigenschaft ausstellt, welche der entlassene Dienstherr nicht, oder wenn er eine der bescheinigten entgegenstehende besitzt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 25 M., vorbehaltlich der privatrechtlichen Entschädigung.

§ 22. Alles Gesinde soll im Besitz eines Dienstbuchs sein, welches von dem Bürgermeister (in Wiesbaden von der Königl. Polizei-Direktion) ausgefertigt wird.

§ 23. Jede Dienstherrschaft ist verbunden, dem Bürgermeister (in Wiesbaden der Kgl. Polizeidirektion) von der Annahme von Dienstboten längstens binnen drei Tagen, von dem Eintritt in den Dienst an gerechnet, die Anzeige zu machen, und hat darauf zu sehen, dass das von ihnen gemietete Gesinde mit dem Dienstbuch versehen ist, sowie das Gesinde dessen Ablieferung zu verlangen hat. **Demjenigen, welcher sich hier eine Unterlassung zu Schulden kommen lässt, soll irgend ein Klagerecht aus diesem Edikt nicht zustehen.**

In das Dienstbuch sind die Zeugnisse von der Dienstherrschaft auf die dazu bestimmten Blätter einzuschreiben; ist dazu Raum nicht mehr vorhanden so muss ein neues Dienstbuch gelöst werden.

§ 24. An die H. Bürgermeister (in Wiesbaden an die Königl. Polizei-Direktion) haben sich sowohl Dienstherrschaften, als das Gesinde zur Aufnahme schriftlicher Dienstverträge, wenn sie besonders verlangt werden, zur Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse, zur Abgabe der Dienstbücher, zur gütlichen Beilegung oder Entscheidung der über Gegenstände des Dienstvertrags entstehenden Streitigkeiten zu wenden.

§ 25. Wenn eine solche gütliche Vereinigung nicht zustande kommt, oder die Beteiligten bei der Entscheidung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direktion), sich nicht beruhigen wollen, so steht jedem Teile frei, sich an das betreffende Amtsgericht zu wenden.

§ 26. Etwaige Beschwerden von Dienstherrschaft und Gesinde gegen amtliche Entscheidungen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten einzureichen, insofern der Gegenstand nicht rein privatrechtlich ist, in welchem Falle lediglich das Gericht entscheidet.

Auszug aus dem Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, vom 27. Juni 1886.

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen lässt, oder ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, hat auf Antrag der Herrschaft und unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen erwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, von dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Leichen-Bestattungswesen.

Der eingetretene Todesfall ist nach Massgabe des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes auf dem Standesamt im städt. Rathause und ausserdem bei dem Leichenbeschauer, F. Wolff, Nerostrasse 15, anzuzeigen. Nach vollzogener Leichenschau verabreden die Leichenbestatter mit den Hinterbliebenen die Zeit und Art der Beerdigung und übernehmen zugleich die

nötigen Bestellungen. Das Begräbnis erfolgt nach Ablauf von drei mal vierundzwanzig Stunden, sofern ein ärztliches Attest nicht eine frühere Beerdigung erlaubt, und geschieht durch die von der städtischen Verwaltung dazu angestellten Personen.

Die Taxe richtet sich nach der Altersstufe und der für die Beerdigung gewünschten Klasse nach folgender Skala:

Altersstufe.

Klassen.

	Ia.	I.	II.	III.	IV.
1 bis 5 Jahre	Mark 40.—	25.—	15.—	6.80,	5.—
5 „ 10 „	„ 45.—	30.—	18.—	7.80,	5.—
10 „ 15 „	„ 60.—	40.—	21.—	9.—	7.—
15 und darüber	„ 75.—	50.—	25.—	10.50,	7.—

Zu Beerdigungen von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren kann auch der Kinder-Leichenwagen (Chaise mit Sitzplätzen für die Leidtragenden) benutzt werden. Es sind alsdann zu zahlen für die I. Klasse Mk. 25.— und für die II. Klasse Mk. 15.—.

Kinder unter zwei Jahren können auch zum Friedhofe getragen werden; Taxe 2 Mark.

Dafür stellt die städt. Verwaltung den Leichenwagen und für den Fall, dass kein Privatgrab gewünscht wird, das Grab in der Reihe. Sarg und begleitende Wagen sind bei obiger Taxe nicht mit inbegriffen.

Die Taxen für Kaufgräber sind, je nach der Lage auf dem Friedhofe, 100 Mk., 200 Mk. und 1000 Mk. Die Taxen für Gruften sind: einfache Gruft 250 Mk., doppelte Gruft 410 Mk., dreifache Gruft 570 Mk., Eckplätze 870 Mk. Die Taxen für Gruften am Rondell sind: einfache Gruft 550 Mk., doppelte Gruft 1010 Mk., dreifache Gruft 1470 Mk.

Auf dem alten Friedhofe an der Platterstrasse befindet sich eine Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung; die Benutzung derselben ist für Einheimische kostenlos. Es wird erstrebt, dass alle Leichen aus der Stadt in die Halle verbracht werden sollen. Die dortselbst befindliche Kapelle soll zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeit benutzt werden.

Hundesteuer-Ordnung.

In Gemässheit der §§ 16, 18, 82, 96 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Januar und 8. Februar 1895 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

§ 1. Für jeden Hund, der in dem Stadtbezirk Wiesbaden länger als drei Wochen gehalten wird, ist eine Jahressteuer von 20 Mk., und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mk. zur Stadtkasse zu entrichten. (In Clarenthal Wohnende haben für jeden Hund jährlich 5 Mk. zu zahlen).

§ 2. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Massgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;

b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, welche entweder als Zieh Hunde oder zur Bewachung von Warenvorräthen benutzt werden.

§ 3. Verpflichtet zur Zahlung der Steuer ist nicht nur der Eigentümer des Hundes, sondern auch Derjenige, welcher den Hund thatsächlich hält.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die im Stadtbezirk sich nur vorübergehend aufhaltenden Personen; jedoch sind dieselben, falls sie nicht länger als sechs Monate in hiesiger Stadt verweilen, von der Steuer befreit.

§ 4. Die Hunde der Militärpersonen unterliegen der Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

§ 5. Die Steuer wird für das jeweilig laufende Steuerjahr ihrem vollen Betrag nach fällig, sobald der Hund über die im § 1 festgesetzte Zeit hinaus

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten u. s. w. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

gehalten wird. Für Hunde, welche erst in der zweiten Hälfte des Steuerjahres (nach dem 1. Oktober jedes Jahres) in dem Stadtbezirk eingebracht werden, und für welche nachweislich in einer anderen Gemeinde die Hundesteuer bezahlt ist, ist nur der Mehrbetrag der hiesigen Steuer, zum mindesten jedoch die Hälfte der hiesigen Jahressteuer zu entrichten; eine etwa gezahlte Kreis-Hundesteuer kommt nicht in Anrechnung.

§ 6. Für einen innerhalb des Steuerjahres an Stelle eines hier versteuerten, abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes neu angeschafften Hund ist eine Steuer für das laufende Steuerjahr nicht zu entrichten. Für jeden Hund ist, wenn er innerhalb des Steuerjahres an verschiedene Besitzer übergeht, die Steuer nur einmal zu entrichten; jeder der verschiedenen Besitzer haftet, sobald er den steuerpflichtigen Hund länger als drei Wochen gehalten hat, solidarisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 7. Hunde bis zu einem Alter von drei Monaten sind abgabenfrei; nach Erreichung dieses Alters sind dieselben, falls sie länger als drei Wochen gehalten werden, nach § 1 zu versteuern.

§ 8. Der Besitzer eines nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Hundes hat denselben innerhalb drei Wochen nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit (d. i. binnen drei Wochen nach Beginn des Steuerjahres, nach Einbringung in den Stadtbezirk oder nach Erreichung des steuerpflichtigen Alters des Hundes) bei dem Magistrat schriftlich oder mündlich anzumelden. Hierbei sind event. die eine Ermässigung begründenden Urkunden (§ 5 Satz 2) in Original vorzulegen.

§ 9. Gegen Entrichtung der Steuer empfängt der Besitzer des Hundes ausser der Quittung über den gezahlten Betrag eine Hundemarke, welche die Nummer der Hebeliste trägt und nur für das laufende Steuerjahr Geltung hat.

Die Marke ist den Hunden, sobald sie sich auf der Strasse oder den sonstigen öffentlichen Orten zeigen, deutlich sichtbar anzulegen. Für eine abhanden gekommene Hundemarke ist eine Ersatzmarke zu lösen, welche von der Stadtkasse nach glaubhaft gemachtem Verlust der ursprünglichen Marke und gegen Vorzeigung der betreffenden Quittung gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pfennig ausgegeben wird.

§ 10. Hunde, welche auf der Strasse oder sonst an öffentlichen Orten ohne gültige Marke betroffen werden, werden von dem Aufseher eingefangen. Sie können innerhalb drei Tagen von dem legitimierten Besitzer gegen Zahlung von 3 Mk. Fanggeld und 25 Pf. Futterkosten für den Tag in Empfang genommen werden. Nach Ablauf der dreitägigen Frist können die eingefangenen Hunde getötet werden.

§ 11. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Hundesteuer der Einspruch zu, welcher binnen einer mit dem ersten Tag der Aufforderung zur Zahlung beginnenden Frist von vier Wochen beim Magistrat schriftlich oder mündlich zu Protokoll einzulegen ist.

Gegen den auf den Einspruch ergebenden Beschluss steht dem Abgabepflichtigen binnen einer mit dem ersten Tag nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (beim Bezirksausschuss) zu.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer wird jedoch durch Einspruch der Klage nicht aufgehoben.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 8), das Umherlaufenlassen der Hunde ohne Marke (§ 9) werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgaben-Gesetzes), mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, welche nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben wird.

§ 13. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch diese Steuerordnung nicht berührt.

§ 14. Gegenwärtige Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft; mit diesem Tage treten die bisherigen, das Halten von Hunden betreffenden Bestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895.

Der Magistrat.

Ende 1899 erscheint in unserem Verlage:

Rheingauer Adressbuch

für die Zeit von 1900—1902.

Dasselbe enthält ein Verzeichnis der Einwohner von folgenden
37 rheinischen Städten und Ortschaften:

Assmannshausen, Bacharach, Biebrich, Bingen, Bingerbrück,
Boppard, Braubach, Camp, Caub, Eltville, Erbach, Geisenheim,
Hallgarten, Hattenheim, Hochheim a. M., Johannisberg, Kestert,
Kiedrich, Langen-Schwalbach, Lorch a. Rh., Mittelheim, Nastätten,
Neudorf im Rheingau, Niederlahnstein, Niederwalluf, Oberlahn-
stein, Oberwalluf, Oberwesel, Oestrich, Osterspai, Rauenthal,
Rüdesheim a. Rh., Schierstein, Schlangenbad, St. Goar, St. Goars-
hausen, Winkel.

Preis gebd. in Leinen Mk. 5.—, excl. Porto.

Es wird hier ein Adressen-Material geliefert, dessen
Anschaffungskosten in gar keinem Verhältnis stehen zu
den grossen Vorteilen, welche die richtige Benutzung der
Adressen bietet, denn schon bei Gewinnung von nur einigen
Kunden wird die geringe Ausgabe mehr als reichlich gedeckt.

Carl Schnegelberger & Cie.,

Verlagsbuchhandlung,

Wiesbaden, Marktstrasse 26.



Visitenkarten,
Verlobungskarten,
Einladungskarten,

überhaupt **alle Drucksachen**
von der einfachsten bis zur ele-
gantesten Ausführung liefert die

Buchdruckerei

VON

Carl Schnegelberger & Cie.,
26 Marktstrasse 26